85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Verhandlungen des Nationalrates und des Ständerates

Délibérations du Conseil national et du Conseil des Etats

DOKUMENTATIONSDIENST DER BUNDESVERSAMMLUNG
SERVICE DE DOCUMENTATION DE L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE

Inhaltsverzeichnis

		Seiten
A.	Uebersicht über die Verhandlungen	III
B.	Detaillierte Uebersicht über die Verhandlungen	IV
C.	Rednerliste	XI
D.	Schwerpunkte der Diskussionen	XII
E.	Verhandlungen der Räte	
	Ständerat (17.6.1986)	1
	Nationalrat (5./9.3.1987)	13
	Schlussabstimmungen	
	Ständerat (20.3.1987)	37
	Nationalrat (20.3.1987)	39
F.	Differenzen Revision Natur- und Heimatschutzgesetz	
	Ständerat (3.6.1987)	41
	Nationalrat (15.6.1987)	47
	Schlussabstimmungen	
	Ständerat (19.6.1987)	51
	Nationalrat (19.6.1987)	53

Bern, 19.10.1987
Cn/mlb

Table des matières

		Pages
A.	Résumé des délibérations	III
B.	Résumé détaillé des délibérations	IV
C.	Liste des orateurs	XI
D.	Eléments essentiels des débats	XIV
E.	Débats dans les conseils	
	Conseil des Etats (17.6.1986)	1
	Conseil national (5./9.3.1987)	13
	Votes finaux	
	Conseil des Etats (20.3.1987)	37
	Conseil national (20.3.1987)	39
F.	Divergences révision de la loi sur la protection de la nature et du paysage	
	Conseil des Etats (3.6.1987)	41
	Conseil national (15.6.1987)	47
	Votes finaux	
	Conseil des Etats (19.6.1987)	51
	Conseil national (19.6.1987)	53

Berne, le 19.10.1987
Cn/mlb

A. Uebersicht über die Verhandlungen
Résumé des délibérations

× 74/85.051 *s* **Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision**

Botschaft, Beschlusses- und Gesetzesentwurf vom 11. September 1985 (BBl II, 1445) über die Volksinitiative «zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative» und Gesetzesentwurf zur Revision der Bestimmungen über den Biotopschutz im Bundesgesetz über den Natur-und Heimatschutz.

N *Auer,* Bircher, Borel, Braunschweig, Bühler-Tschappina, Butty, Cincera, Giudici, Hari, Hess, Hofmann, Jung, Loretan, Maeder-Appenzell, Martin, Nauer, Ott, Riesen-Freiburg, Segmüller, Thévoz, Weber-Schwyz, Wellauer, Zwingli (23)

S *Schoch,* Genoud, Jagmetti, Knüsel, Matossi, Meylan, Reichmuth, Reymond, Schönenberger, Weber, Zumbühl (11)

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative»

1986 17. Juni. Beschluss des Ständerates nach Entwurf des Bundesrates.

1987 9. März. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

1987 20. März. Beschluss des Ständerates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1987 20. März. Beschluss des Nationalrates: Der Bundesbeschluss wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt I, 984

B. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz

1986 17. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Entwurf des Bundesrates.

1987 9. März. Beschluss des Nationalrates abweichend vom Beschluss des Ständerates.

1987 3. Juni. Beschluss des Ständerates abweichend vom Beschluss des Nationalrates.

1987 15. Juni. Beschluss des Nationalrates: Zustimmung.

1987 19. Juni. Beschluss des Ständerates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

1987 19. Juni. Beschluss des Nationalrates: Das Bundesgesetz wird in der Schlussabstimmung angenommen.

Bundesblatt 1987 II, 948; Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 1987

× 74/85.051 *é* **Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision**

Message, projets d'arrêté et de loi du 11 septembre 1985 (FF II, 1449) concernant l'initiative populaire «pour la protection des marais – Initiative de Rothenthurm» et la révision des dispositions sur la protection des biotopes dans la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage.

N *Auer,* Bircher, Borel, Braunschweig, Bühler-Tschappina, Butty, Cincera, Giudici, Hari, Hess, Hofmann, Jung, Loretan, Maeder-Appenzell, Martin, Nauer, Ott, Riesen-Fribourg, Segmüller, Thévoz, Weber-Schwyz, Wellauer, Zwingli (23)

E *Schoch,* Genoud, Jagmetti, Knüsel, Matossi, Meylan, Reichmuth, Reymond, Schönenberger, Weber, Zumbühl (11)

A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la protection des marais – Initiative de Rothenthurm»

1986 17 juin. Décision du Conseil des Etats conforme au projet du Conseil fédéral.

1987 9 mars. Décision du Conseil national: Adhésion.

1987 20 mars. Décision du Conseil des Etats: L'arrêté est adopté en votation finale.

1987 20 mars. Décision du Conseil national: L'arrêté est adopté en votation finale.

Feuille fédérale I, 969

B. Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage

1986 17 juin. Décision du Conseil des Etats modifiant le projet du Conseil fédéral.

1987 9 mars. Décision du Conseil national avec des divergences.

1987 3 juin. Décision du Conseil des Etats avec des divergences.

1987 15 juin. Décision du Conseil national: Adhésion.

1987 19 juin. Décision du Conseil des Etats: La loi est adoptée en votation finale.

1987 19 juin. Décision du Conseil national: La loi est adoptée en votation finale.

Feuille fédérale II, 962; délai d'opposition: 28 septembre 1987

B. Detaillierte Uebersicht über die Verhandlungen

Résumé des délibérations

		Seiten Pages
1. Ständerat	Conseil des Etats	
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	3
Reichmuth		4
Knüsel		5
Egli, Bundespräsident	Egli, président de la Confédération	6
A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "zum Schutz der Moore - Rothenthurm-Initiative"	A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour la protection des marais - Initiative de Rothenthurm"	
Eintreten ist obligatorisch	L'entrée en matière est acquise de plein droit	
Detailberatung	Discussion par articles	
Titel und Ingress, Art. 1	Titre et préambule, art. 1	6
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	6
Antrag Bührer	Proposition Bührer	6
Art. 2	Art. 2	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	6
Antrag Bührer	Proposition Bührer	6
Bührer		6
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	7
Schönenberger		7
Reichmuth		7
Egli, Bundespräsident	Egli, président de la Confédération	8
Abstimmung	Vote	8
Gesamtabstimmung	Vote sur l'ensemble	8

		Seiten Pages
B. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	B. Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage	
Titel und Ingress, Ziff. 1 Ingress	Titre et préambule, ch. 1 préambule	8
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	8
Art. 18a	Art. 18a	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	8
Abs. 1	Al. 1	
Jagmetti		8
Abs. 2, 3	Al. 2, 3	9
Abs. 4	Al. 4	
Jagmetti		9
Art. 18b	Art. 18b	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	9
Art. 18c Abs. 1	Art. 18c, al. 1	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	9
Jagmetti		9
Art. 18c, Abs. 2	Art. 18c, Al. 2	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	9/10
Jagmetti		10
Schmid		10
Jagmetti		10
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	10
Egli, Bundespräsident	Egli, président de la Confédération	10
Hefti		10
Art. 18c, Abs. 3	Art. 18c, al. 3	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	10
Art. 18c, Abs. 4	Art. 18c, al. 4	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	11
Egli, Bundespräsident	Egli, président de la Confédération	11
Jagmetti		11
Egli, Bundespräsident	Egli, président de la Confédération	11
Art. 18d	Art. 18d	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	11
Antrag Reymond	Proposition Reymond	11
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	11

		Seiten Pages
Egli, Bundespräsident	Egli, président de la Confédération	12
Abstimmung	Vote	12
Art. 24 a - e Antrag der Kommission	Art. 24 a - 4 Proposition de la commission	12
Art. 25 Abs. 2 Antrag der Kommission	Art. 25 al. 2 Proposition de la commission	12
Formelle Anpassungen des Gesetzestextes, Ziff. II	Adaptations formelles du texte de la loi, ch. II	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	12
Gesamtabstimmung	Vote sur l'ensemble	12
2. Nationalrat	Conseil national	
Allgemeine Aussprache	Discussion générale	15
Cevey, Präsident	Cevey, président	15
Auer, Berichterstatter	Auer, rapporteur	15
Thévoz, Berichterstatter	Thévoz, rapporteur	18
Gurtner		19
Maeder-Appenzell		20
Martin		21
Borel		22
Wellauer		22
Hari		23
Bircher		23
Nauer		24
Hess		25
Loretan		25
Jung		25
Ott		26
Müller-Bachs		26
Cincera		27
Weber-Schwyz		27
Steffen		28
Braunschweig		29
Rebeaud		30
Fierz		30
Segmüller		30
Auer, Berichterstatter	Auer, rapporteur	31
Thévoz, Berichterstatter	Thévoz, rapporteur	31
Cotti, Bundesrat	Cotti, conseiller fédéral	32

		Seiten Pages
A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "zum Schutz der Moore-Rothenthurm-Initiative"	A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour la protection des marais - Initiative Rothenthurm"	
Eintreten ist obligatorisch	L'entrée en matière est acquise de plein droit	
Detailberatung	Discussion par articles	
Titel und Ingress, Art. 1	Titre et préambule, art. 1	32
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	32
Art. 2	Art. 2	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	
Mehrheit	Majorité	33/32
Minderheit	Minorité	33
Cevey, Präsident	Cevey, président	33
Namentliche Abstimmung	Vote par appel nominal	33
Gesamtabstimmung	Vote sur l'ensemble	33
B. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	B. Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage	
Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen	Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière	
Detailberatung	Discussion par articles	
Titel und Ingress, Ziff. 1, Ingress	Titre et préambule, ch. 1, préambule	33
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	33
Art. 18a (neu) Antrag der Kommission	Art. 18a (nouveau) Proposition de la commission	33
Abs. 3	Al. 3	
Auer, Berichterstatter	Auer, rapporteur	33
Thévoz, Berichterstatter	Thévoz, rapporteur	33

		Seiten Pages
Art. 18b (neu) Antrag der Kommission	Art. 18b (nouveau) Proposition de la commission	33
Abs. 2 Auer, Berichterstatter Thévoz, Berichterstatter	Al. 2 Auer, rapporteur Thévoz, rapporteur	 34 34
Art. 18c (neu) Antrag der Kommission	Art. 18c (nouveau) Proposition de la commission	
Abs. 2 Auer, Berichterstatter Thévoz, Berichterstatter Cotti, Bundesrat	Al. 2 Auer, rapporteur Thévoz, rapporteur Cotti, conseiller fédéral	 34 34 34
Abs. 4 Auer, Berichterstatter Thévoz, Berichterstatter	Al. 4 Auer, rapporteur Thévoz, rapporteur	 35 35
Art. 18d (neu) Antrag der Kommission	Art. 18d (nouveau) Proposition de la commission	 35
Antrag Bonnard Abs. 3	Proposition Bonnard Al. 3	35
Auer, Berichterstatter Thévoz, Berichterstatter	Auer, rapporteur Thévoz, rapporteur	35 35
Bonnard Auer, Berichterstatter Thévoz, Berichterstatter Cevey, Präsident	 Auer, rapporteur Thévoz, rapporteur Cevey, président	35 35 35 35
Art. 24 a - e (neu) und 25 Abs. 2 (neu)	Art. 24 a - e (nouveau) et 25 al. 2 (nouveau)	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	35
Formelle Anpassung des Gesetzestextes	Adaptations formelles du texte de la loi	
Antrag der Kommission	Proposition de la commission	35
Ziff. 2 Antrag der Kommission	Ch. 2 Proposition de la commission	 36
Gesamtabstimmung	Vote sur l'ensemble	36

		Seiten Pages
3. Schlussabstimmungen	Votes finaux	
.1 Ständerat	Conseil des Etats	
A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "zum Schutz der Moore - Rothenthurm-Initiative"	A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour la protection des marais - Initiative de Rothenthurm"	
.2 Nationalrat	Conseil national	
A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative "zum Schutz der Moore - Rothenthurm-Initiative"	A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire "pour la protection des marais - Initiative de Rothenthurm"	39
4. Differenzen	Divergences	
.1 Ständerat	Conseil des Etats	
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	43
Art. 18a Abs. 3 Antrag der Kommission	Art. 18a al. 3 Proposition de la commission	43
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	43
Art. 18b Abs. 2 Antrag der Kommission	Art. 18b al. 2 Proposition de la commission	44
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	44
Art. 18c Abs. 2 Antrag der Kommission	Art. 18b al. 2 Proposition de la commission	44
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	44
Art. 18c Abs. 4 Antrag der Kommission	Art. 18c al. 4 Proposition de la commission	44
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	44
Arnold		44
Schoch, Berichterstatter	Schoch, rapporteur	44
Jagmetti		45
Hefti		45
Cotti, Bundesrat	Cotti, conseiller fédéral	45

			Seiten Pages
.2	Nationalrat	Conseil des Etats	
	Art. 18 Abs. 4 Antrag der Kommission	Art. 18 al. 4 Proposition de la commission	49
	Auer, Berichterstatter	Auer, rapporteur	49
	Thévoz, Berichterstatter	Thévoz, rapporteur	49
.3	Schlussabstimmungen	Votes finaux	
	Ständerat	Conseil des Etats	
	B. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	B. Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage	51
	Nationalrat	Conseil national	
	B. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz	B. Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage	53

C. Rednerliste — Liste des orateurs

1. Ständerat — Conseil des Etats

Arnold	44
Bührer	6
Dobler, Präsident	45
Hefti	45
Jagmetti	8, 9, 10, 11, 45
Knüsel	5
Reichmuth	4, 7
Reymond	11
Schmid	10
Schoch	3, 7, 9, 10, 12, 43, 44
Schönenberger	7
Egli, Bundespräsident	6, 8, 10, 11, 12
Cotti, Bundesrat	45

2. Nationalrat — Conseil national

Auer	15, 31, 33, 34, 35, 49
Bircher	23
Bonnard	35
Borel	22
Braunschweig	29
Cevey, Präsident	15, 33, 35
Cincera	27
Fierz	30
Gurtner	19
Hari	23
Hess	25
Jung	25
Loretan	25
Maeder-Appenzell	20
Martin	21
Müller-Bachs	26
Nauer	24
Ott	26
Rebeaud	30
Segmüller	30
Steffen	28
Thévoz	18, 31, 33, 34, 35, 49
Weber-Schwyz	27
Wellauer	22
Cotti, Bundesrat	32, 34

D. Schwerpunkte der Diskussionen

Seiten-
unterteilung

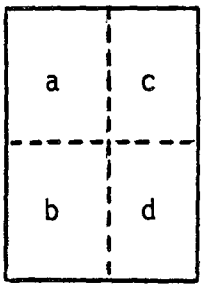

Abgeltung/Entschädigung	9d, 10a/b/c/d, 11a/b, 19b, 23b, 34b/c, 44b
Annahme der Volksinitiative	19a/d, 20a/b, 22b/d, 23d, 24c, 25a, 30d
Biotope	3d, 5d, 8b/c/d, 9d, 11d, 18d, 19b, 20c, 24a, 25b/c/d, 30d, 32b/d
Botschaft des Bundesrates	3d, 4d, 6b/d, 7a, 19d, 23d
Bundesverfassung, Ergänzung durch Art. 24 sexies Abs. 5 Schutz von Mooren und Moorlandschaften	3b, 21c, 23a, 25a
Entschädigung/Abgeltung	9d, 10a/b/c/d, 11a/b, 19b, 23b, 34b/c, 44b
Finanzierung	3d, 11b/c/d, 12a, 19b, 35b/c
Kasernen- und Waffenplatzprojekte	3a, 8a, 15c/d
Kompetenzausscheidungen Bund/ Kantone	11d, 12a/b, 19b, 22a, 35b/c
Namentliche Abstimmung	33a/b
Natur- und Heimatschutz-Gesetz. Revision (indirekter Gegenvorschlag)	3c/d, 4a, 5b, 6b, 15d, 18b/c/d, 19a/b/c, 20a/b, 21c/d, 22b, 23d, 24d, 25c/d, 27c/d, 28a/c, 31b
Naturschutz	4a, 5c, 6a, 16b, 17c/d, 22c/d, 24d, 28b, 30b/c/d
Rothenthurm - Waffenplatzprojekt und Schutz des Hochmoores	3a/b, 4b/d, 5a/b, 6d, 7a/b/c/d, 15c/d, 16a/d, 17c/d, 18a/b, 19a/c, 20a, 21b, 22c/d, 23b/c/d, 24a/b/d, 25b, 27a/b/c, 30a/b
Rückzug der Initiative	8a, 16d, 18b
Schutz der Tiere und Pflanzen	9a, 18b, 23a/b, 26a/b, 27a/b
Uebergangsbestimmungen	3b, 7c/d, 18b, 23d, 27a

Vereinbarung Bund / Kantone Schwyz und Zug	5b, 21b, 23b
Vernehmlassungsverfahren	4a, 6a/b
Verwerfung der Volksinitiative	4c, 7d, 15d, 18b, 21c, 25d, 26a, 27c/d, 28c, 31b, 32b
Ziele der Volksinitiative	3b, 15a, 16b/c, 17a/b, 18a/b, 19d, 21b, 23a/b, 25b, 26a, 27d
Zusammenarbeit Bund/Kantone	6b, 8d, 9b, 11d, 19b, 34a

D. Eléments essentiels des débats

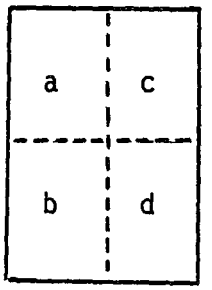

Acceptation de l'initiative populaire	19a/d, 20a/b, 22b/d, 23d, 24c, 25a, 30d
Biotopes	3d, 5d, 8b/c/d, 9d, 11d, 18d, 19b, 20c, 24a, 25b/c/d, 30d, 32b/d
Buts de l'initiative	3b, 15a, 16b/c, 17a/b, 18a/b, 19d, 21b, 23a/b, 25b, 26a, 27d
Collaboration entre la Confédération et les cantons	6b, 8d, 9b, 11d, 19b, 34a
Compensation/indemnisation	9d, 10a/b/c/d, 11a/b, 19b, 23b, 34b/c, 44b
Constitution fédérale, Art. 24 sexies 5e alinéa (complément), protection des marais et des sites marécageux	3b, 21c, 23a, 25a
Convention entre la Confédération et les cantons de Schwyz et de Zoug	5b, 21b, 23b
Dispositions transitoires	3b, 7c/d, 18b, 23d, 27a
Financement	3d, 11b/c/d, 12a, 19b, 35b/c
Indemnisation/compensation	9d, 10a/b/c/d, 11a/b, 19b, 23b, 34b/c, 44b
Loi sur la protection de la nature et du paysage. Revision (Contre-projet indirect)	3c/d, 4a, 5b, 6b, 15d, 18b/c/d, 19a/b/c, 20a/b, 21c/d, 22b, 23d, 24d, 25c/d, 27c/d, 28a/c, 31b
Message du Conseil fédéral	3d, 4d, 6b/d, 7a, 19d, 23d
Places d'armes, projets	3a, 8a, 15c/d
Procédure de consultation	4a, 6a/b

Protection des animaux et des plantes	9a, 18b, 23a/b, 26a/b, 27a/b
Protection de la nature	4a, 5c, 6a, 16b, 17c/d, 22c/d, 24d, 28b, 30b/c/d
Rejet de l'initiative	4c, 7d, 15d, 18b, 21c, 25d, 26a, 27c/d, 28c, 31b, 32b
Répartition des compétences entre la Confédération et les cantons	11d, 12a/b, 19b, 22a, 35b/c
Retrait de l'initiative	8a, 16d, 18b
Rothenthurm, place d'armes, projet, et protection des marais	3a/b, 4b/d, 5a/b, 6d, 7a/b/c/d, 15c/d, 16a/d, 17c/d, 18a/b, 19a/c, 20a, 21b, 22c/d, 23b/c/d, 24a/b/d, 25b, 27a/b/c, 30a/b
Vote par appel nominal	33a/b

E. Verhandlungen der Räte Débats dans les conseils

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom
Séance du 17.6.1986

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. September 1985 (BBl II, 1445)
Message et projet d'arrêté du 11 septembre 1985 (FF II, 1449)

Schoch, Berichterstatter: Kasernen- und Waffenplatzprojekte haben es heutzutage so schwer, dass es fast schon wohltuend ist, sich früherer Zeiten und der damals herrschenden, rundum idyllischen Zustände zu erinnern. Ich will es mir deshalb nicht versagen, Sie am Beginn meiner Ausführungen zur Rothenthurm-Initiative daran zu erinnern, dass sich die Einwohner von Herisau, meinem Wohn- und Heimatort, vor 125 Jahren eine Ehre daraus machten, die Kosten für eine grosse, neue Kaserne aus freiwilligen Beiträgen zusammenzutragen und diese Kaserne dann dem Staat kurzerhand zu schenken. Die Kaserne ist übrigens noch heute während des ganzen Jahres voll belegt, und niemandem wäre es je in den Sinn gekommen, sich frustriert zu fühlen, weil Herisau ein Garnisonsort ist, im Gegenteil.
Heute kann der Staat nicht bloss nicht mehr damit rechnen, dass ihm Kasernen und Waffenplätze geschenkt werden. Er sieht sich vielmehr bei solchen Bauvorhaben in der Regel mit beträchtlicher Opposition konfrontiert. Auch gegen das durch das Parlament bereits beschlossene Waffenplatzprojekt Rothenthurm regte sich in der Bevölkerung, wie Ihnen natürlich bekannt ist, zum Teil lautstarker Widerstand, und im Rahmen dieser Oppositionsbewegung ist am 16. September 1983 die Volksinitiative zum Schutz der Moore oder, wie sie durch die Initianten selbst bezeichnet wird, die Rothenthurm-Initiative mit 160 293 gültigen Unterschriften eingereicht worden.
Mit dieser Initiative soll freilich nicht nur der Bau des Waffenplatzes Rothenthurm verhindert werden, sondern der Initiativtext verlangt vorerst die Ergänzung von Artikel 24sexies der Bundesverfassung durch einen neuen Absatz 5, gemäss welchem Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung als Schutzobjekte zu gelten haben, in welchen weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden dürfen. Gestattet wären nur Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzzweckes und der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung dienen.
Dieser durch die Initiative verlangte neue Absatz 5 von Artikel 24sexies BV würde dann indessen durch eine Uebergangsbestimmung ergänzt, die klar und zugestandenermassen gegen das Projekt Rothenthurm gerichtet ist. Nach dem Wortlaut dieser Uebergangsbestimmung müssten Anlagen, Bauten und Bodenveränderungen, die dem Zweck der Schutzgebiete widersprechen und nach dem 1. Juni 1983 erstellt wurden, insbesondere Anlagen in der Moorlandschaft von Rothenthurm auf dem Gebiet der Kantone Schwyz und Zug, zu Lasten der Ersteller wieder abgebrochen und rückgängig gemacht werden und es wäre der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
Wir haben es also, wie sich aus dieser Zusammenfassung des Initiativtextes ergibt, zwar nur mit einer einzigen Initiative zu tun. Deren Zielsetzung ist aber ganz manifest zweiteilig. Zum einen sollen damit Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung geschützt werden, zum anderen soll aber auch verhindert werden, dass der Waffenplatz Rothenthurm gebaut werden kann.
Ich äussere mich vorerst zum neu vorgeschlagenen Absatz 5 von Artikel 24sexies BV, also zu demjenigen Teil der Initiative, der grundsätzlicher Natur und nicht objektbezogen ist. Dazu ist in erster Linie zu bemerken, dass der Bund bereits aufgrund des geltenden Verfassungsrechtes, nämlich gemäss Artikel 24sexies Absatz 4 BV, befugt ist, Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen. Auf dieser Verfassungsnorm beruht der geltende Artikel 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes, der auf Seite 5 der Botschaft im Wortlaut nachzulesen ist. Dieser Artikel 18 NHG sieht in den Absätzen 1, 1bis und 1ter einen Biotopschutz ausdrücklich vor. Der Bundesrat ist indessen im Zusammenhang mit der Prüfung des Initiativtextes zur Auffassung gelangt, ein Ausbau der Bestimmungen über den Biotopschutz und damit eine Ergänzung der geltenden Gesetzesbestimmungen sei notwendig. Er hat das grundsätzliche Anliegen der Initianten in diesem Sinne als begründet beurteilt und schlägt dementsprechend eine Ergänzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes vor.
Dieses durch den Bundesrat vorgeschlagene Vorgehen bringt gegenüber der blossen Ergänzung der Bundesverfassung durch einen neuen Absatz 5 von Artikel 24sexies, also gegenüber dem Vorgehen, wie es durch die Initianten vorgeschlagen wird, gleichzeitig mehrere ins Auge springende Vorteile. Was die Initianten anstreben, ist erstens von der Sache her richtigerweise nicht auf Verfassungs- sondern auf Gesetzesstufe zu regeln. Es wäre verfehlt, ja es wäre geradezu ein Sündenfall, wenn die Bundesverfassung mit einer Bestimmung über den Schutz von Mooren und Moorlandschaften belastet würde.
Zweitens gestattet die Regelung der Materie auf Gesetzesstufe eine sehr viel differenziertere und ausgewogenere, eine weniger holzschnittartige Legiferierung.
In dritter Linie ist sodann gebührend hervorzuheben, dass im Initiativtext nur Moore und Moorlandschaften als Schutzobjekte bezeichnet werden. Es gibt indessen auch viele Biotope, die alles andere als Moore oder Moorlandschaften sind. Es gibt, um zwei der bekannteren, häufigeren Biotope zu erwähnen, Trockenstandorte und Feuchtgebiete neben vielen anderen, weiteren Arten von Biotopen. Würde sich der verfassungsmässig zu garantierende Schutz nur auf Moore und Moorlandschaften beziehen, so müsste daraus fast zwangsläufig der Schluss gezogen werden, dass andere Arten von Biotopen einen weniger ausgeprägten oder überhaupt gar keinen Rechtsschutz geniessen. Dieser Schluss würde indessen in keiner Weise dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Er entspricht wohl auch dem nicht, was die Initianten wollten, wenigstens jene Initianten, denen es tatsächlich um einen erweiterten Naturschutz geht.
Schliesslich ist viertens daran zu erinnern, dass der Bund bereits aufgrund des geltenden Verfassungsrechtes dazu legitimiert ist, Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und damit auch zum Schutz von Biotopen zu erlassen. Der Bund bedarf keiner weiteren Norm, um entsprechende Schutzbestimmungen aufstellen zu können.
Die Kommission ist bei all diesen Ueberlegungen den Erwägungen des Bundesrates gefolgt. Sie hält auch ihrerseits einen verbesserten und ausgebauten Schutz der Biotope auf Gesetzesstufe durch eine Ergänzung des NHG für erwünscht.
Die Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig und ohne Enthaltungen, auf die durch den Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung des NHG einzutreten.
Sachlich hat die Kommission den Vorschlag des Bundesrates in mehrfacher Hinsicht nicht unwesentlich abgeändert. Wollte der Bundesrat den Biotopschutz mit dem Raumplanungsgesetz koppeln und in diesem Sinne Sachpläne erlassen, so sieht die durch die Kommission beschlossene Fassung die separate und vom Raumplanungsgesetz losgelöste Bezeichnung der zu schützenden Biotope vor. Aenderungen hat die Kommission auch mit Bezug auf die Finanzierung der Kosten beschlossen, die im Zusammenhang mit dem Biotopschutz entstehen. Wollte der Bundesrat diese Kosten ursprünglich bis zu 80 Prozent den Kantonen überbinden, so ist jetzt eine Kostenbeteiligung der Kantone von bis zu 40 beziehungsweise 50 Prozent vorgesehen. Schliesslich sind aber auch die Tatbestände eingeengt worden, die den

Grundeigentümern Anspruch auf Entschädigung geben. Mit diesen Aenderungen gegenüber den bundesrätlichen Vorschlägen ist den Ergebnissen Rechnung getragen worden, die ein im Schnellzugstempo durchgeführtes Vernehmlassungsverfahren erbracht hat. Der Bundesrat hatte ursprünglich darauf verzichtet, die vorgeschlagenen neuen Gesetzesbestimmungen in die Vernehmlassung zu schicken. An ihrer ersten am 23. Januar 1986 durchgeführten Sitzung hat Ihre Kommission dann aber gewünscht, dass ein Vernehmlassungsverfahren nachgeholt werde, und in der Tat lagen bis zur zweiten Kommissionssitzung am 1. Mai 1986 nicht nur Vernehmlassungen der allermeisten Kantone und Verbände, sondern auch eine Auswertung dieser Vernehmlassungen vor.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Schweizerische Bund für Naturschutz voll hinter der vorgeschlagenen Gesetzesänderung steht. Die Kommission hat zu Beginn ihrer Sitzung vom 1. Mai dieses Jahres den Präsidenten und den Ersten Sekretär des Naturschutzbundes, die Herren Morier-Genoud und Dr. Burckhardt, angehört und sich von diesen bestätigen lassen, dass die Gesetzesänderung wesentlich mehr bringt als die durch die Initiative vorgeschlagene Ergänzung der Bundesverfassung.

Ueber die Aenderungen, die in der Kommission gegenüber dem bundesrätlichen Textvorschlag beschlossen worden sind, wird Sie anschliessend noch Herr Jagmetti näher orientieren. Er stand der Ueberarbeitung des bundesrätlichen Vorschlages im wesentlichen zu Gevatter.

Wird das Ziel, das die Initianten mit dem vorgeschlagenen neuen Absatz 5 von Artikel 24sexies BV anvisiert haben, durch die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes besser, wirksamer und umfassender erreicht, so wird der erste Teil des Initiativtextes, d. h. der vorgeschlagene neue Absatz 5 von Artikel 24sexies BV, gegenstandslos. Es steht dann effektiv nur noch der zweite Teil der Initiative, d. h. die konkret gegen den Waffenplatz Rothenthurm gerichtete Uebergangsbestimmung, zur Diskussion. Für die Initiative eintreten wird demnach, wer der Meinung ist, der Waffenplatz Rothenthurm sei nicht notwendig, oder wer glaubt, der Waffenplatz beeinträchtige die Moorlandschaft im Bereich der Biberebene in einer Art und Weise, die bei Abwägung aller wesentlichen Aspekte nicht in Kauf genommen werden könne.

Zur Frage der Notwendigkeit des Waffenplatzes Rothenthurm brauche ich an dieser Stelle wohl keine weitschweifigen Ausführungen mehr zu machen, nachdem sich beide Räte in der Zeit zwischen 1976 und 1983 mehrfach mit diesem Waffenplatzprojekt befasst und demselben schliesslich klar zugestimmt haben. Einzelheiten dazu ergeben sich aus Abschnitt 313 der Botschaft. Ergänzend mag hier lediglich festgehalten sein, dass im Gebiet Rothenthurm und Umgebung schon seit Jahren eine Rekrutenschule untergebracht ist. Leider verfügt diese Schule aber nach wie vor bloss über improvisierte Unterkünfte, ohne auch nur halbwegs befriedigende Nebenräumlichkeiten. Es liegt auf der Hand, dass unter solchen Voraussetzungen keine befriedigende Ausbildungseffizienz erzielt werden kann, und dass daher der Waffenplatz in der Tat einem dringenden Bedürfnis entspricht.

Es bleibt demnach die Frage, inwieweit das Waffenplatzprojekt die Moorlandschaft im Bereich der Biberebene beeinträchtigt. Ich kann Ihnen versichern, dass sich die Kommission dieser Frage mit ganz besonderer Sorgfalt gewidmet hat. Jedem Kommissionsmitglied stand eine umfassende Dokumentation zur Verfügung, der sehr detailliert zu entnehmen war, welche Anlagen wo erstellt werden, in welchen Bereichen die Truppe üben wird und welche Gebiete durch die Truppe nicht betreten werden dürfen. Die Kommission ist nach einlässlicher Prüfung dieser Unterlagen zur Ueberzeugung gelangt, dass zwar einige Eingriffe im Gebiet des Aegeririeds in Kauf genommen werden müssen, dass die Beeinträchtigungen im ganzen gesehen aber nicht ins Gewicht fallen. Insbesondere befinden sich das eigentliche Kasernenareal und das gesamte Infanteriegelände ausserhalb des Schutzperimeters, und auch das Aufklärungsgelände liegt nur zum Teil innerhalb dieses Perimeters.

Indessen sind auch innerhalb des Aufklärungsgeländes noch weite Flächen ausgeschieden, die durch die Truppe überhaupt nicht betreten werden dürfen. Insgesamt erscheint daher die jetzt getroffene Lösung als befriedigend, und die Mitglieder der Kommission sind deshalb zur Ueberzeugung gelangt, dass auch der zweite Teil der Initiative nicht gerechtfertigt ist und daher verworfen werden muss. Hätten diesbezüglich noch restliche Zweifel bestanden, so wären dieselben durch die Gespräche mit den Vertretern des Naturschutzbundes vollends ausgeräumt worden. Präsident wie Sekretär des Naturschutzbundes haben darauf hingewiesen, dass die heute geltende, vertraglich gesicherte Regelung für den Naturschutzbund befriedigend ist. Es darf heute geradezu davon ausgegangen werden, dass wegen und dank der Errichtung des Waffenplatzes mehr Gewähr für einen sinnvollen und angemessenen Schutz der Biberebene besteht, als dies ohne Waffenplatz der Fall wäre.

Diese Feststellung kann an einem Beispiel dargetan werden: Gab es im Jahre 1976 innerhalb des heutigen Schutzperimeters noch 128 ha an Hochmoorflächen, so waren es nur sieben Jahre später, nämlich im Jahre 1983, gerade noch 100 ha, und das ohne jede Einwirkung des Bundes bzw. des Militärs, lediglich wegen anderweitiger intensiverer Inanspruchnahme des Bodens! In Zukunft werden wegen der nicht zuletzt durch das Waffenplatzprojekt ausgelösten Schutzverordnungen und wegen der vertraglichen Bindungen, die das EMD eingehen musste, derartige Reduktionen der schützenswerten Hochmoorflächen ausgeschlossen sein.

Daraus ergibt sich klar, dass sich der Schutz der Biberebene auf der einen und die Erstellung des Waffenplatzes auf der anderen Seite nicht ausschliessen. Die Kommission beantragt Ihnen deshalb, und zwar ebenfalls mit 9 zu 0 Stimmen, ohne Enthaltungen, dem Bundesbeschluss über die Volksinitiative zuzustimmen und die Initiative dem Volk und den Ständen demgemäss zur Verwerfung zu empfehlen.

Reichmuth: Als primäres Beurteilungkriterium der vorliegenden Volksinitiative stellt sich die Frage nach deren Notwendigkeit. Ist eine solche Initiative und die damit verlangte Ergänzung der Bundesverfassung notwendig a) für den im Initiativtext vorgegebenen Zweck des Schutzes der Moore und Landschaften in der Schweiz ganz allgemein und b) für den Schutz der Moorlandschaft von Rothenthurm im besonderen? Die Antwort darauf ist klar und eindeutig. Die Initiative ist unter dem sachlichen Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes nicht notwendig.

Der Bundesrat weist in der Botschaft mit vollem Recht darauf hin – der Herr Kommissionspräsident hat dies ebenfalls getan –, dass der Bund mit Artikel 24sexies BV genügend Kompetenzen hat, die Tier- und Pflanzenwelt und damit ganz allgemein die Biotope, nicht nur die Moore, zu schützen: Es braucht keine neue Verfassungsbestimmung, weil die bestehende Verfassungskompetenz schon umfassender ist, als was die Initiative anstrebt!

Falls sich auf dem Gebiet des Biotopschutzes zusätzliche Massnahmen rechtfertigen oder aufdrängen, so kann dies durch eine Ergänzung bzw. Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz geschehen, wie das der Bundesrat vorschlägt.

Gestatten Sie mir nun aber einige Ausführungen zur Frage, ob die Initiative zum Schutze des Hochmoors von Rothenthurm erforderlich ist. Die im Initiativtext vorgeschlagene Uebergangsbestimmung lässt keinen Zweifel offen, dass mit der Initiative primär die Moorlandschaft zwischen Biberbrugg und Rothenthurm anvisiert ist, in deren südlichstem Teilbereich das Aufklärungsgelände des Waffenplatzes Rothenthurm geplant ist. Der Bundesrat geht mit seiner Feststellung in der Botschaft nicht fehl, wenn er bemerkt, dass mit der Uebergangsbestimmung gemäss Initiative die Verhinderung diese Waffenplatzes oder doch mindestens eines Teils davon bezweckt wird, was übrigens von den Initianten nicht bestritten wird.

Wie verhält es sich nun mit der Wahrung der Naturschutzinteressen im Zusammenhang mit der Planung des Waffenplatzes Rothenthurm? Man kann ohne Uebertreibung behaupten, dass bei der Planung einer militärischen Anlage die Probleme des Naturschutzes neben denjenigen der Landwirtschaft noch kaum je einmal so sorgfältig und subtil behandelt wurden wie eben gerade bei diesem Projekt. Dazu einige Hinweise:
In der seinerzeitigen Planungskommission, die vor zwölf und mehr Jahren verschiedene Varianten ausgearbeitet hat, haben Naturschutzinstanzen und Naturschutzfachleute von Anfang an mitgewirkt. Die gewählte Variante entspricht den Interessen des Naturschutzes in optimaler Weise. In der vertraglichen Vereinbarung vom August 1978 zwischen dem Bund und den Kantonen Schwyz und Zug sind die wichtigen Anliegen des Natur- und Heimatschutzes in verschiedenen Bestimmungen berücksichtigt worden. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, die dem Projekt grosse Aufmerksamkeit widmete, hat in ihrer Vernehmlassung dem Waffenplatz in der vorgeschlagenen Variante, insbesondere dem Aufklärungsgelände im Moorgebiet, mit gewissen, nicht unerfüllbaren Auflagen zugestimmt. Ein neutraler Naturschutzexperte hat die Detailplanung des EMD ständig begleitet und wird auch die Ausführung beaufsichtigen. Der Schweizerische Bund für Naturschutz ist der Meinung, dass sich das Aufklärungsgelände mit den Interessen des Naturschutzes im Rahmen von Verhandlungen durchaus vereinbaren lässt. Jedenfalls hat der Schweizerische Bund für Naturschutz eine ihm gehörende Landparzelle im Aufklärungsgelände dem EMD käuflich abgetreten. Der entscheidende Schritt für den Schutz des Rothenthurmer Hochmoors wurde getan durch den Beschluss der Schwyzer Regierung vom 29. Januar 1985, mit welchem das ganze Gebiet (zirka 500 Hektaren) unter Schutz gestellt wurde. Diesem Beschluss ist eine jahrelange und gründliche Inventarisierung und Kartierung durch das zuständige Institut der ETH unter Professor Klötzli vorausgegangen. Nach der Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens wird die definitive Schutzverordnung erlassen. Der im Kanton Zug gelegene kleinere Teil des Aufklärungsgeländes im sogenannten Aegeriried ist seit Jahren unter Schutz gestellt. Nebenbei bemerkt: Die Gesetzessammlung des Kantons Schwyz enthält noch fast ein Dutzend weiterer Verordnungen über den Schutz von Landschaften und Naturdenkmälern, womit meines Erachtens schlüssig bewiesen ist, dass die Schwyzer Regierung, die dazu die ausdrückliche Verordnungskompetenz besitzt, ihre Aufgaben in Sachen Natur- und Heimatschutz in effizienter Weise und zielstrebig wahrgenommen hat. Jedenfalls, so meine ich, ist der Kanton Schwyz auf irgendwelche interventionistische Massnahmen seitens des Bundes nicht angewiesen, weil er diese Probleme, insbesondere auch diejenigen mit dem Hochmoor von Rothenthurm, vollständig im Griff hat.
Schliesslich darf noch darauf hingewiesen werden, dass unlängst zwischen dem EMD und den Kantonen Schwyz und Zug eine Zusatzvereinbarung über alle Details der naturschützerischen Belange bei der Ausführung der Anlagen im Aufklärungsgelände des Waffenplatzes Rothenthurm abgeschlossen wurde.
Aus allen diesen Massnahmen, die ich Ihnen nun aufgezählt habe, ist ersichtlich, dass das Hochmoor von Biberbrugg bis Rothenthurm bereits heute vor unzulässigen Veränderungen und Eingriffen in die Natur hinreichend geschützt ist. Dass die Uebergangsbestimmungen der Initiative mit ihrer rückwirkenden Anwendungsklausel auch rechtlich und eigentumspolitisch bedenklich sind, muss ich hier nicht speziell unterstreichen. Soviel als Begründung für die Ablehnung der Volksinitiative.
Der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates für eine Teilrevison des Natur- und Heimatschutzgesetzes findet meine Unterstützung. Es wird damit ein verbesserter Schutz der Biotope auf Gesetzesstufe erreicht. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, aber auch die Kostenfrage, werden zwischen Bund und Kantonen klar geregelt. Die Unterscheidung zwischen Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung erscheint als zweckmässig und trägt den unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung.
Ich bitte Sie, den von der Kommission beschlossenen Aenderungen der Vorlage, die nicht von grosser materieller Tragweite sind und die auch die Zustimmung des Departementsvorstehers gefunden haben, zuzustimmen.

Knüsel: Ich hatte, offen gestanden, nicht die Absicht, mich als Kommissionsmitglied zu diesem Geschäft zu äussern. Ich bin jedoch von zwei Fronten her von Mitgliedern des Schweizerischen Bundes für Naturschutz angegangen worden mit der Feststellung, unsere unter Herrn Kollega Schoch stehende Kommission hätte den Entwurf des Bundesrates bei der Revision des Bundesgesetzes zu ungunsten der Natur verschlechtert. Das ist der Grund, warum ich ganz klar festhalten möchte: Die Revision, die Ihre Kommission vorschlägt, dient dem Ganzen, fördert den Naturschutz und blickt in ganz wesentlichen Teilen nach vorne, insbesondere mit den Herzstücken in den Artikeln 18a, 18b und 18c.
Die Volksinitiative zum Schutz der Moore (Rothenthurm-Initiative) hat aufgezeigt, dass, im Sinne eines Gegenvorschlages, eine Anpassung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz nicht nur angezeigt, sondern vor allem ein dringendes Gebot der Zeit ist. Wir fahren also nicht eingleisig mit unserem Vorschlag zum Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz, wie das bei der Initiative der Fall ist – sie betrifft nur die Moore –, sondern wir betrachten das Problem gesamthaft. Die Zeit ist, wie Herr Dr. Burckhardt, Sekretär des Schweizerischen Bundes für Naturschutz, in der «Neuen Zürcher Zeitung» festgehalten hat, effektiv reif für eine Anpassung dieses Gesetzes. Warum? Weil in der Revision eine umfassende Betrachtungsweise der Natur stattgefunden hat. Die Erhaltung einer naturnahen, lebendigen und abwechslungsreichen Kulturlandschaft ist eine sehr schwierige Aufgabe. Sie ist aber nach meinem Dafürhalten dringender denn je. Diese Disziplin allein kann mit Geboten und Verboten nicht auf die Dauer gelöst werden. Der Vorschlag des Bundesrates mit den neuen Artikeln 18a bis 18d des Bundesgesetzes weist den Weg in die Zukunft. Die Kompetenz findet sich in Artikel 24sexies der Bundesverfassung, gemäss welchem der Bundesrat Massnahmen zum wirksamen Biotopschutz (integrale Betrachtungsweise) vorschlagen kann.
Es geht nicht nur um die Ausscheidung von nationalen oder regionalen Biotopen, die durch den Bund beziehungsweise die Kantone festgelegt werden. Es geht ebenso sehr um deren Pflege und deren Unterhalt zwecks Erhaltung einer hohen und heute bedrohten Artenvielfalt in der Flora und der Fauna. Meist versteht man heute – unser Herr Präsident hat das bereits gesagt – unter Biotopen Feuchtgebiete und Moore, also Landschaften, wo Seggen, Binsen, Simsen, Rotkolben, Frösche und Libellen zu Hause sind. Dazu gehören aber zweifelsfrei nach der heutigen Auffassung die ebenso wichtigen Trockenstandorte, die Magerwiesen, die Heckenlandschaften, die Auenwälder, die Uferlandschaften und vieles andere mehr. Unsere Natur – das ist meine persönliche Auffassung – darf nicht zu einem sterilen Museum werden, sondern sie muss als lebendiger Garten gepflegt und gehegt werden. Unsere Landschaft darf aber – und das zeigen oftmals Güterregulierungen, Ortsplanungen und Waldzusammenlegungen – nicht zum Opfer von Reissbrettplanern werden. Wichtig scheint mir zu sein, dass der Bund die Ausscheidung von Biotopen mit nationaler Bedeutung in vollständiger Zusammenarbeit mit den Kantonen vornimmt. Es findet also eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Gemeinwesen statt.
Zweitens ist der Grundsatz wichtig, wonach der Schutz, die Pflege und der Unterhalt solcher Gebiete über Vereinbarungen zwischen der öffentlichen Hand einerseits und dem Grundeigentümer auf der anderen Seite anvisiert wird. Auch hier: keine absoluten Gebote, sondern Zusammenarbeit.
Gestatten Sie mir die dritte und letzte Feststellung. Sie ist ebenfalls von Bedeutung. Entstehen dem Bewirtschafter bei der Pflegearbeit eines Biotopes unverhältnismässig hohe Aufwendungen ohne Erzielung eines wirtschaftlichen Ertra-

ges, dann hat er für diese Arbeit im allgemeinen Interesse Anspruch auf eine angemessene Entschädigung; auch hier hat der Grundsatz der engen Zusammenarbeit zu gelten. Ich lehne meinerseits die Initiative ab und stimme der Vorlage zur Gesetzesrevision aus Ueberzeugung zu.

Bundespräsident **Egli:** Ich danke Ihnen für die wohlwollende Aufnahme dieser Vorlage. Ich möchte nicht mehr zum Antrag auf Verwerfung der Initiative sprechen. Es ist dies sowohl in der Botschaft wie auch von den Referenten und Votanten einlässlich getan worden. Ich befasse mich auch nicht mehr einlässlich mit dem Gegenvorschlag, da ja das Eintreten darauf unbestritten ist. Ich möchte beim Gegenvorschlag nur noch einige politische Akzente setzen.
Der Schutz der schweizerischen Kulturlandschaft muss neben dem flächenbezogenen Aspekt zunehmend auch die Sicherung und Pflege der biologischen und strukturellen Vielfalt umfassen. Der standörtlich angepassten bäuerlichen Nutzung kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Der Gegenvorschlag des Bundesrates ist in diesem Sinne auf eine praxisbezogene Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft ausgerichtet. Gerade die Berglandwirtschaft verfügt über eine lange Tradition schonender Landnutzung, die eine vermehrte Aufmerksamkeit und Anerkennung der Oeffentlichkeit verdient. Das bewog uns denn auch, diesen Gesichtspunkt durch entsprechende Entschädigungen zu berücksichtigen. Dies setzt allerdings voraus, dass nutzungserschwerende Leistungen des Bewirtschafters im Interesse eines sachgerechten, extensiven Biotop-Unterhaltes und der Verzicht auf bisher zulässige Nutzungsformen in angemessener Weise abgegolten werden können. Alle Anstrengungen vermögen jedoch nicht zum Ziele zu führen, wenn die verstärkte Tätigkeit des Bundes im Bereiche der Biotope von nationaler Bedeutung nicht durch die wertvolle Mitarbeit der Kantone unterstützt wird. Der Arten- und Biotopschutz bedarf, soll er zum Tragen kommen, der Vernetzung der Teilsysteme auf allen Stufen, und den regionalen und lokalen Elementen kommt dabei eine mindestens gleichrangige Bedeutung zu.
Wegen der kantonalen Bedeutung komme ich auch dazu, den Antrag Reymond zur Verwerfung zu empfehlen, weil wir eine Verknüpfung der eidgenössischen Gesichtspunkte mit denjenigen der Kantone ausdrücklich wünschen. Die Bedeutung der kantonalen Mitgestaltung bildet denn auch den Hintergrund für den Wunsch ihrer vorberatenden Kommission, den indirekten Gegenvorschlag in einer kurzfristigen Vernehmlassung den Kantonen und interessierten Verbänden zu unterbreiten.
In den eingegangenen Stellungnahmen fand der vom Bundesrat eingeschlagene Weg breiten Rückhalt. Hoffnung und Erwartung verbreitet die Beurteilung aus der Sicht der Landwirtschaft – ich betone das besonders –, welche die Argumente und die Dringlichkeit eines raschen und wirksamen Biotopschutzes grundsätzlich anerkennt und eine engere Zusammenarbeit mit dem Naturschutz befürwortet.
Abschliessend ist es meine Pflicht, Ihnen ins Bewusstsein zu rufen, dass das Artensterben in unserem Land ein erschreckendes Ausmass erreicht hat. Ich gebe zu bedenken, dass der Artentod nicht vergleichbar ist mit gewissen reparierbaren Umweltschäden. Wenn wir in der Langzeit der Erdgenese entstandene Arten auslöschen, ist dies ein Akt von irreparablem Charakter, ein nicht wieder rückgängig zu machender Verlust an Geninformationen. Zweifellos, wir haben das Recht und auch den Auftrag, die Natur zu nutzen, zu bewirtschaften, auch zu gestalten, wir haben aber weder ein Anrecht noch einen Anspruch, das zu zerstören, was in die Obhut unserer Verantwortung gegeben ist. Ich bitte Sie, in diesem Sinne den bundesrätlichen Anträgen zu entsprechen.

A
Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la protection des marais – Initiative de Rothenthurm»

Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit

Titel und Ingress, Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Antrag Bührer
Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Art. 2
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Proposition Bührer
L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'approuver l'intiative.

Frau **Bührer:** Die gängige Ansicht, dass ein Gegenvorschlag eine Alternative zu einer Initiative darstellt, trifft für diese Vorlage nicht zu. Die Botschaft versucht zwar im üblichen Entweder/Oder-Denkschema zu bleiben; doch kann es dem aufmerksamen Leser nicht entgehen, dass er zu falschen Schlüssen verführt werden soll. Im Grunde belegt die Botschaft Wort für Wort, dass es auf die Frage Initiative oder Gegenvorschlag nur eine Antwort geben kann: sowohl als auch. Der Gegenvorschlag macht die Initiative nicht überflüssig. Zwar verdient die vorgeschlagene Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes gute Noten. Endlich soll die Kompetenz, die der Absatz 4 des Verfassungsartikels 24sexies gibt, ausgeschöpft und ein wirksamer Schutz von Biotopen erreicht werden. Soweit so gut. Nur etwas wird die Teilrevision des Natur- und Heimatschutzes mit Sicherheit nicht bringen: den integralen Schutz des Hochmoors und der Hochmoorlandschaft von Rothenthurm. Um diesen Schutz geht es der Initiative und den Initianten. Es darf deshalb nicht erstaunen, und der Initative nicht angelastet werden, dass sie einseitig ist. Es hat wenig Sinn, ihr vorzuwerfen, sie sei Stückwerk. Die Botschaft sagt, eine bevorzugte Behandlung der Moore sei nicht gerechtfertigt und eine Verankerung des Schutzes von Mooren gehöre nicht in die Verfassung. Das ist grundsätzlich richtig. Aber sollen wir um eines Grundsatzes willen untätig zuschauen, wie diese einzigartige Landschaft angetastet wird? Wenn es brennt, gilt es, rechtzeitig zu löschen. Da bringt es nichts, zuerst ein Feuerwehrreglement auszuarbeiten, das sich auf künftige Brände bezieht. Es ist sehr zu begrüssen, dass die Natur- und Heimatschutz-Gesetzesrevision auch den Schutz anderer Biotop-Kategorien vorsieht. Ich stehe vorbehaltlos dahinter.
Beim Hochmoor von Rothenthurm stellen sich drei Fragen:
1. Ist ein integraler Schutz dieses Moores angezeigt?
2. Beeinträchtigt der Bau des Waffenplatzes die Moorlandschaft von Rothenthurm?
3. Entspricht der Bau des Waffenplatzes einem unabdingbaren militärischen Bedürfnis? Stehen also der Forderung nach ungeschmälerter Erhaltung dieser Landschaft von nationaler Bedeutung in der Interessenabwägung höherwertige Interessen von nationaler Bedeutung entgegen?
Die erste Frage kann ohne Wenn und Aber bejaht werden.

6

Die Botschaft untermauert dies eindrücklich. Das Gebiet ist in das Inventar der Landschafts- und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden. Die Botschaft sagt zum Beispiel: «Der natürliche Flusslauf mit seinen zahlreichen, im Torf eingeschnittenen Mäandern besitzt für die Schweiz Seltenheitswert.» In einem ausführlichen Kapitel – der Bundespräsident hat es soeben wieder unterstrichen – wird das Schwinden der natürlichen Lebensräume dargelegt, und dabei auf die besonders gefährdeten Feuchtgebiete hingewiesen. Der Abschnitt gipfelt in der Aussage: «Parallel zu den Umweltschäden .... hat also der Artenrückgang ein Ausmass angenommen, das zum Handeln zwingt.» Auch die zweite Frage ist zu bejahen. Der geplante Waffenplatz beeinträchtigt zumindest die Feuchtgebiete am Rande der Kernzone des Hochmoors. Auch die Bauten beeinträchtigen ohne Zweifel die Hochmoorlandschaft, da hilft auch deren Verschiebung um 300 m nichts. Die Botschaft spricht von grösstmöglicher Schonung oder davon, dass die ausgewählte Variante sich als die beste erweise. Die Erwägungen in der Boschaft gipfeln in der Aussage, dass Naturschutz und militärische Nutzung sich nicht ausschlössen, durchaus keine unvereinbaren Gegensätze seien. Das mag generell richtig sein. Ich kenne zum Beispiel die Biotope des Waffenplatzes Thun. Diese Ueberlegungen berücksichtigen jedoch nicht, dass es sich bei einem Hochmoor um einen ausserordentlich empfindlichen Lebensraum handelt. Hochmoore bauen sich in Tausenden von Jahren auf, und Störungen heilen – wenn überhaupt – nur in sehr langen Zeiträumen. Wir setzen deshalb mit dem Bau des Waffenplatzes unersetzliche Werte aufs Spiel.

Zur dritten Frage: Rechtfertigt es sich, mit Rücksicht auf die Interessen der Landesverteidigung, die ungeschmälerte Erhaltung, die Artikel 6 für Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verlangt, preiszugeben und sich mit der grösstmöglichen Schonung zufrieden zu geben? Die Botschaft macht zur Frage der militärischen Notwendigkeit widersprüchliche Aussagen. Einerseits wird ganz klar gesagt, dass kein unvereinbarer Widerspruch zwischen der Initiative und den Verfassungsbestimmungen über das Wehrwesen vorliege, und dass die Pflicht des Bundes, für die Ausbildung der Wehrmänner zu sorgen, zwar durch die Annahme der Initiative erschwert, aber nicht vereitelt werde. Trotzdem heisst es dann aber: «Der Waffenplatz Rothenthurm, so wie er heute vorgesehen ist, entspricht einer unabdingbaren militärischen Notwendigkeit.» Dieser Widerspruch lässt sich nicht auslöschen. Von einer unabdingbaren militärischen Notwendigkeit zu sprechen, ist sicher übertrieben, beinahe lächerlich. Seit 18 Jahren gelingt es – so ist es in der Botschaft zu lesen –, Wehrmänner auf andere Art, mit sogenannten provisorischen Lösungen auszubilden, aber sicher mit genügendem Erfolg. Es ist unverständlich, dass ausgerechnet heute, da mit einer namhaften Reduktion der Rekrutenbestände zu rechnen ist, der Bau eines Waffenplatzes in einer geschützten Landschaft von nationaler Bedeutung unabdingbar sein soll.

Ich stelle mich als Mutter von zwei Söhnen positiv zur Landesverteidigung! Es gibt aber auch eine geistige Landesverteidigung. Dazu gehört sicher, dass wir den unersetzlichen Naturdenkmälern Sorge tragen.

Die Initiative ist in der Rekordzeit von nur sechs Monaten von 160 000 Bürgern unterzeichnet worden. Mit Sicherheit handelt es sich da bei einer überwältigenden Mehrheit nicht um Armeegegner. Es geht den Initianten nicht primär um die Verhinderung des Waffenplatzes; es geht um den integralen Schutz der Hochfläche von Rothenthurm.

Hinsichtlich der integralen Schutzwürdigkeit der Hochfläche von Rothenthurm macht die Botschaft zwar richtige Feststellungen, zieht aber leider falsche Schlussfolgerungen. Solange die Kasernenanlagen nicht in die Geländekammer Cholmattli verlegt werden und auf das Aufklärungsgelände verzichtet wird, kann ein Rückzug der Initiative trotz der vorgelegten Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes, die ich begrüsse, nicht in Frage kommen.

Ich beantrage Ihnen deshalb, die Initiative Volk und Ständen zur Annahme zu empfehlen.

Schoch, Berichterstatter: Ich möchte auf die Ausführungen von Frau Bührer nur kurz antworten, weil ich sie im Prinzip bereits in meinem Eintretensvotum beantwortet habe.

Man kann natürlich der Meinung sein, der Initiative müsse zugestimmt werden, wenn man jeden Eingriff in die Biberebene im Bereich Rothenthurm grundsätzlich verhindern will. Das wird der Fall sein, wenn man den Waffenplatz für unnötig oder die Eingriffe für zu gravierend hält. Frau Bührer ist offenbar der Auffassung, beides sei der Fall. Ihre Kommission vertritt jedoch – mit 9 gegen 0 Stimmen und ohne Enthaltungen – die gegenteilige Meinung. Sie hält die Kaserne und den Waffenplatz für notwendig und die Eingriffe für vertretbar.

Es ist daran zu erinnern, dass das, was an Eingriffen im «BLN-Perimeter» in Kauf genommen werden muss, durchaus nicht nur durch das Militär geprüft und auf die Verträglichkeit hin überprüft wurde, sondern durch unabhängige Instanzen, durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, durch Fachleute von den Hochschulen, durch den Naturschutzbund auch und schliesslich durch Ihre durchaus kritisch eingestellte Kommission. Ich kann Ihnen sagen, Frau Bührer, wir haben uns gar nicht etwa Sand in die Augen streuen lassen, sondern wir sind mit grosser Kritik an die Angelegenheit herangegangen, sind aber zur Ueberzeugung gelangt, dass das, was an Eingriffen vorgesehen ist, ohne weiteres in Kauf genommen werden kann, um so mehr – und ich darf ja wohl davon ausgehen, dass Ihnen dieser Plan bekannt ist –, als die Bauten ausserhalb des Schutzperimeters erstellt werden und als das Infanteriegelände sich ebenfalls ausserhalb dieses Perimeters befindet. Das Aufklärungsgelände tangiert den Perimeter, aber für das Aufklärungsgelände ist ein sehr detaillierter Zusatzplan erstellt worden, der weite Flächen dem militärischen Zutritt überhaupt entzieht. Auf diese Art und Weise ist eine Lösung erzielt worden, die ohne weiteres in Kauf genommen werden kann.

Die Kommission empfiehlt Ihnen daher, auch dem Artikel 2 des Bundesbeschlusses A zuzustimmen.

Schönenberger: Ich möchte nur einige wenige Sätze an die Adresse von Frau Bührer richten. Frau Bührer, die Initiative «zum Schutz der Moore», die «Rothenthurm-Initiative», ist gar nichts anderes als eine Waffenplatzverhinderungs-Initiative. Wenn Sie das nicht glauben, lesen Sie bitte die Uebergangsbestimmung, dann ist Ihnen alles klar.

Die Initianten haben es aber meisterhaft verstanden, Vorwände in die Welt zu setzen. Sie haben es verstanden, mit diesen Vorwänden sehr viele Gutgesinnte auf ihre Seite zu ziehen. Alle Einwendungen, die Sie heute vorgetragen haben, sind bereits einlässlich in diesem Saal diskutiert worden, als es um die Bewilligung des Kredites für den Waffenplatz Rothenthurm ging. Sie haben kein einziges neues Wort gebracht, und die Antworten können Sie alle im Amtlichen Bulletin nachlesen.

Was hier mit dieser Initiative betrieben wird, ist missbräuchlich, und darum lehne ich sie ab und bitte Sie, dasselbe zu tun.

Reichmuth: 1. Die Gebiete, die wunderschönen mäanderartigen Bachläufe, die Frau Bührer zitiert, sind zum allergrössten Teil ausserhalb des Aufklärungsgeländes. Das Hochmoor Rothenthurm erstreckt sich von Biberbrugg bis Rothenthurm. Nur ein kleiner südlicher Teil wird in das Projekt des Waffenplatzes für das Aufklärungsgelände einbezogen.

2. Zur unabdingbaren «Notwendigkeit des Waffenplatzes»: Richtig ist, dass das Provisorium mit der Rekrutenschule seit 18 Jahren existiert. Aber seit 14 Jahren wird bereits ein Projekt vorbereitet, um dieses unhaltbare Provisorium in eine dauerhafte Lösung überzuführen. Wir haben heute eine Kompanie in Schwyz, eine Kompanie in Goldau, eine Kompanie in Rothenthurm untergebracht. Die Ausbildungs-

plätze, die Schiessplätze sind heute schon in Rothenthurm. Also ein solcher Zustand kann sicher nicht mehr weiter geduldet werden.
Nun frage ich Sie: Wo müssen heute Waffenplätze erstellt werden? Müssen sie in wertvollstem Kulturland gebaut werden? Oder müssen sie eventuell ins Baugebiet verlegt werden? Wo sind die Alternativen, um überhaupt noch einen Waffenplatz vernünftig planen und erstellen zu können? Die Kompromisse, die vom EMD aus eingegangen und die Verträge, die mit den Instanzen des Naturschutzes und den zuständigen Kantonsregierungen abgeschlossen worden sind, deuten doch darauf hin, dass hier die Interessen gemeinsam gewahrt werden können.
3. Mit einem Rückzug der Initiative rechnet niemand, weil diese Initiative sich im Grunde genommen ja gar nicht um das Hochmoor Rothenthurm dreht, sondern es handelt sich hier – wie Herr Schönenberger gesagt hat – um die Verhinderung des Waffenplatzes Rothenthurm oder mindestens eines Teils davon. Somit ist auf keinen Fall mit einem Rückzug der Initiative zu rechnen.

Bundespräsident **Egli:** Nur noch ganz kurz. Ich will nicht nochmals das Gleiche beifügen, aber ich möchte Frau Bührer doch noch auf einen Gesichtspunkt aufmerksam machen, der bisher nicht aufgegriffen worden ist, nicht einmal in der Botschaft, aber auch nicht in der Kommission: nämlich auf die Tatsache, dass schon der Gesetzgeber bisher wünschte, dass bei militärischen Anlagen gewisse Interessen des Naturschutzes zurückzutreten hätten. Ich bitte Sie, Artikel 11 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz nachzulesen. Dort heisst es: «Bei der Errichtung einer militärischen Anlage ist die zuständige Bundesstelle von der obligatorischen Begutachtung befreit. Sie ist auch nicht verpflichtet, Unterlagen für die fakultative Begutachtung zu liefern.» Das ist der Wille des Gesetzgebers.
Nun darf ich aber darauf aufmerksam machen, dass die Behörden weit mehr getan haben, als das Gesetz überhaupt vorschreibt. Sie wissen aus den Akten, welche Gutachten vorlagen, insbesondere alle Gutachten der Naturschutz-Organisationen.
Ich bitte Sie also, den Antrag Frau Bührers abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	32 Stimmen
Für den Antrag Bührer	3 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	31 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

B.
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 18a
Antrag der Kommission
Abs. 1
Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone Biotope von nationaler Bedeutung. Er bestimmt die Lage dieser Biotope und legt die Schutzziele fest.
Abs. 2
Streichen
Abs. 3
Die Kantone ordnen den Schutz und den Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Massnahmen und sorgen für ihre Durchführung. Zur vorübergehenden Sicherung können sie Planungszonen (Art. 27 RPG) festsetzen.
Abs. 4
Der Bundesrat kann nach Anhören der Kantone Fristen für die Anordnung der Schutzmassnahmen bestimmen. Ordnet ein Kanton die Schutzmassnahmen trotz Mahnung ....

Art. 18a
Proposition de la commission
Al. 1
Le Conseil fédéral désigne, après avoir pris l'avis des cantons, des biotopes d'importance nationale. Il détermine la situation de ces biotopes et précise les buts visés par la protection.
Al. 2
Biffer
Al. 3
Les cantons règlent la protection et l'entretien des biotopes d'importance nationale. Ils prennent à temps les mesures judicieuses et veillent à leur exécution. A titre de mesure conservatoire provisoire, ils peuvent fixer des zones réservées (art. 27 LAT).
Al. 4
Le Conseil fédéral peut, après avoir pris l'avis des cantons, fixer des délais pour la mise en place des mesures de protection. Si, malgré les avertissements, un canton ne prescrit pas à temps les mesures de protection, le Département fédéral de l'intérieur ....

Abs. 1 – Al. 1

Jagmetti: Mit dem Bundesrat war die Kommission der Auffassung, dass der Biotopschutz verstärkt werden muss, und zwar im gleichen Rahmen, wie es der Bundesrat beantragt hatte.
Immer mehr Lebensräume von Tieren und Pflanzen verschwinden, weil wir den Raum intensiver nutzen. Die Ueberbauung schreitet voran; Verkehrsanlagen werden erstellt und ausgebaut; die landwirtschaftliche Nutzung wird intensiviert; die Bevölkerung benützt den Erholungsraum. Das alles führt dazu, dass die Nass-Standorte oder Feuchtgebiete kleiner werden oder verschwinden und dass weitere Biotope beeinträchtigt werden. Verstärkter Biotopschutz ist in diesem Sinne die Antwort auf eine Entwicklung, die zweifellos viele positive Seiten hat – wenn wir an die verbesserten Wohnverhältnisse oder auch an die Erholungsmöglichkeiten denken –, die aber Vorkehren im Interesse der Erhaltung der Naturlandschaft bedingt.
Die Frage ist dann die, ob der Bund oder die Kantone diese Aufgabe wahrnehmen sollen. Im Bereiche der Raumplanung hat sich der Ständerat seinerzeit für eine Lösung entschieden, welcher dann der Nationalrat gefolgt ist, wonach der Bund die Grundsatzgesetzgebung aufstellt, die Detailvorschriften aber in die Kompetenz der Kantone fallen, und insbesondere auch die räumliche Ordnung von den Kantonen aufgestellt werden muss.
Ich weiss, dass es Tendenzen gibt, die in eine andere Richtung gehen, und deren Verfechter es am liebsten sähe, wenn die ganze räumliche Ordnung von Bern aus gelenkt und bestimmt würde. Das liesse sich im Bereiche der Raumplanung mit Artikel 22quater, wie er aus eingehenden Debatten in beiden Kammern hervorgegangen ist, nicht vereinbaren. Es wäre auch sehr unzweckmässig, denn es liegt doch in unserem staatlichen System, dass die kleinen Gemeinschaften ihren Raum gestalten sollen.
Dasselbe gilt für den Natur- und Heimatschutz. Er ist nach Artikel 24sexies primär einmal Sache der Kantone und Gemeinden. Dort wurden bereits entsprechende Leistungen erbracht. Herr Reichmuth hat vorher auf die Verordnungen,

die der Kanton Schwyz erlassen hat, hingewiesen. Andere Kantone haben in ähnlicher Weise für den Schutz der Natur und des Kulturgutes gewirkt. In dem Sinne lässt auch der Natur- und Heimatschutzartikel der Verfassung keine umfassende bundesrechtliche Ordnung zu.
Eine Ausnahme aber bildet der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Für diesen Schutz enthält unsere Verfassung einen Vorbehalt zugunsten der umfassenden Bundeskompetenz. Diese Bundeskompetenz soll jetzt auch ausgeübt, und zwar besser ausgeübt werden als bisher, indem nicht nur die Tiere und Pflanzen als solche geschützt, sondern ihre Lebensräume erhalten werden. Darauf tendiert der Bundesrat mit seinem Antrag, darauf tendiert aber auch die Kommission mit ihrem Vorschlag.
Der Vorschlag der Kommission weicht teilweise von jenem des Bundesrates ab. Nach beiden Vorschlägen würde der Bund die Biotope festlegen. Diese Festlegung hätte eine andere Wirkung als jene in den beiden uns schon bekannten Inventaren, nämlich im Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler und im Inventar der schützenswerten Ortsbilder. Diese beiden Inventare binden den Bund. Die Bezeichnung der Biotope aber würde in erster Linie die Kantone binden. Sie wären mit dem Auftrag ausgestattet, diesen Schutz durchzuführen und hier nun – und erst hier – beginnt die Gabelung des Weges zwischen dem, was der Bundesrat beantragt hat, und dem, was die Kommission vorschlägt.
Der Bundesrat wollte nämlich den Kantonen das Instrumentarium vorschreiben. Die Kommission schlägt Ihnen demgegenüber vor, den Kantonen die Wahl des Instrumentariums vorzubehalten. Der Schutz würde vom Bund angeordnet, indem er die Biotope bezeichnen würde. Die Instrumente würden von den Kantonen gewählt.
Der Antrag der Kommission fusst auf den Erfahrungen. Ich wiederhole nochmals das Beispiel der bisherigen Schutzverordnungen, mit denen die Kantone solchen Biotopschutz erfolgreich betrieben haben. Es hat sich nicht als notwendig erwiesen, hier dem Weg der zweistufigen Entscheidung zu folgen, wie er für die Raumplanung vorgesehen ist mit einem Richtplan und den darauf gestützten Nutzungsplänen. Das Verfahren ist einfach, wenn es gelingt, in einem einzigen Akt diesen Weg zu beschreiten. Ich nehme hier das Beispiel des Kantons Zürich, bei dem die Richtplanung durch einen Beschluss des Kantonsrates festgelegt wird, und dann die Nutzungsplanung folgt, während heute der Biotopschutz durch Verordnung des Regierungsrates gewährleistet werden kann.
Die Kommission schlägt Ihnen also keinen verringerten Schutz vor, sondern eine freie Wahl des Mittels, damit die Kantone ihre Erfahrungen einbringen und ihren Weg entsprechend beschreiten können. Darin unterscheiden sich die beiden Vorschläge. Nicht nur in der Kommission hat sich diese Auffassung durchgesetzt. Auch im Vernehmlassungsverfahren haben verschiedene Kantone den Wunsch geäussert, grössere Freiheit in der Wahl der Mittel zu haben. Das sehr konstruktive Gespräch mit dem Schweizerischen Bund für Naturschutz hat dort Verständnis hervorgerufen und gezeigt, dass wir den Weg gehen können, den Ihnen die Kommission vorschlägt.
Ich fasse zusammen: Es geht nicht um eine Verringerung des Schutzes; es geht um die freie Wahl der Mittel durch die Kantone; bei der Bezeichnung der Biotope durch den Bund würde es bleiben.
Ich empfehle Ihnen, der Kommission im Absatz 1 und in den weiteren Absätzen von Artikel 18a zu folgen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3
Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4

Jagmetti: Ich möchte der guten Ordnung halber darauf hinweisen, dass wir den Absatz 2 in Absatz 4 eingebaut haben. Wir haben also nicht auf die Fristen verzichtet, sondern sie in systematisch etwas anderer Weise festgelegt.

Angenommen – Adopté

Art. 18b
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 2
.... sorgen die Kantone im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, ...

Art. 18b
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 2
.... les cantons veillent, dans la mesure de leurs possibilités, à une compensation écologique sous forme de bosquets champêtres, de haies, ...

Schoch, Berichterstatter: Im Artikel 18b geht es im Absatz 1 und im Absatz 2 um zwei voneinander relativ unabhängige Angelegenheiten. Absatz 1 ordnet den Schutz der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (das ist Sache der Kantone), und Absatz 2 bringt dann etwas Neues. Sie können in der Fahne nachlesen, was neu ist. Hier ist auch festzuhalten, dass die einzige Abschwächung, die die Kommission gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag vorgenommen hat, in diesem Absatz 2 von Artikel 18b eingebaut worden ist. Wir haben hier vorgesehen, dass die Kantone allenfalls noch andere Interessen mitberücksichtigen können. Es heisst deshalb neu: «im Rahmen ihrer Möglichkeiten».

Angenommen – Adopté

Art. 18c Abs. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18c al. 1
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti: Wie der Bundesrat, so geht auch die Kommission von der Idee aus, dass der Schutz in erster Linie auf vertraglichem Wege gefunden werden soll. Das ist deshalb ausserordentlich wichtig, weil dieser Schutz eben nicht ausschliesslich in Verboten besteht, wie das etwa bei der Freihaltezone oder einer anderen Zonenplanungsmassnahme zutrifft, sondern viel mehr, weil vom Eigentümer oder Bewirtschafter gelegentlich auch Leistungen erwartet werden. Die Biotope brauchen eine Pflege und können nicht einfach sich selbst überlassen werden, damit sie ihre Funktion erfüllen. Das wäre durch eine Vereinbarung im Einzelfall zu regeln, wobei hier neben dem Verzicht auf die Nutzung und neben der Bewirtschaftung des Biotops unter Umständen auch der Verzicht auf die Düngung einer Nachbarliegenschaft in Frage käme, womit dann das Biotop einen verstärkten Schutz auch durch den Umgebungsschutz erhalten würde.

Angenommen – Adopté

Art. 18c Abs. 2
Antrag der Kommission
Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag im Interesse des Schutzzieles erbringen. Entstehen durch Schutzmassnahmen Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

Art. 18c al. 2
Proposition de la commission
Les propriétaires fonciers ou les exploitants qui, dans l'intérêt de la protection souhaitée, assurent une prestation sans avantage lucratif correspondant, ont droit à une juste compensation. Lorsque des mesures de protection entraînent des restrictions du droit de propriété équivalent à une expropriation, celles-ci seront pleinement indemnisées.

Jagmetti: Beim Absatz 2 geht es um die Entschädigungsfrage. Die Kommission stand vor dem Problem, ob man hier eine andere Entschädigungsordnung aufstellen solle als sonst. Sie schlägt Ihnen vor, es bei der verfassungsmässigen Ordnung auf der einen Seite bewenden zu lassen, wonach die Eigentumsbeschränkung dann zu einer Entschädigung führt, wenn sie einer Enteignung gleichkommt, dass aber darüber hinaus der Bewirtschafter eine Entschädigung erhält, wenn er eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag im Interesse des Schutzzieles erbringt, wenn er also das Biotop im Interesse des Schutzzieles pflegt, ohne dass er damit einen landwirtschaftlich angemessenen Ertrag erzielt. Dafür würde er nach diesem Grundsatz besonders entschädigt.

Schmid: Zu diesem Absatz 2 ergeben sich Fragen, und zwar dort, wo es nicht um Leistungen geht, die der Landwirt zusätzlich erbringt, sondern um Tätigkeiten, die er zugunsten des Naturschutzes unterlässt. In der ursprünglichen Fassung des Bundesrates hiess es, es werde eine Entschädigung ausgerichtet, wenn der Landwirt auf eine naheliegende Nutzungsmöglichkeit verzichte. In der Fassung der Kommission ist einfach gesagt: «Entstehen durch Schutzmassnahmen Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.»
Erste Frage: Im Rahmen des Baurechts haben wir auch aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtssprechung einigermassen klare Vorstellungen, wann eine Eigentumsbeschränkung enteignungsähnlichen Charakter hat. Hier aber ist man auf etwas schwankendem Grund. Wenn nämlich jemand einen Feuchtstandort besitzt und er in Zukunft ihn als Feuchtstandort belassen muss, obwohl er mit relativ wenig Aufwand – eine kurze Drainage mit ein paar Röhrlein würde genügen – aus diesem Feuchtstandort eine sehr ertragreiche Wiese machen könnte, ist das ein Eingriff enteignungsähnlicher Art, der zur Entschädigung führt? Ja oder nein? Diese Frage hat sich im Rahmen kantonalen Rechts bei uns schon gestellt, und die Antwort ist unbefriedigend, welche man darauf auch gibt. Aber ich hätte hier gerne eine bundesrechtliche Antwort. In der Botschaft ist relativ wenig hierüber gesagt.
Zweite Frage: Was ist in diesem Fall die volle Entschädigung? Diese Frage klingt einfach, aber ob sie einfach zu beantworten ist? Da wir Kantone das auch zahlen müssen, wäre ich dankbar, wenn man die entsprechenden Antworten erhalten könnte.

Jagmetti: Ich erinnere Sie daran, dass das Raumplanungsgesetz in seiner ersten Fassung von 1974 eine Definition der materiellen Enteignung enthielt und damit umschrieb, in welchen Fällen der Eigentümer Anspruch auf eine Entschädigung hat.
In der zweiten Fassung hat man darauf verzichtet. Das Raumplanungsgesetz, wie es in Kraft getreten ist, enthält keine entsprechende Umschreibung. Es ist also nach wie vor am Bundesgericht, die Fälle der materiellen Enteignung festzulegen.
Ich bin mit Herrn Schmid einverstanden, dass diese Praxis praktisch auf das Bauverbot konzentriert ist. Dass sie sich aber angesichts einer Bestimmung über den Biotop-Schutz auf andere Fälle ausweiten muss, scheint mir naheliegend zu sein. Wenn wir hier eine Definition der materiellen Enteignung geben würden, kämen wir auf eine Frage zurück, die wir seinerzeit beim Raumplanungsgesetz zu entscheiden hatten. Es scheint mir, dass man letztlich den richtigen Weg gegangen ist, indem man auf die Bundesgerichtspraxis abstellt.
Dasselbe gilt für den Begriff der vollen Entschädigung, der ja in Artikel 22ter Absatz 3 Bundesverfassung steht. Wollen wir ihn hier im Gesetz konkretisieren, anders als im Raumplanungsgesetz, oder wollen wir es, wie wir es sonst generell halten, dem Bundesgericht zur Umschreibung überlassen? Meines Erachtens wäre es etwas problematisch, wenn wir hier für einen Sektor plötzlich eine Umschreibung geben würden und in den übrigen Bereichen dann die Frage durch das Bundesgericht entscheiden liessen.
Ich würde Ihnen also empfehlen, es bei der vorgeschlagenen Lösung zu lassen. Sie fügt sich am besten in unser heutiges System ein.

Schoch, Berichterstatter: Herr Jagmetti hat die Frage von Herrn Schmid akademisch beantwortet. Dazu wäre ich nicht in der Lage. Ich will sie jetzt praktisch zu beantworten versuchen. Dabei kann ich natürlich nur der Spur nach, so ungefähr aus dem, was ich von den Kommissionsverhandlungen her im Gefühl und in der Erinnerung habe, antworten. Aber ich meine, dass ich wahrscheinlich im Bereich dessen liege, was die meisten Kommissionsmitglieder zu den konkreten Fragen auch konkret antworten würden.
Zur Frage 1, Feuchtstandort: Eine Entwässerung wäre möglich, ist aber bis jetzt noch nie vorgenommen worden, und der Feuchtstandort wird jetzt unter Schutz gestellt. Nach der Kommissionsfassung hätte dieser Grundeigentümer keinen Anspruch auf Entschädigung, denn er wird in der bisherigen Nutzung nicht beeinträchtigt. Nach der Formulierung des Bundesrates aber hätte er Anspruch auf eine Entschädigung. Wir haben den Entschädigungsanspruch herabgesetzt.
Zur Frage 2: Was ist volle Entschädigung? Da bin ich in der glücklichen Lage, mich an Herrn Schmid als einen Berufskollegen von mir, d. h. an ihn als Anwalt, zu wenden. Der Begriff der vollen Entschädigung ist in der Bundesgerichtspraxis zur materiellen Enteignung definiert, und wir stützen uns darauf. Wir meinen, dass nach der breiten und reichen Praxis des Bundesgerichtes vorgegangen werden müsste, die zur materiellen Enteignung besteht. Ich glaube, damit auch diese Frage beantwortet zu haben.

Bundespräsident **Egli:** Bei der ersten Frage sind wir Ihnen nicht gram, wenn Sie zur bundesrätlichen Lösung zurückkehren und auch Entschädigung festlegen, wenn eine naheliegende Nutzungsmöglichkeit nicht wahrgenommen wird, also eine etwas eigentümerfreundlichere oder auch bewirtschafterfreundlichere Lösung treffen. Die Kommission hat anders beschlossen; wir hatten keine Veranlassung, hier der Kommission zu opponieren.
Bei der zweiten Frage, der materiellen Enteignung, kann ich mich anschliessen an das, was Herr Jagmetti gesagt hat! Es besteht eine reichhaltige Praxis des Bundesgerichtes über das Ausmass der materiellen Enteignung. Der letzte Entscheid steht in Band 110 Ib 29. Dort können Sie nachlesen, was das Bundesgericht unter materieller Entscheidung versteht. Dass bei Enteignung volle Entschädigung geschuldet ist, steht schon in der Verfassung. Also es müsste hier nicht einmal wiederholt werden.

Hefti: Der Verzicht auf eine naheliegende Nutzungsmöglichkeit bildet ebenfalls eine Leistung.

Angenommen – Adopté

Art. 18c Abs. 3
Antrag der Kommission
.... , so muss er die behördlich angeordnete Nutzung durch Dritte dulden.

Art. 18c al. 3
Proposition de la commission
.... l'exploitation par des tiers ordonnée par les autorités.

Angenommen – Adopté

Art. 18c Abs. 4
Antrag der Kommission
Soweit zur Erreichung des Schutzzieles der Landerwerb nötig ist, erfolgt dieser freihändig oder nach kantonalem Recht.

Art. 18c al. 4
Proposition de la commission
Pour autant que les buts visés par la protection exigent l'acquisition de terres, cette dernière se fait de gré à gré ou selon le droit cantonal.

Bundespräsident **Egli:** Ich glaube, hier ist der Kommission ein kleines Ungeschick unterlaufen, dessen ich während der Kommissionssitzung auch nicht gewahr wurde. Nicht wahr, Herr Jagmetti, es war ja Ihre Lösung, schlicht und einfach zu sagen, dass nach kantonalem Recht freihändig oder auf dem Enteignungsweg erworben werden soll. Sie verweisen also auf das kantonale Enteignungsrecht. Nun habe ich aber nachträglich festgestellt, dass wir bei Artikel 15 des geltenden Gesetzes in Absatz 2 die Anwendung des Bundesgesetzes über die Enteignung vorsehen, und zwar unter dem Titel «Erwerb und Sicherung schützenswerter Objekte». Ich muss Ihnen daher vorsorglich vorschlagen, den bundesrätlichen Antrag gutzuheissen, weil wir sonst in Widerspruch kommen mit dem eigenen Gesetz. Zum mindesten müsste diese Frage im Zweitrat nochmals überprüft werden, damit kein Widerspruch entsteht.

Jagmetti: Ich glaube nicht, dass ein Widerspruch vorliegt. Nach Artikel 15 des Gesetzes findet das eidgenössische Enteignungsrecht dort Anwendung, wo der Bund ein Objekt erwirbt. Die Möglichkeit des Bundes, Objekte von nationaler Bedeutung zu erwerben, ist ja in der Verfassung vorbehalten. In Artikel 18c geht es aber darum, dass die Kantone die Schutzmassnahmen ergreifen und unter Umständen Land erwerben. Mich stört es nicht, dass wir eidgenössisches Enteignungsrecht dort anwenden, wo der Bund enteignet, und kantonales dort, wo der Kanton enteignet. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass wir im Gewässerschutzgesetz für die Kantone die alternative Möglichkeit haben, für den gleichen Zweck entweder eidgenössisches oder kantonales Enteignungsrecht anzuwenden. Mir scheint hier also keine Inkongruenz vorzuliegen.

Bundespräsident **Egli:** Der Artikel 18c gilt für das ganze Gesetz, nicht nur für die regionalen und kantonalen Biotope, also auch für Bundesbiotope; es wäre durchaus denkbar, dass auch der Bund ein Biotop erwerben kann oder enteignen muss. Dann wäre zweifellos auch Bundesrecht für diese Enteignung anwendbar. Wie gesagt, wir wollen uns nicht streiten. Ich stelle auch keinen Gegenantrag, aber ich will, dass im Zweitrat diese Frage nochmals überprüft wird.

Angenommen – Adopté

Art. 18d
Antrag der Kommission
Abs. 1
Für die Finanzierung der Inventare sowie der Schutz- und .... bis 40 Prozent .... überbinden. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 2
.... mit Beiträgen bis 50 Prozent. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 3
Bei der Beitragszumessung berücksichtigt der Bund die Finanzkraft der Kantone sowie ihre Gesamtbelastung durch den Biotopschutz.

Antrag Reymond
Abs. 1
Für die Finanzierung der Inventare sowie der Schutz- und Unterhaltsmassnahmen bei Biotopen von nationaler Bedeutung ist der Bund zuständig. (Rest des Absatzes streichen)
Abs. 2
Die Kosten für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung sowie für den ökologischen Ausgleich tragen die Kantone. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 18d
Proposition de la commission
Al. 1
Le financement des inventaires et des mesures de protection .... de 40 pour cent. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2
.... des subventions allant jusqu'à 50 pour cent des frais. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 3
Pour le calcul des subventions, la Confédération tient compte de la capacité financière des cantons ainsi que de la charge globale qu'ils ont à supporter pour la protection des biotopes.

Proposition Reymond
Al. 1
Le financement des inventaires et des mesures de protection et d'entretien pour les biotopes d'importance nationale relève de la compétence de la Confédération. (Biffer le reste de l'alinéa)
Al. 2
Les cantons assument les dépenses pour la protection des biotopes d'importance régionale et locale et pour les mesures de compensation écologique. (Biffer le reste de l'alinéa)

Schoch, Berichterstatter: Darf ich Sie bitten, zu Artikel 18d das Wort vielleicht zuerst Herrn Reymond zu erteilen, damit er seinen Antrag, der sich auf den ganzen Artikel 18d bezieht, begründen kann?

M. **Reymond:** La proposition que je vous soumets à l'article 18d, relatif aux mesures de financement, s'inscrit à mon avis dans la logique du projet que nous examinons.
En effet, nous venons d'admettre, aux articles 18a et b, d'une part que la Confédération désigne les biotopes d'importance nationale, d'autre part que les cantons veillent à la protection des biotopes d'importance régionale et locale.
Compte tenu de cette claire répartition des compétences, tout à fait logique par ailleurs, il est regrettable que ni le Conseil fédéral ni notre commission n'aient accepté de maintenir la même répartition, telle que je l'avais proposée en commission au sujet du financement.
Cette proposition a le mérite de la clarté, puisqu'elle prévoit que la Confédération assure seule le financement des mesures résultant des biotopes d'importance nationale (qu'elle a elle-même inventoriés et désignés), alors que les cantons assument seuls les charges de ceux qui résultent de leur propre compétence décisionnelle.
Avec cette proposition, nous mettons enfin une fois en pratique la politique de la répartition des tâches entre l'Etat central et les cantons. Nous désenchevêtrons, nous évitons que les mêmes dossiers, pour les mêmes objets, soient soumis à deux autorités de financement, avec tout ce que cela comporte de circulation inutile de dossiers, de visites des experts des uns et des autres, de double contrôle des devis, des factures et des travaux.
Si, au sein de la commission, ma proposition n'a obtenu que deux voix, cela provient du fait que le texte du Conseil fédéral prévoyait, pour les biotopes d'importance nationale – donc ceux qui ressortent de sa seule compétence – de faire payer les cantons jusqu'à concurrence de 80 pour cent des dépenses nécessaires aux mesures de protection! Il a d'ailleurs suffi que ma proposition de répartition soit déposée pour que le Conseil fédéral se ressaisisse et vienne immédiatement avec la proposition qui est celle aujourd'hui de la commission et que M. Egli, Président de la Confédération, va bien sûr défendre tout à l'heure. C'est une proposition mi-figue mi-raisin puisque la Confédération interviendrait à raison de 40 pour cent pour les biotopes d'impor-

tance nationale et jusqu'à 50 pour cent pour les biotopes d'importance régionale et locale.
Face à une telle amélioration de la proposition du Conseil fédéral, la mienne n'a pas été attentivement étudiée. Il s'est révélé en effet que l'administration ne disposait que de peu de données, voire d'aucune donnée précise, sur le coût global de la protection des biotopes. C'est cette incertitude qui fait craindre à certains que cantons et Confédération, plutôt que d'assumer leurs compétences, essaient de se renvoyer la balle face aux décisions à prendre. Ainsi, on préfère enchevêtrer, diluer, afin que chacun paie à moitié, décide à moitié et contrôle à moitié.
Il n'y a pas de meilleure manière pour rendre ainsi faibles aussi bien l'Etat central que les Etats cantonaux. Nous avons pour une fois l'occasion d'être clairs, en répartissant bien les compétences, comme nous venons de le faire aux articles 18, lettres a et b, et comme nous pouvons maintenant le faire en ce qui concerne le financement. Ma proposition mériterait surtout d'être retenue afin que le Conseil national puisse l'examiner à son tour avec, à l'appui, des données plus précises que celles, inexistantes, qui ne nous ont pas été remises en commission.
Pour toutes ces raisons, je vous prie de soutenir ma proposition d'amendement à l'article 18, lettre d.

Schoch, Berichterstatter: Ich muss darauf hinweisen, dass der Antrag von Herrn Reymond in der Kommission schon diskutiert worden ist. Die Kommission hat darüber auch abgestimmt. Sie hat diesen Antrag deutlich abgelehnt. Die Auffassung, die Herr Reymond vertritt, ist zwar föderalistisch einwandfrei und von da her, das muss ich gestehen, besticht sie auch auf den ersten Blick. Die Kommission ging aber von der Frage aus, ob die föderalistisch einwandfreie Regelung auch der Sache nütze, und ist sie zur Auffassung gelangt, dass das nicht der Fall wäre, und zwar im wesentlichen aus zwei Gründen.
Wird nach der Variante Reymond vorgegangen, gibt es nationale Biotope, also Biotope von nationaler Bedeutung, die durch den Bund finanziert werden müssen, und solche von regionaler oder lokaler Bedeutung, für deren Finanzierung die Kantone zuständig sind.
Das wird zwangsläufig immer zum Streit darüber führen, ob ein Biotop von nationaler oder nur von regionaler oder lokaler Bedeutung ist, und zwar ist dieser Streit vorprogrammiert, weil es nicht um die Sache, sondern um die Kosten geht, und überall, wo die Kosten zur Diskussion stehen, liegt es auf der Hand, dass niemand daran interessiert sein wird, ein Biotop als nationales oder regionales einzustufen, wenn er dann zur Kasse gebeten würde.
Das ist der eine Aspekt, den die Kommisson berücksichtigt hat, und der zweite Aspekt ist der, dass der Bund zwar grosszügig Biotope von nationaler Bedeutung ausscheiden könnte, dass es aber Kantone geben könnte, die passiv bleiben, ungeachtet der jetzt zu beschliessenden neuen gesetzlichen Regelung. Und diese passiven Kantone, die einfach nichts unternehmen, können nur mit Geld geködert werden, wenn ich das etwas burschikos formulieren darf. Man muss ihnen Beiträge an die Kosten in Aussicht stellen, die mit der Unterschutzstellung von Biotopen zwangsläufig erwachsen, und aus dieser zweiten Ueberlegung heraus hat die Kommission die Auffassung vertreten, dass es richtig ist, wenn hier ein Ineinander der Finanzierung ins Auge gefasst wird. Man dient der Sache auf diese Art und Weise am besten.

Bundespräsident **Egli:** Der Bundesrat schliesst sich der Kommission an. Der Begründung des Herrn Referenten ist nichts beizufügen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	22 Stimmen
Für den Antrag Reymond	16 Stimmen

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

Abs. 3 – Al. 3
Angenommen – Adopté

Art. 24, 24a – 24e
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 25 Abs. 2
Antrag der Kommission
Die Kantone bezeichnen eine Fachstelle für Natur- und Heimatschutz.

Art. 25 al. 2
Proposition de la commission
Les cantons désignent le service chargé de la protection de la nature et du paysage.

Angenommen – Adopté

Formelle Anpassungen des Gesetzestextes, Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Adaptations formelles du texte de la loi, ch. II
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	32 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

12

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom
Séance du 5./9.3.1987

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Botschaft, Beschluss- und Gesetzentwurf vom 11. September 1985 (BBl II, 1445)
Message, projets d'arrêté et de loi du 11 septembre 1985 (FF II, 1449)

Beschluss des Ständerates vom 17. Juni 1986
Décision du Conseil des Etats du 17 juin 1986

Allgemeine Aussprache über Volksinitiative und Bundesgesetz (indirekter Gegenvorschlag)
Discussion générale concernant l'initiative populaire et la loi fédérale (contre-projet indirect)

Präsident: Ich teile Ihnen mit, dass 32 Ratsmitglieder zur Abstimmungsempfehlung gemäss Artikel 2 des Bundesbeschlusses A einen Namensaufruf verlangt haben.

Auer, Berichterstatter: Da die Initiative nicht nur den Schutz der Moore verlangt, sondern sich auch gegen den Waffenplatz Rothenthurm richtet, ist vorerst ein Rückblick angebracht.
Der Waffenplatz steht nunmehr seit 20 Jahren zur Diskussion; denn seither üben Leichte Truppen in Provisorien in Schwyz, Goldau und Rothenthurm. Die Räte haben seit 1976 zweimal zustimmend Kenntnis genommen von Berichten über Stand und Planung der Uebungsplätze der Armee, darunter auch Rothenthurm. Sie bewilligten dafür Landerwerbskredite, fällten damit Grundsatzentscheide für die Realisierung des Waffenplatzes und hiessen in der Herbstsession 1983 den Objektkredit gut.
Am 16. September 1983 wurde die Initiative mit 160 300 gültigen Unterschriften eingereicht. In seiner Botschaft vom 11. September 1985 nahm der Bundesrat dazu Stellung und unterbreitete einen indirekten Gegenvorschlag. Dieser besteht in einer Ergänzung des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG).
Die vorberatende Kommission des Ständerates veranlasste eine Vernehmlassung bei den Kantonen sowie bei 16 Umweltschutz- und anderen Organisationen. Ueber das Ergebnis dieser sehr rasch, zu Beginn des letzten Jahres durchgeführten Umfrage liegt ein ausführlicher Bericht vor, datiert vom 31. Juli 1986. Ihr Ergebnis findet zu einem grossen Teil Berücksichtigung in den Abänderungsanträgen, die Sie auf der Fahne vorfinden.
In der Junisession 1986 lehnte der Ständerat die Initiative mit 32 zu 3 Stimmen ab und hiess die Ergänzung des NHG mit 32 zu 2 Stimmen gut.
In der Chronik der Ereignisse rund um Rothenthurm ist weiter ein Bundesgerichtsentscheid vom 25. Juli 1986 zu erwähnen. Er erfolgte aufgrund einer von 82 Rekurrenten eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 8. Juli 1985. Die ausführliche schriftliche Begründung des Entscheides lag Ihrer Kommission vor. Das Hauptbegehren der Rekurrenten, das bisherige Enteignungsverfahren sei als nichtig zu erklären, wurde abgelehnt, das Enteignungsrecht des Bundes für den Waffenplatz bestätigt, das heisst,

die Notwendigkeit des Waffenplatzes ausdrücklich bejaht. Das Gericht hiess die Beschwerde jedoch teilweise gut und kritisierte unter anderem das Vorgehen bei der Enteignung. Es verlangte im Sinne einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung weitere Abklärungen, so beispielsweise bezüglich Sicherheit und Lärm durch den Schiessbetrieb. Dieser Bundesgerichtsentscheid ist zu Beginn dieses Jahres an die Kommission für Europäische Menschenrechte in Strassburg weitergezogen worden.

Eingehend mit dem Thema «Armee und Landschaftsschutz» beschäftigte sich die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege am 29. und 30. August 1986 in Elm. Die Presse hat darüber ausführlich berichtet. Einen interessanten und aufschlussreichen Eindruck vermittelt schliesslich die von der Eidgenössischen Anstalt für das forstliche Versuchswesen in Zusammenarbeit mit der Pro Natura Helvetica und dem Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz im Juni 1986 herausgegebene Publikation «Die Hoch- und Uebergangsmoore der Schweiz». Sie macht die Notwendigkeit offenbar, das NHG zu ergänzen.

Ihre vorbereitende Kommission hielt drei Sitzungen ab. Bei der ersten besichtigte sie das Gelände in Rothenthurm, zuvor mit Vertretern der Gemeinden Lachen und Wangen das Naturschutzgebiet Nuolenerried im Kanton Schwyz. Hier erläuterte Regierungsrat Marcel Kürzi die Naturschutzgebiete und das Naturschutzkonzept seines Kantons. Besonders betont wurde dabei die Bedeutung der Pflege der Schutzgebiete und der damit verbundenen Bewirtschaftungskosten. Ohne Pflege würden diese Gebiete innert relativ kurzer Zeit zu Busch und Wald. Wichtig sei auch, dass der Bauer den Naturschutz nicht als Gegner betrachte, sondern zu dessen Verbündetem werde.

Bei der Besichtigung der Hochmoorebene Biberegg-Rothenthurm-Biberbrugg orientierten Herr Regierungsrat Kürzi und Herr Dr. Martin Meyer-Grass, der Naturschutzbeauftragte des Waffenplatzprojektes. Weiter folgten der Begehung der Schwyzer Landammann Paul Brandenberg sowie seine Kollegen Heinrich Kistler und Walter Gisler, der Zuger Regierungsrat Dr. Urs Kohler, Vertreter des Bezirks Einsiedeln sowie der Gemeinden Oberägeri und Rothenthurm. Auch hier wurde die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Pflege des Schutzgebietes betont. Im Auftrag des EMD erläuterte Herr Ing. agr. Heinz Kohli, wissenschaftlicher Adjunkt der Abteilung Liegenschaften, das Waffenplatzprojekt, die Koordinationsbestrebungen zwischen landwirtschaftlicher und militärischer Nutzung sowie die Massnahmen zugunsten des Naturschutzes.

Nachdem anlässlich der Besichtigung der Gemeindepräsident von Rothenthurm kritisiert hatte, die uns von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Dokumentation sei unvollständig, haben wir diese auch den Initianten zugestellt. Sie ist bei uns in der Folge nicht mehr beanstandet worden.

In der zweiten Sitzung führte die Kommission sogenannte Hearings durch. Sie lud hierzu ein: als Vertreter des Schweizerischen Bundes für Naturschutz dessen Präsidenten, Herrn alt Ständerat Dr. Jacques Morier-Genoud, sowie dessen Sekretär, Herrn Dr. Dieter Burckhardt; vom Initiativkomitee die Herren Adolf Besmer, Jean Gottesmann und Hans-Peter Nowak; vom WWF Schweiz Herrn Thomas Ilg, sowie die Präsidenten der betroffenen Gemeinden. Von diesen folgte nur der Gemeindepräsident von Rothenthurm, Herr Josef Beeler, der Einladung, verliess aber unter Protest das Parlamentsgebäude, nachdem getrennte Anhörung der eingeladenen Gruppen beschlossen worden war.

Als Vertreter des Initiativkomitees kritisierte Herr Besmer die Art und Weise, wie das EMD in Rothenthurm vorgegangen sei. Dieses habe zum grössten Teil Land von auswärtigen Kooperationen erworben, aber nur wenig von Landwirten aus Rothenthurm. Er kritisierte, dass laut Planungsbericht im Gebiet innerhalb des Waffenplatz-Perimeters Heu- und Streueland nicht mehr genutzt werden könne. Der vom EMD im Durchschnitt bezahlte Preis von 3 Franken pro m² sei sehr niedrig und befriedige die meisten Bauern nicht.

Weiter kritisierte Herr Besmer die «Geheimniskrämerei» des EMD. Weil die Gegner des Waffenplatzes nicht ernstgenommen worden seien und nachdem das EMD ein Enteignungsverfahren angekündigt habe, sei die Initiative lanciert worden. Das vorgesehene Aufklärungsgelände sei für militärische Uebungen schlecht oder sogar überhaupt nicht geeignet.

Herr Besmer wandte sich gegen den Vorwurf, die Initianten seien Armeegegner. Ihr Anliegen richte sich nicht gegen den Waffenplatz, sondern wolle lediglich den Verzicht auf das Aufklärungsgelände erwirken. Dies betonte auch Herr Nowak. Die Initianten hätten nicht verhindern können, dass Armeegegner den Anlass für ihre Zwecke missbrauchten; sie hätten sich jedoch dagegen gewehrt.

Mit der Initiative gehe es darum, das Hochmoor von Rothenthurm zu retten. Ein Kompromiss sei möglich, wenn das EMD auf das Aufklärungsgelände verzichte. Die vorgeschlagene Revision des NHG werde begrüsst, ja, diese sei bezüglich des Biotop-Schutzes umfassender. In bezug auf den Schutz des Hochmoores von Rothenthurm sei aber die Initiative wirksamer. Nach dem geltenden Recht habe nur die Möglichkeit der Verfassungsinitiative bestanden. Diese habe eng gefasst werden und sich auf den Schutz der Moore und der Moorlandschaft beschränken müssen.

Die NHG-Revision befinde sich erst in der parlamentarischen Beratung, während am Initiativtext keine Aenderungen mehr möglich seien. Die Initiative und der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates schlössen sich nicht aus. In Frage stellte Herr Nowak auch das Genügen der vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen; diese könnten auch die Landschaft beeinträchtigen.

Was den Standort der Kaserne betreffe, sei im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) beim Objekt Nummer 1308 «Moorlandschaft Rothenthurm-Altmatt-Biberbrugg» im Bereich des Kasernenareals die Grenzziehung willkürlich und nicht nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Unter dem Kasernenareal befänden sich Bodenstrukturen, die Torfcharakter hätten und zum Moorgebiet gehörten. Die Kasernenanlagen würden allein durch ihr grosses Volumen die Landschaft verunstalten. Unter der Moorlandschaft sei der optische Gesamteindruck des Gebietes zu verstehen, auch wenn man nicht so weit gehen wolle, ihren Umfang «von Horizont zu Horizont» zu definieren; doch gehörten zur Landschaft bestimmt auch die Hänge ringsum.

Das Moor-Umfeld müsse ebenfalls geschützt werden. Massgebend sei nicht nur die Bodenbeschaffenheit, sondern vor allem der optische Eindruck des Gebietes. Man könne sich nicht damit zufrieden geben, nur auf das Aufklärungsgelände zu verzichten; auch der Kasernenstandort liege innerhalb der Landschaft, die es zu schützen gelte. Das ganze Gelände bilde eine Einheit.

Wenn auf dem Gesetzesweg die integrale Erhaltung des Hochmoors sowie eine Revision von Artikel 11 NHG erreicht würden – dieser Artikel befreit bei bestimmten militärischen Anlagen das EMD von der obligatorischen Begutachtung durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission –, könnte man die Initiative zurückziehen, erklärte als dritter Vertreter der Initianten Herr Gottesmann.

Nicht bestritten wurde von den Initianten der Einwand, dass die Veränderungen im Hochmoor vorwiegend von der Landwirtschaft verursacht worden seien und dass mit ihrer engen Auslegung des Begriffs «Moorlandschaft» die wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes von Biberegg bis Biberbrugg behindert und vor allem die landwirtschaftliche Nutzung eingeschränkt würden.

Herr Ilg als Vertreter des WWF betonte, es sei notwendig, das Hochmoor rasch und umfassend zu schützen. Dieses Ziel kollidiere mit dem vorgesehenen Waffenplatz. Die NHG-Revision sei von Gutem; doch könne es nicht zugelassen werden, dass ausgerechnet die einzigartige Moorlandschaft von Rothenthurm durch einen Waffenplatz schwerwiegend beeinträchtigt werde. Zwischen der Initiative und dem indirekten Gegenvorschlag bestehe kein Widerspruch. Wenn auf das Aufklärungsgelände verzichtet und die Kaserne ins Infanteriegelände verlegt würde, könnte der WWF einen Rückzug der Initiative erwägen.

Gegenüber dem Einwand, mit der Initiative, die einen umfassenden Schutz der Moorlandschaft verlangt, werde die Entwicklung behindert, führte Herr Ilg aus, eine gewisse wirtschaftliche Entwicklung werde nicht ausgeschlossen, aber Bauten und Anlagen müssten schonend in dieses Gebiet integriert werden. Schwierigkeiten würden allerdings kaum zu vermeiden sein. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung sei in der Initiative auch deshalb erwähnt, weil die Initianten der Meinung seien, dass Naturschutz nur in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft verwirklicht werden könne.

Die Vertreter des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (SBN), die Herren Morier-Genoud und Burckhardt, erinnerten daran, dass ihre Organisation nicht zu den Initianten gehöre, ihre Delegiertenversammlung jedoch Unterstützung des Volksbegehrens beschlossen habe. Der Bund für Naturschutz sei erfreut über den indirekten Gegenvorschlag, der zwecks Schutz der Biotope weiter gehe als die Initiative. Es sei Sache der Organe des Bundes für Naturschutz zu beschliessen, ob sie auch in der Abstimmung die Initiative unterstützen wollten.

Die Sprecher des SBN betonten, dass – ohne Einfluss des Militärs – seit 1976 über ein Fünftel der 128 Hektaren Hochmoorfläche verschwunden sei. Ohne schützende Eingriffe der Eidgenossenschaft seien auch weitere Hochmoore, Sumpfgebiete und andere erhaltenswerte Gebiete gefährdet. Die langfristige Erhaltung der Schutzgebiete setze auch eine entsprechende Pflege voraus. Beispielhaft sei das im Kanton Schwyz im Naturschutzgesetz verankerte System von Pflegeleistungen und Abgeltungen. Es sei richtig, dass gemäss der vorgesehenen Gesetzgebung für Schutz- und Unterhaltsmassnahmen bei Biotopen von nationaler Bedeutung der Bund zuständig erklärt werde.

Der SBN hat sich schon vor vielen Jahren für die Biberebene interessiert und versucht, dort Schutzgebiete zu erwerben. Im Aufklärungsgelände war eine Parzelle bereits in seinem Besitz. Sie ist in der Folge an das EMD unter der Bedingung abgetreten worden, dass der Kanton Schwyz das übrige Gebiet möglichst rasch unter Schutz stelle. Dies ist in der Zwischenzeit geschehen.

Der SBN habe sich schon seit längerer Zeit für eine Revision des NHG eingesetzt, erklärten dessen Vertreter weiter, er sei aber mit seinem Anliegen nicht durchgedrungen; erst die Rothenthurm-Initiative habe einen Durchbruch gebracht, was man dankbar anerkenne. Die Initiative sei freilich «zu einseitig. Sie bezieht sich nur auf Moore und Moorlandschaften. Zudem ist sie zu vage».

Die Stellungnahme unserer Kommission: Die Initiative verfolgt ein doppeltes Ziel. Sie will einerseits den Schutz der Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung auf Verfassungsstufe verstärken, andererseits in der rückwirkenden Uebergangsbestimmung mit bewusst punktueller Zielsetzung ein militärisches Projekt verhindern, oder zumindest Teile davon. Die Kommission teilt einhellig die Auffassung des Bundesrates, dass das erste Ziel der Initiative nicht nur unterstützt, sondern weiter gesteckt werden sollte. Hierfür aber ist die Ergänzung der Bundesverfassung nicht notwendig. Die Kompetenz des Bundes im Bereich des Biotop- und Artenschutzes ist in Absatz 4 von Artikel 24sexies BV bereits umfassend gegeben. Ja, es erscheint im Gegenteil fragwürdig, nur einen relativ kleinen Sektor des Biotopschutzes herauszugreifen und im Verfassungsrecht privilegiert zu behandeln. Es gibt neben den Mooren weitere Kategorien von Lebensräumen, die mindestens ebenso gefährdet sind, zum Beispiel Trockenstandorte, Uferbereiche, Feuchtgebiete, Auenwälder. Deren Schutz wird durch die Initiative nicht erwähnt. Die vorgeschlagene Revision des NHG verwirklicht jedoch diese Zielsetzung. Sie geht weiter als die Initiative, indem nicht nur Moore und Moorlandschaften als Schutzobjekte bezeichnet werden, sondern auch andere Biotope. Würde man in der Verfassung nur den Schutz der Moore und Moorlandschaften verankern, könnte zwangsläufig der Schluss gezogen werden, dass andere Arten von Biotopen einen weniger ausgeprägten oder überhaupt keinen Rechtsschutz geniessen sollten, was gewiss nicht dem Willen der Initianten entspräche.

Unabhängig vom Problem Rothenthurm besteht ein ausgeprägter Nachholbedarf beim Arten- und Biotopschutz. Dies wird in der Botschaft des Bundesrates eindrucksvoll dargestellt. Die als indirekter Gegenvorschlag vorgeschlagene Revision des NHG schöpft im Sinne eines umfassenden Artenschutzes die Bundeskompetenz voll aus und ist eine glaubwürdige Alternative zur Initiative. Dies setzt jedoch voraus, dass die Gesetzesrevision und der Parlamentsentscheid über die Initiative gleichzeitig erfolgen. Sie haben deshalb heute gleichzeitig – wie Ihnen der Vizepräsident zuvor sagte – zwei Geschäfte zu beraten.

Die Frage der militärischen Notwendigkeit des Waffenplatzes Rothenthurm, inklusive dem Aufklärungsgelände, ist in den Räten eingehend behandelt worden. Es sei auf die ausführlichen Darlegungen durch die Präsidenten der Militärkommissionen, Herrn Ständerat H. U. Baumberger im Juni 1983 (Amtl. Bull. Seiten 303 ff.) in der kleinen Kammer und Herrn Nationalrat H. Wellauer im September 1983 (Amtl. Bull. Seiten 1253 ff.) hingewiesen. Demnach würde mit einem Verzicht auf das Aufklärungsgelände die ganze Zielsetzung des Waffenplatzes in Frage gestellt.

Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission hat seit 1978 in mehreren Vernehmlassungen zum Projekt Stellung genommen. Deren Anliegen ist durch das EMD voll Rechnung getragen worden. Beim Bau von Ausbildungsanlagen und Erschliessungsstrassen im Aufklärungsgelände wird den Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes Rechnung getragen, insbesondere wird der Lauf der Biber nicht verändert. Biotope und Nistplätze werden möglichst erhalten, Projektierung und Bau durch einen kompetenten Naturschutzfachmann dauernd begleitet.

Die Erfahrung zeigt, dass Naturschutz und militärische Nutzung nicht unvereinbare Gegensätze zu bilden brauchen. Zwar bedingt das Uebungsgelände Eingriffe und Beeinträchtigungen, die jedoch übers ganze gesehen verantwortet werden können, insbesondere da sich das Kasernenareal und das Infanteriegelände ausserhalb des Schutzperimeters befinden und das Aufklärungsgelände nur zum Teil innerhalb davon. In diesem werden weite Flächen ausgeschieden, die durch die Truppe nicht betreten werden dürfen. Man darf ohne Uebertreibung behaupten, dass bei der Planung einer militärischen Anlage den Problemen des Naturschutzes und denjenigen der Landwirtschaft noch kaum je so sorgfältig und subtil Rechnung getragen worden ist wie gerade beim Projekt Rothenthurm. Naturschutzinstanzen und -fachleute haben von Anfang an mitgewirkt.

Die Kommissionsmehrheit ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass in Rothenthurm die militärische Nutzung, der Biotopschutz und die landwirtschaftliche Nutzung nebeneinander Platz haben, wenn gegenseitig Rücksicht genommen wird. Im Aufklärungsgelände dürfte die landwirtschaftliche Nutzung dem Moor mehr geschadet haben, als dies bei der künftigen militärischen Nutzung der Fall sein wird. Mehr Umtriebe und Schäden als das Militär bringt der Tourismus für die Schutzgebiete mit sich, nicht nur in der Rothenthurmer Moorlandschaft!

Der Biotopschutz ist eng mit der Landwirtschaft verknüpft. Wenn man ihn verstärken will, muss den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Anspruch auf eine angemessene Abgeltung geboten werden, vor allem wenn die Bauern im Interesse des Schutzzieles eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Eine Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft ist notwendig, denn ohne Bewirtschaftung und ohne Pflege verganden und verwalden die besten Biotope!

Aufschlussreich ist, dass die Gemeinde Rothenthurm 1985 die im Kanton Schwyz gutgeheissene Landschaftsinitiative mit fast 60 Prozent Nein-Mehrheit abgelehnt hat, ebenso in der Folge die daraufhin ausgearbeitete, einen intensiven Landschaftsschutz fordernde Verfassungsbestimmung. Diese wurde in der Abstimmung vom 6. Dezember 1986 auch im Kanton mit 19 600 gegen 8600 Stimmen verworfen, in Rothenthurm mit 105 gegen 324 Stimmen. Dieses Resul-

tat gibt zwar keinen eindeutigen Aufschluss über die heute in Rothenthurm bezüglich des Waffenplatzes herrschende Stimmung. Aber daraus und vor allem aus einem Teil der «Hearings» kann immerhin der Schluss gezogen werden, dass es in Rothenthurm weniger um die Erhaltung der Moorlandschaft geht, wie die Initiative es fordert, sondern um Unzufriedenheit und Verärgerung über die Entscheide zu den im Zusammenhang mit dem Waffenplatz aufgestellten materiellen Forderungen. In der Tat ist das EMD beim Landerwerb nicht unbedingt geschickt vorgegangen – zumindest nicht am Anfang des Vorhabens – und hat, wie auch der erwähnte Bundesgerichtsentscheid zeigt, Fehler gemacht.
Verschiedene Beschwerden von Grundeigentümern erfolgten im übrigen offensichtlich nicht aus naturschützerischen und den anderen erwähnten Gründen, sondern unter anderem wegen der Verhinderung der traditionellen Torfausbeutung für den Eigenbedarf.
In der Kommission wurde die Initiative auch aus staatsrechtlichen Gründen kritisiert, weil mit ihr ein rückwirkendes Referendum eingebracht werden soll.
Die Minderheit der Kommission ist der Auffassung, dass sich die Initiative und der indirekte Gegenvorschlag nicht ausschliessen. Beim Aufklärungsgelände nehme man für die Benützung durch die Soldaten derart viele Einschränkungen in Kauf, dass der militärische Nutzen fraglich sei. Man müsse den Initianten Verständnis entgegenbringen. Sie sähen Gefahr sowohl für ihre eigenen Interessen als auch für die Moorlandschaft, und sie wehrten sich mit dem einzig möglichen Mittel dagegen, nämlich der Initiative auf Verfassungsstufe. Nur deren Gutheissung garantiere einen integralen Schutz des Hochmoors.
Der Standpunkt der Initianten ist Ihnen im übrigen in den letzten Jahren durch die seit 1984 viermal jährlich erscheinende Publikation «Rothenthurm: Nachrichten, Fakten, Hintergründe» dargelegt worden. Zumindest teilweise steht in diesen Publikationen allerdings nicht das echte und berechtigte Anliegen von Naturschützern im Vordergrund – die Erhaltung der Hochmoore –, sondern schlicht Agitation gegen die Armee und persönliche Anrempelungen von Mitgliedern der Räte und anderer, die gegen die Initiative opponieren. Auch enthalten die Blätter offensichtliche Irreführungen und verschweigen, was im Zusammenhang mit dem Waffenplatzprojekt für Naturschutz und Landwirtschaft vorgekehrt worden ist. Die Initianten setzen sich damit zumindest zum Teil dem Vorwurf aus, es gehe ihnen nicht nur um den Naturschutz. Dies ist auch daraus zu schliessen, dass die Initiative durch verschiedene Gruppierungen unterstützt wird, deren primäre Zielsetzung Systemkritik und Agitation gegen die Landesverteidigung ist.
Abschliessend sei für die Unterstützung gedankt, welche Ihre Kommission erhalten hat, insbesondere durch Herrn Bundespräsident Alphons Egli, die Herren Bruno Wallimann und Erich Kessler vom Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, Herrn Kohli von der Direktion der Militärverwaltung, den Kommissionssekretär, Herrn Ueli Anliker, sowie den Dokumentationsdienst der Bundesversammlung.
In Anwesenheit von 16 der 23 Kommissionsmitglieder lehnte die Kommission die Initiative mit 11 zu 5 Stimmen ab. Eintreten auf den indirekten Gegenvorschlag war unbestritten. Dieser wurde in der Schlussabstimmung vom 20. November 1986 mit 22 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

M. **Thévoz,** rapporteur: L'initiative populaire «pour la protection des marais, initiative de Rothenthurm», a été déposée le 16 septembre 1983, munie de 160 293 signatures valables. Elle est pourvue d'une clause de retrait. Elle vise d'une manière générale, donc pour l'ensemble du territoire de la Confédération, à placer sous protection les marais et les sites marécageux d'une beauté particulière et présentant un intérêt général. Mais, et cela doit être souligné, elle contient aussi et surtout une disposition transitoire très restrictive qui vise en fait à empêcher et en tout cas retarder autant que possible la construction de la place d'armes de Rothenthurm. Cela paraît même être la principale motivation et le but essentiel poursuivis par les auteurs de l'initiative. Certaines de leurs publications en font foi.
Il ne me paraît pas opportun de rouvrir le débat sur la nécessité d'aménager cette places d'armes. Le Conseil national, après en avoir longuement délibéré, a en effet voté à une très large majorité les crédits nécessaires, cela le 29 septembre 1983 déjà, alors que l'initiative était déposée depuis une dizaine de jours. C'est donc en parfaite connaissance de cause, – y compris l'implantation de la caserne – que nous avons, à l'époque, pris nos responsabilités, cela en dépit de la menace de l'initiative. Notons que le Conseil des Etats a pris une décision semblable.
Avant de se déterminer sur le préavis à donner à cette initiative et sur le contre-projet indirect qui lui est opposé par le Conseil fédéral sous forme de modification de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage, la commission a tenu à se rendre sur place, le 1er septembre dernier, afin d'avoir une vision concrète du problème. Il s'agit en fait d'adopter la solution permettant de donner, dans les meilleurs délais, une suite concrète aux décisions prises par nos deux conseils, à savoir la construction de la caserne et l'aménagement du terrain d'exploration.
La visite des lieux est fort instructive. Le périmètre marécageux, inclus dans l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels d'importance nationale, couvre une superficie de 674 hectares. En la parcourant, il est aisé de se rendre compte qu'aucune activité agricole digne de ce nom, à l'exception du fauchage de quelques prairies à litière – cela afin d'empêcher l'extension de la forêt – n'y est possible.
Cela me donne l'occasion de souligner que l'intervention de l'homme dans des zones protégées est souvent indispensable pour assurer le maintien et le caractère de certains biotopes. Ce qui est vrai à Rothenthurm l'est aussi, par exemple, à une échelle beaucoup plus vaste, dans la région dite de la Grande Cariçaie, c'est-à-dire l'immense roselière, à l'échelle helvétique bien sûr, qui couvre une grande partie de la rive sud du lac de Neuchâtel. Pour l'entretenir et lui garder son caractère de biotope humide, les faucheurs, si possible bénévoles et équipés de manière ultramoderne, y sont appelés et accueillis comme de grands amis de la nature.
Revenons à Rothenthurm. Ici et là, quelques parcelles moins humides montrent encore des vestiges de cultures. Elles rappellent qu'à l'époque elles ont apporté leur contribution à la réalisation du Plan Wahlen. Il n'est donc pas question que l'armée puisse et vienne s'exercer dans cette zone. Seule son extrémité sud, comprise dans le périmètre du futur terrain d'exploration, serait touchée sur quelques centaines de mètres de profondeur. Mais son utilisation serait soumise à des restrictions très strictes, soit interdiction de construire, de tirer, de circuler avec des véhicules en dehors des chemins tracés. Le sol du terrain d'exploration, non soumis à ces sévères restrictions, est constitué de prairies naturelles souvent humides, de prés à litière et de terrains improductifs.
Les agriculteurs directement concernés pourront, de plus, louer au Département militaire fédéral et exploiter certains terrains sis dans le périmètre de la place d'armes, afin d'y produire des fourrages, de la litière, en vue justement de conserver leur caractère propre.
Le sacrifice demandé à l'agriculture dans cette région n'a donc pas de commune mesure avec l'emprise opérée par l'armée dans certaines régions très productives du Plateau. C'est donc pleinement consciente de la réalité et de la relativité des choses que, le 15 septembre dernier, la commission a, au cours d'un «hearing», entendu des représentants du Comité d'initiative, du WWF et de la Ligue suisse pour la protection de la nature. En cours d'audition, le président de ladite ligue a notamment déclaré ceci: «Le contre-projet indirect que représente la modification de la loi sur la protection de la nature nous paraît très important et nous lui apportons notre appui total. L'avantage de ce contre-projet indirect sur le plan législatif est de permettre une protection immédiate et efficace de ces biotopes, alors

que l'adoption d'une initiative, son application pratique sur le terrain va demander des années».
Nous avons pris acte de cette déclaration réaliste qui illustre parfaitement l'alternative devant laquelle nous sommes placés. Il apparaît clairement, et il importe de le souligner, que les initiants souhaitent surtout, par le biais d'une révision constitutionnelle de portée générale, s'opposer à la réalisation d'un projet ponctuel qui les gêne: l'aménagement de la place d'armes de Rothenthurm.
En fait, et cela est évident, la protection desdits marais et autres biotopes d'importance reconnue, et non seulement ceux de Rothenthurm, peut parfaitement être assurée par voie législative, sans avoir recours à une initiative constitutionnelle. Il y a donc disproportion flagrante entre la fin et les moyens que nous proposent les initiants pour atteindre leur but.
C'est, au terme des débats sur cet objet, la conclusion à laquelle est arrivée la commission qui, par 11 voix contre 5, vous propose le rejet de l'initiative. Au nom de la majorité de la commission, je vous invite à suivre sa recommandation. C'est aussi la position du groupe libéral qui soutient l'avis que je viens d'exprimer.
J'ajoute encore que la commission, par 16 voix et sans opposition, a décidé d'entrer en matière sur le contre-projet indirect que nous propose le Conseil fédéral, texte qu'elle a examiné dans sa séance du 20 novembre dernier.
D'autre part, je ferai encore quelques commentaires sur le projet de modification de la loi sur la protection de la nature et du paysage qui nous est soumis. Les modifications que le Conseil fédéral nous invite à apporter à cette loi visent en premier lieu à une meilleure protection des biotopes. Mais elles tendent, de plus, à renforcer le droit fédéral en matière de protection du paysage dans le cadre de la nouvelle répartition des tâches entre la Confédération et les cantons.
Je voudrais encore passer rapidement en revue les articles touchés par ces modifications, me réservant de revenir sur certains points controversés lors de la discussion de détail.
L'article 18a nouveau donne à la Confédération la compétence de désigner, après avoir pris l'avis des cantons, les biotopes d'importance nationale, et fixe les compétences et les règles à suivre pour garantir leur entretien. L'article 18b nouveau vise à combattre, par des mesures compensatoires appropriées, l'appauvrissement écologique croissant des campagnes, surtout dans les régions à exploitation intensive. L'article 18c nouveau règle les relations avec les propriétaires fonciers qui doivent être associés, dans la mesure du possible, et moyennant juste compensation pour les dépenses improductives, aux mesures visant à assurer la protection des biotopes se trouvant sur leurs biens-fonds. Ils ont notamment droit à une indemnisation équitable lorsqu'ils en restreignent l'utilisation ou fournissent dans ce but une prestation sans avantage lucratif. L'article 18b nouveau sert de base légale à la répartition financière des charges entre la Confédération et les cantons. La commission, par 11 voix contre 10, a préféré la solution adoptée par le Conseil des Etats à celle préconisée par le Conseil fédéral. Elle prévoit que la Confédération est compétente pour les biotopes d'importance nationale, mais qu'elle peut toutefois mettre 40 pour cent du coût à la charge des cantons. Pour les biotopes d'importance locale ou régionale, elle participe aux frais des cantons jusqu'à concurrence de 50 pour cent du coût, en tenant compte de leur capacité financière.
Quant aux articles 24 et 24a à 24e (nouveaux), ils reprennent pour l'essentiel, mais en les aggravant, les dispositions pénales actuelles, visant à réprimer les actes portant atteinte aux biotopes, plantes et animaux protégés. L'article 25 enfin précise que les cantons doivent désigner le service chargé de la protection de la nature et du paysage.
En vote final, l'ensemble de ces modifications a été adopté par la commission par 22 voix contre 0 et sans abstention.
En terminant, il va de soi que je m'associe aux remerciements que notre président a adressés tout à l'heure aux magistrats et aux services fédéraux directement concernés par cette modification.

Frau **Gurtner:** Der Schutz der Hochmoore ist heute im Prinzip unbestritten. Rund 90 Prozent dieser einmaligen Landschaft sind in diesem Jahrhundert zerstört worden. An rund 500 verschiedenen Orten sind nur noch 15 km² intakte Moorlandschaften übriggeblieben. Rothenthurm ist dabei – das ist auch auf Seite 10 der Botschaft nachzulesen – die grösste auf schweizerischem Boden noch bestehende zusammenhängende Moorfläche des Alpenvorlandes. Mit rund einem Drittel der Gesamtfläche aller Moore kommt Rothenthurm eine herausragende Bedeutung zu. Ein Schutz der Hochmoore in der Schweiz ohne die ungeschmälerte Erhaltung von Rothenthurm ist deshalb nicht möglich. Diesen ungeschmälerten Schutz garantiert nur die Initiative zum Schutz der Moore, also die Rothenthurm-Initiative.
Die Fraktion der POCH/PSA/PdA unterstützt deshalb den Minderheitsantrag der Kommission und empfiehlt die Initiative zur Annahme.
Wir unterstützen auch die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz als sinnvolle Ergänzung der Rothenthurm-Initiative. Die Revision kann aber in keiner Art und Weise als indirekter Gegenvorschlag hingestellt werden. Der angestrebte Biotopschutz geht – da sind sich alle einig – über die Rothenthurm-Initiative hinaus. Die Sache hat nur einen Haken: Ausgerechnet Rothenthurm wird davon ausgenommen, denn das Militär hat für den Bundesrat und auch für eine Mehrheit in diesem Saal nach wie vor die oberste nationale Priorität. Der Waffenplatz soll durchgestiert werden.
Der Bundesrat gibt auf Seite 10 der Botschaft selbst zu, dass beim Bau des Waffenplatzes Rothenthurm die ungeschmälerte Erhaltung des Hochmoores Rothenthurm nicht garantiert werden kann. Er verweist nur noch auf die Pflicht der grösstmöglichen Schonung des Hochmoores, die das EMD bei der Realisierung des Projektes beachten will.
Eine gravierende Beeinträchtigung und partielle Zerstörung des Hochmoores kann beim Bau des Waffenplatzes also nicht länger abgestritten werden. Die Revision schützt des Hochmoor Rothenthurm nicht. Aus diesem Grunde kann sie niemals als Gegenvorschlag hingestellt werden. Die Rothenthurm-Initiative ist keineswegs überflüssig, sondern zentral für den Schutz der Hochmoore.
Wir stehen also vor dieser Situation, dass die Revision generell die Hochmoore besser schützt, dass sie aber ausgerechnet das Hochmoor von Rothenthurm nicht schützt.
Der zentrale Konflikt in dieser Frage ist und bleibt der Interessenkonflikt zwischen dem EMD, das einen Waffenplatz errichten will, und der betroffenen Bevölkerung in Rothenthurm und den Umweltschützern, die das Hochmoor erhalten wollen. Die Folgen eines Waffenplatzes in Rothenthurm wären verheerend. Einigen Bauernbetrieben würde die Existenzgrundlage entzogen. Teile des Moores würden physisch zerstört, die Lärmbelästigung durch die Schiessübungen wäre enorm. Während der Waffenplatz kaum Arbeitsplätze, zumindest keine sinnvollen, schafft, würde namentlich der Tourismus in diesem einmaligen Naherholungsgebiet stark beeinträchtigt, wenn nicht verunmöglicht. Ruhe gehört nun einmal auch zum Moor. Die betroffene Bevölkerung in Rothenthurm wehrt sich also zu Recht, und das schon seit Jahren, gegen den Waffenplatz in Rothenthurm.
Die Unterstützung, die sie in der ganzen Schweiz geniesst, ist enorm. In einer Rekordzeit von nur sechs Monaten unterzeichneten über 160 000 Bürgerinnen und Bürger die Rothenthurm-Initiative. Was das an Popularität und Unterstützung bedeutet, kann Ihnen hier vielleicht die Freisinnigdemokratische Partei erklären, die vor einigen Wochen ihre Steuerinitiative mit Ach und Krach mit dreimal längerem Sammeleinsatz und mit weniger Unterschriften eingereicht hat. Ich zweifle denn auch keinen Moment daran, dass die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung das Hochmoor in Rothenthurm ungeschmälert erhalten will. Dem steht das EMD gegenüber, das seit Jahren mit äusserst fragwürdigen und undemokratischen Methoden einen Waffenplatz in Rothenthurm durchdrücken will. Die Begründung ist dürftig.

Es wird einfach behauptet, dieser Waffenplatz sei unbedingt notwendig, das Bedürfnis sei klar erwiesen.
Seit 18 Jahren werden aber die Rekruten in provisorischen Lösungen mit durchaus genügendem Erfolg ausgebildet. Auch dies ist in der Botschaft nachzulesen. Es geht also auch ohne Waffenplatz. Es ist schlicht unverständlich, dass ausgerechnet heute, da mit einer namhaften Reduktion der Rekrutenbestände zu rechnen ist, der Bau eines Waffenplatzes in einer geschützten Landschaft von nationaler Bedeutung unabdingbar sein soll.
Das EMD kämpft längst nicht mehr mit Argumenten – im Rahmen einer demokratischen Auseinandersetzung – um seinen Waffenplatz. Es gebärdet sich als obrigkeitlicher Staat im Staat und verletzt sowohl in Stil wie Vorgehen demokratische Gepflogenheiten. Sicher erinnern Sie sich noch an den Bundesgerichtsentscheid vom 25. Juli 1986, als die Einspracheentscheide des EMD bezüglich Enteignungen in Rothenthurm mit scharfer Kritik am Vorgehen des EMD zurückgewiesen wurden. Durch vorzeitige Bauten sollten vor der Volksabstimmung möglichst viele Sachzwänge geschaffen werden.
Das Waffenplatzprojekt des EMD hält einer kritischen Prüfung nicht stand. Es kann nur von denjenigen unterstützt werden, die die Bedürfnisse der Armee weit vor alle anderen berechtigten Anliegen stellen. Diese Haltung findet in der Bevölkerung sicher keine Mehrheit mehr. Mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes wird jetzt versucht, dem EMD einen Ausweg aus diesem Dilemma zu öffnen, indem diese fälschlicherweise als Gegenvorschlag zur Rothenthurm-Initiative dargestellt wird. Dies gilt es in der Abstimmungskampagne aufzudecken und durchschaubar zu machen.
Noch eine letzte Bemerkung. Laut Artikel 24 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz wird mit bis zu einem Jahr Gefängnis bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung eine geschützte Naturlandschaft zerstört oder schwer beschädigt. Wenn dieses Gesetz konsequent angewandt und der Waffenplatz Rothenthurm gebaut wird, würde die gesamte EMD-Spitze unter Umständen für ein Jahr hinter Gitter wandern. Wir können die Rothenthurm-Initiative auch zum Schutz der EMD-Spitze vor sich selber unterstützen.
Ich bitte Sie deshalb nochmals: Unterstützen Sie den Kommissionsminderheitsantrag zur Annahme der Initiative. Die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes scheint unbestritten zu sein.

Maeder-Appenzell: Die Mehrheit der LdU/EVP-Fraktion unterstützt sowohl die Rothenthurm-Initiative wie auch die Revision der Bestimmungen über den Biotopschutz im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Ich habe in der Kommission den Antrag auf Zustimmung zur Initiative gestellt, doch ist durch ein Missverständnis dieser Antrag nicht auf die Fahne gekommen.
Die im September 1983 nach nur gut sechsmonatiger Sammelzeit mit über 160 000 Unterschriften eingereichte Volksinitiative zum Schutz von Mooren soll eine Landschaft dauernd schützen, die durch Verordnung des Bundesrates vom 19. Dezember 1983 in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden ist.
Die Moorlandschaft Rothenthurm-Altmatt-Biberbrugg ist das zweitgrösste Hochmoor der Schweiz und damit ein markantes Beispiel eines Landschaftstyps, der in den vergangenen Jahrzehnten sehr stark zurückgegangen ist. Dem Hochmoor drohen durch die Belastungen des Waffenplatzes – vor allem durch den Strassenbau und den damit verbundenen Veränderungen des Wasserhaushaltes – tödliche Gefahren. Moore sind äusserst empfindsame Landschaften. Ein Mann kann durch das Betreten eines Hochmoores gleich viel Schaden anrichten wie 100 Mann auf einem Sportrasen. Das Hochmoor von Rothenthurm, das Ergebnis eines zehntausendjährigen Prozesses, ist ein Lebensraum von erstaunlicher Vielfalt und verdient einen totalen Schutz.
So sehr nun die durch die Initiative in Gang gesetzte Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes zu begrüssen ist – sie wurde in der Kommission ja ohne Gegenstimme verabschiedet –, es muss doch gesagt werden, dass sie zwar viele Biotope wird schützen können, jedoch gerade das äusserst wertvolle Biotop des Rothenthurm-Hochmoors nicht. Darum stimmen wir auch der Initiative zu, denn sie allein kann das Rothenthurmer Hochmoor integral schützen.
Der WWF und weitere 81 Einsprecher hatten beim Bundesgericht Beschwerde gegen die im Zusammenhang mit dem Waffenplatzprojekt eingeleiteten Enteignungen eingereicht. Mit Urteil vom 25. Juli 1986 hält das Bundesgericht fest, dass viele Fragen um das Waffenplatzprojekt und dessen Auswirkungen auf Natur und Umwelt ungeklärt sind. Daraus lässt sich folgern, dass die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission, die Militärkommissionen des National- und Ständerates als auch das Parlament aufgrund unvollständiger Unterlagen entschieden haben.
Wenn man das Urteil des Bundesgerichts aufmerksam liest, staunt man nicht wenig, wie selbstherrlich das EMD in der langen Geschichte dieses Waffenplatzes vorgegangen ist. Und man ist unserem höchsten Gericht dankbar, dass es die Proportionen wieder zurechtrückt und ganz klar aufzeigt, dass auch das EMD kein Staat im Staate ist. So folgt es der Auffassung des EMD nicht, wenn dieses glaubt, die Einsprachen ohne weitere Instruktion – allein gestützt auf die Auflageakten und das während der Beschwerdefrist aufgelegte Dossier – beurteilen beziehungsweise abweisen zu können. So stellt das Gericht eine Verletzung des Akteneinsichtsrechtes fest, weil das EMD die Berichte des Naturschutzbeauftragten Dr. Meier-Grass zu internen Akten erklärte und deren Auflage verweigerte. So stellt es – damit ist immer das Bundesgericht gemeint – fest, dass die EMD-Unterlagen über die im Kasernenareal zu erstellenden Bauten ungenügend sind, um sich fundiert und zuverlässig über die Auswirkungen der geplanten Bauten auf die Umgebung und das Landschaftsbild aussprechen zu können. So kann nach Bundesgericht die Detailprojektierung nicht auf später verschoben werden, da nur im jetzt durchgeführten enteignungsrechtlichen Einspracheverfahren der WWF Gelegenheit hat, seine Interessen mit Einsprache und Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu vertreten. So lässt sich das Bundesgericht vom EMD-Argument nicht überzeugen, dass nach der Inbetriebnahme des Waffenplatzes lediglich Uebungen fortgesetzt würden, die in Rothenthurm seit bald zwanzig Jahren stattfänden, und stellt fest: «In Rothenthurm soll ein neues, von den vorgesehenen Anlagen und den eingesetzten Mitteln her bedeutendes Werk geschaffen werden, das der Konzentrierung der früher an verschiedenen Orten stationierten Truppen dient und aller Voraussicht nach zu einer Intensivierung des gesamten militärischen und insbesondere des Schiessbetriebes führen wird.» Soweit das Bundesgericht.
In seinem Urteil regt das Bundesgericht sodann eine Verschiebung des Kasernenareals auf die östliche Seite des Südostbahn-Dammes vor, wo der Bund beachtliche Bodenflächen bereits besitzt. Die Prüfung einer solchen Verlegung sollte beim EMD zurzeit stattfinden. Sollte das EMD zu einem positiven Entscheid kommen, wäre ein Kompromiss nähergerückt. Es ginge dann lediglich noch um das sogenannte Aufklärungsgelände, das mit seinen drei Aufklärungsachsen für zehn Tonnen Achslast einen schweren, wenn nicht tödlichen Eingriff in das Moor darstellt und militärisch doch eher von zweitrangiger Bedeutung ist.
So haben seinerzeit sowohl EMD-Chef Georges André Chevallaz als auch Generalstabschef Jörg Zumstein und Ausbildungschef Roger Mabillard das umstrittene Aufklärungsgelände im Hochmoorgebiet für militärisch nicht absolut notwendig bezeichnet. Bundesrat Chevallaz äusserte vor der ständerätlichen Militärkommission: «Der Entscheid über die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Landesverteidigung fällt meiner Ansicht nach nicht im Sumpfgebiet von Rothenthurm.»
Warum nach solch vernünftigen Gedanken höchster Armeeführer erneut diese Verhärtungen, dieses Prestigedenken,

diese Diffamierung umweltbesorgter Menschen als Armeefeinde?
Nationalrätin Eva Segmüller hat am vergangenen Jahrestag der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege einen sehr schönen Vortrag zum Thema «Militär und Landschaft» gehalten und dabei auch die geistige und seelische Dimension der Landschaft beschworen. Unter dem Titel «Forderungen des Landschaftsschutzes an die Armee und das EMD» heisst es in ihrem Referat: «Die Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft kann und muss in einzelnen Fällen auch einen Verzicht auf ein Vorhaben beinhalten.» Frau Segmüller zitiert dann Artikel 24sexies Absatz 2 der Bundesverfassung, wo es heisst: «Der Bund hat in Erfüllung seiner Aufgaben das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»
Wo, wenn nicht bei dieser Moorlandschaft von nationaler Bedeutung, verdient dieser Verfassungsartikel angewendet zu werden? Wir haben in unserem naiven Fortschrittsglauben die Luft, das Wasser und den Boden vergiftet. Wir haben Hunderte von Feuchtgebieten trockengelegt und sind weiterhin daran, immer neue Pflanzen- und Tierarten auszurotten. Einige von uns beginnen zu merken, was wir verlieren, wenn die roten Listen der gefährdeten wildlebenden Pflanzen- und Tierarten immer länger werden.
Schützen wir jene Feuchtgebiete, die uns noch geblieben sind. Schützen wir das Hochmoor von Rothenthurm. Es ist ein Juwel in unserer so arg strapazierten Heimat.

M. **Martin:** La place d'armes de Rothenthurm dont l'histoire tumultueuse mais surtout longue, a servi de catalyseur au lancement de l'initiative qui nous occupe aujourd'hui. Il est bon de rappeler, en préambule, que c'est une installation de notre défense nationale qui doit servir à l'instruction des cyclistes. Ceux-ci, depuis dix-huit ans, dans des conditions de décentralisation difficiles, effectuent cette instruction à Schwyz-Goldau et Rothenthurm. Il y a donc nécessité absolue de trouver une solution pour permettre une formation adéquate.
Toutes les mesures préalables en vue de la mise en place du projet au plan légal ont été respectées. La Commission de planification, sur la base d'une large consultation, a établi le catalogue des revendications et passé en 1978 une convention au nom de la Confédération avec les cantons intéressés.
Au plan parlementaire, les décisions de mise en place de ce puzzle complexe, qui est la construction d'une place d'armes dans les conditions actuelles, se prenaient déjà en 1978 et 1979. Elles concernaient l'approbation des crédits utiles à l'acquisition des terrains donnant par là le feu vert à la mise sur pied des différents projets de construction.
En 1983 enfin, sur la base des conclusions des commissions militaires des deux Chambres, le crédit de construction était admis. La convention entre la Confédération et les cantons de Schwyz et Zoug est en révision. C'est l'une des demandes approuvées par nos conseils lors de la discussion des modalités de mise en place du projet.
Parallèlement à cette procédure régulièrement menée, nous le répétons, une initiative était lancée et aboutissait en septembre 1983. Cette initiative vise deux buts très distincts: le premier concerne la protection de la nature et du paysage, plus particulièrement les hauts-marais dans l'ensemble de la Suisse, ceci en complétant un article constitutionnel; le deuxième, lié au premier, tient tout simplement à empêcher la construction de la place d'armes de Rothenthurm puisqu'une petite partie de celle-ci touche au marais sacré.
Nous allons nous attacher tout d'abord à analyser l'initiative. Le texte proposé, très général, puisqu'il touche à un complément de notre constitution, n'est de loin pas la meilleure manière d'atteindre le but recherché.
C'est au fond – puisqu'on est en plein dans l'armée – l'utilisation d'un canon pour tuer une mouche! Des dispositions plus précises, plus réalistes, plus logiques permettent – il suffit de lire le contre-projet – de réaliser les objectifs. En cas d'acceptation du texte de l'initiative, de nombreux problèmes législatifs et pratiques seraient soulevés, nécessitant la mise en place de nouveaux textes complexes. Nous pensons aux contradictions avec d'autres dispositions légales (aménagement du territoire par exemple), à la définition claire des objets à protéger, à la formulation des normes de protection, au droit cantonal, au respect du fédéralisme, à la défense et à la garantie de la propriété privée; enfin à tous les problèmes d'indemnisation équitables. Un commissaire, éminent juriste, lors des débats parlait d'un monstre juridique. Nous partageons totalement cette opinion et pour cette raison déjà, nous vous invitons à rejeter l'initiative.
Mais il y a un deuxième but à ce texte qui peut-être, pour certains des initiants, est le premier. Celui-ci, très clairement, vise la construction de la place d'armes, donc en fait notre défense nationale. C'est au fond un référendum militaire anticipé jusqu'au 5 avril prochain peut-être, puisqu'il introduit dans la constitution une clause permettant l'annulation, trois ans et demi après une décision, d'un texte du Parlement!
Il est dangereux pour notre démocratie de vouloir résoudre des problèmes ponctuels et limités, par des dispositions constitutionnelles. Nous avons un arsenal juridique suffisamment équipé qui permet, comme en témoignent de trop nombreuses preuves, de solutionner ce genre de cas d'espèce d'où une deuxième raison , plus forte encore que la première, pour refuser cette initiative. Car il est bon de le préciser, l'emprise de l'armée sur les terrains de la Haute-Biber est vraiment très minime. De plus, le Département militaire fédéral a donné de nombreuses garanties quant au respect des sols et des biotopes intéressants. L'armée peut cohabiter de façon très harmonieuse avec des réserves naturelles.
Nous en voulons pour preuve la place de tir de l'Hongrin où les intérêts des deux parties sont clairement déterminés et respectés. Nous irons même plus loin: dans ce haut vallon de nos Préalpes vaudoises, l'acquisition de forêts et de pâturages par le DMF a permis la protection intégrale de certains biotopes, protection qu'il eut été difficile de réaliser avec les anciennes conditions de propriété.
Quant au contre-projet du Conseil fédéral, amendé quelque peu par le Conseil des Etats, il est bon dans le fond. Il complète la loi sur la protection de la nature de manière utile car il faut le reconnaître, la conservation des hauts-marais est une nécessité. Leur diminution depuis 1850 est inquiétante et le texte proposé permettra de garder quelques témoins de notre histoire biologique fortement influencée par l'homme.
Les propositions de détail, adoptées par notre commission, ne modifient en rien le texte de base que nous soumet le Conseil fédéral. Ces dispositions ont l'immense avantage, par rapport à l'initiative, de fixer exactement les nombreux éléments d'application. Nous pensons essentiellement à la définition des normes, à la fixation des indemnisations autant pour le propriétaire foncier que pour les exploitants, au financement public, fédéral et cantonal, à la conservation en général.
Lors des auditions, en début de ses travaux, notre commission a reçu les représentants des grandes ligues nationales de protection de la nature. Il ressort de ces entretiens que ces associations, en cas d'acceptation par le Parlement des textes proposés dans leur forme actuelle, pourraient retirer leur soutien à l'initiative.
Cette solution politique serait heureuse car il faut bien l'admettre, le mixage armée-protection de la nature, dans l'affaire Rothenthurm, a provoqué de nombreuses confusions. Confusions dangereuses pour une bonne approche du problème et créant moult difficultés au plan de l'information. Je parle de l'information actuelle et future pour la votation.
On peut regretter peut-être que le Conseil fédéral ait attendu l'aiguillon de cette initiative pour présenter cette extension de la loi sur la protection de la nature. Il est, par conséquent, en partie responsable de la confusion évoquée précédem-

ment. On peut regretter aussi le côté quelque peu centraliste des propositions de la Confédération, où la Confédération se réserve le droit de choisir des objets à protéger en invitant les cantons à en payer une partie. Une proposition plus fédéraliste, que j'avais faite en séance de commission, a été largement refusée. Je ne répéterai donc pas l'opération en plénum, conscient et déçu à la fois que bon nombre de députés ne font pas confiance aux cantons dans les problèmes de protection de la nature.
Mais en l'état des choses, il s'agit de faire preuve de réalisme. Dès lors, au nom du Groupe radical, nous vous invitons à voter contre l'initiative de Rothenthurm et à entrer en matière pour l'examen des dispositions légales proposées.

M. **Borel:** Nous devons examiner une loi et une initiative. Je commencerai par dire quelques mots à propos de la loi.
Le groupe socialiste estime que la loi que nous propose le Conseil fédéral est une bonne modification légale. Nous pensons que le lancement de l'initiative a favorisé la naissance de cette loi et que les propositions du Conseil fédéral sont même meilleures que celles qui figurent dans l'article constitutionnel qui nous est proposé par l'initiative. Il y a eu un climat favorable, il fallait absolument répondre à cette initiative et je pense que les services compétents n'ont pas eu à faire autant de concessions que lorsqu'ils élaborent une loi qu'ils souhaiteraient idéale. D'excellents précédents sont introduits dans cette loi. Je n'en citerai qu'un: le principe que pour la première fois on incite, dans un domaine restreint de l'agriculture, non pas à intensifier encore sa charge sur la nature mais plutôt et en l'aidant, à diminuer sa pression sur la nature, en l'occurrence sur tel ou tel biotope.
Il conviendrait donc, dans ce débat, de commencer par remercier les initiants et tous ceux qui se sont dépensés pour récolter des signatures car la protection de la nature grâce à cette initiative, même si elle n'aboutit pas, aura beaucoup fait avancer les choses. On peut même imaginer d'ailleurs que l'initiative aboutisse, l'un n'est pas contraire à l'autre.
Il faut faire attention à la chose suivante: le problème ne sera pas réglé par le simple vote de cette loi. Les cantons devront l'appliquer, ce qui sera peut-être parfois un peu plus difficile. Des résistances se sont déjà manifestées. J'habite un canton où il y a une importante tourbière et d'ores et déjà on sent que les quelques personnes concernées par l'exploitation de la tourbe s'inquiètent et craignent les prescriptions qui pourraient venir soit de Berne soit du canton d'application de la loi pour protéger ces tourbières. L'unanimité qui se fait dans cette salle concernant la modification légale ne sera pas forcément la même lorsqu'il s'agira de l'appliquer dans les cantons. Nos gouvernements cantonaux devront être fermes. J'en veux pour exemple la manière dont le rapporteur de langue française a présenté son sujet, où en fait il parlait notamment de l'emprise de l'armée sur les intérêts agricoles et beaucoup moins de cette emprise sur les biotopes, qui justement n'ont très souvent que peu ou pas d'intérêt agricole comme il l'a d'ailleurs relevé lui-même. Je crains que, si nous ne sommes pas attentifs, on néglige quelque peu dans les cantons les aspects de protection du paysage et des sites, sachant que les intérêts de l'agriculture sont sauvegardés.
J'en viens maintenant à l'initiative. Le groupe socialiste vous recommande de l'approuver. Il a d'ailleurs demandé un vote à l'appel nominal à ce sujet. C'est une initiative qui, pour une fois, devrait avoir une chance devant le peuple et je crois que le débat montrera qu'il sera difficile dans ce cas de faire croire que la défense nationale, dans son ensemble, est mise en péril par la protection d'un marais et par des restrictions de construction d'une place d'armes. Je ne veux pas rouvrir le débat qui a eu lieu ici en 1983, je citerai simplement pour m'amuser – car nous approchons bientôt du début avril – que si nous avions le référendum en matière militaire nous aurions déjà voté depuis trois ou quatre ans sur la question et nous saurions alors si, à Rothenthurm, une place d'armes a le droit ou non d'être construite.
La commission s'est rendue sur place, et je ferai état des quelques constatations que j'ai faites là-bas. Premièrement, c'est un beau coin. Je n'en tirerai pas pour conclusion qu'il ne faut pas que l'armée aille s'exercer dans les beaux coins. J'ai de bons souvenirs de quelques semaines de tirs dans de beaux coins, c'est agréable. La question est que si l'armée s'approprie les beaux coins elle ne peut s'y rendre trop souvent. Les choses sont tout à fait différentes si une ou deux compagnies se succèdent pour une ou deux semaines dans un endroit idyllique pour tirer, en nettoyant bien ensuite – ce qui est en principe le cas puisqu'on rend ce site aux utilisateurs normaux – ou si la troupe s'installe de manière quasi définitive dans une place d'armes qui, à ce moment-là, transforme fortement le site, provoque des nuisances sous forme de bruits, mais aussi sous forme de destruction de l'environnement en tant que tel. Le fait que l'on construise un certain nombre de places d'armes signifie aussi que l'on veut parquer en quelque sorte la chose militaire dans quelques endroits. C'est un mal nécessaire, mais on ne veut pas que les autres parties du pays en supportent les conséquences. Il est bon de savoir, à mon avis, que si l'on veut une armée il faut qu'elle puisse s'exercer, c'est-à-dire tirer, et qu'on le sache partout dans le pays, pas seulement dans un petit coin du canton de Schwyz, d'autant plus que – chacun le sait – lorsque l'armée passe souvent elle n'est pas très respectueuse de l'environnement, elle laisse des traces de son passage, surtout si elle se sent chez elle. J'ai fait du service dans des vallées qui étaient rendues à la population une semaine après et à proximité de places d'armes. Il faut reconnaître que près des places d'armes, le militaire se comporte beaucoup moins bien que lorsqu'il est en contact direct avec une nature qu'il sait devoir rendre ensuite.
Voici la deuxième constatation que j'ai faite en visitant les lieux: nous nous sommes rendus sur place avec des véhicules militaires, et quand nous avons traversé une tourbière – le terrain y est mou – nous nous sommes évidemment «plantés». Nous avons dû descendre du véhicule et pousser. Il n'est pas évident qu'il s'agisse du meilleur terrain pour des exercices militaires. Certes, il ne faut pas offrir au soldat des terrains agréables, il faut avoir le sens des réalités et le placer dans un terrain sur lequel il devra apprendre à se battre. Néanmoins, en séance de commission, nous avons regardé la carte de ce qui restait comme tourbières en Suisse. Je ne crois pas que la tourbière soit le site typique où, en cas de malheur, le soldat suisse aurait à se battre. N'imaginons pas que nos stratèges aient l'intention de nous emmener nous battre en Sibérie!
C'est donc un terrain qui, de mon point de vue, ne se prête guère à l'exercice militaire. C'est, à mon avis, plus pour des raisons de manque de diplomatie, de ratages successifs aux niveaux administratif et politique, que cette place d'armes a été décidée que pour de réels besoins militaires. C'est la raison pour laquelle je vous engage à recommander au peuple suisse d'accepter l'initiative qui vous est proposée.

Wellauer: Ursprünglich gab es in der Schweiz, allerdings nach Schätzungen, ungefähr 10 000 Hektaren Hochmoore. Heute sind noch knapp 500 Hochmoore mit insgesamt 1450 Hektaren Fläche bekannt. Aber selbst diese wenigen noch existierenden Hochmoore sind von der Zivilisation nicht völlig unberührt geblieben. Zwei Drittel des Restbestandes ist in der Existenz gefährdet; sie sind der Ausbeutung von Torf ausgesetzt oder leiden unter Entwässerungsmassnahmen, die eingeleitet worden sind. Vielfach werden nämlich die noch vorhandenen Hochmoore von den Rändern her entwässert, oder sie bekommen grössere Mengen von Düngstoffen aus den umliegenden, intensiv bewirtschafteten Feldern, unbeabsichtigt – oder vielleicht auch beabsichtigt – zugeführt. Damit wird der ökologische Haushalt dieser Hochmoore grundlegend verändert. Hochmoore leben nämlich ausschliesslich von Regenwasser. Diese Tatsache ist heute im Zusammenhang mit Schadstoffen aus der Luftverschmutzung auch von Bedeutung.

Die christlichdemokratische Fraktion befürwortet den Schutz dieser einzigartigen Hochmoorlandschaften. Sie stellt sich aber zugleich die Fragen:
1. Ist die verlangte Ergänzung der Bundesverfassung für den Schutz der Moore und Moorlandschaften in der Schweiz ganz allgemein und für den Schutz der Moorlandschaft von Rothenthurm im besonderen notwendig?
2. Ist durch den Bau des Waffenplatzes diese Moorlandschaft in ihrem Bestand gefährdet?
Zu Frage 1 ist die Antwort klar und eindeutig. Die Initiative ist unter dem sachlichen Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes nicht notwendig. Warum? Der Bund bedarf keiner weiteren Norm, um entsprechende Schutzbestimmungen aufzustellen. Der bestehende Artikel 24sexies der Bundesverfassung gibt dem Bund genügend Kompetenzen, die Tier- und Pflanzenwelt und damit ganz allgemein die Biotope und nicht nur die Moore zu schützen. Die bestehende Verfassungskompetenz ist schon umfassender, als was die Initiative anstrebt. Aus diesem Grunde braucht es keine neue Verfassungsbestimmung. Wir sind hingegen mit dem Bundesrat und Ständerat der Meinung, dass sich auf dem Gebiet des Biotopenschutzes zusätzliche Massnahmen rechtfertigen und aufdrängen, wie dies über die Ergänzung respektive Revision des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz vorgeschlagen wird. Durch diese Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Sinne eines indirekten Gegenvorschlages soll der Biotopschutz verbessert werden. Die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen werden klarer abgegrenzt. Dies gilt nicht nur für die Bezeichnung der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung, sondern auch in bezug auf die Kostenübernahme für den Biotopschutz.
Neu ist der Anspruch von Grundeigentümern und Bewirtschaftern auf angemessene Abgeltung, wenn sie eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag im Sinne dieses Schutzzieles erbringen. Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, sind voll zu entschädigen, und an Massnahmen für den Biotopschutz leistet der Bund, nach Antrag des Ständerates und Ihrer Kommission, bis 60 Prozent für Biotope von nationaler und bis 50 Prozent für Biotope von regionaler Bedeutung.
Zur Frage 2: Ist durch den Bau des Waffenplatzes diese Moorlandschaft gefährdet? Die im Initiativtext vorgeschlagene Uebergangsbestimmung lässt keine Zweifel offen, dass damit die Verhinderung dieses Waffenplatzes oder doch mindestens eines Teils davon bezweckt wird. Dies wird ja von den Initianten im übrigen auch nicht bestritten. Diese Uebergangsbestimmung mit ihrer rückwirkenden Anwendungklausel ist rechtlich und eigentumspolitisch bedenklich. Die Volksinitiative müsste schon aus diesem Grunde abgelehnt werden.
Blenden wir noch einmal zurück auf den September 1986. Das Parlament hat damals entschieden, dass der Waffenplatz Rothenthurm einem unabdingbaren militärischen Bedürfnis entspricht, und dem Projekt zugestimmt mit dem Hinweis darauf, dass bei der Planung und Ausführung die Auflagen des Natur- und Heimatschutzes einzuhalten sind. Insbesondere verlangen die eidgenössischen Räte für das Aufklärungsgelände erstens den Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit den Kantonen Schwyz und Zug zu weitergehender Berücksichtigung der Naturschutzinteressen im Aufklärungsgelände, zweitens den Einbezug der militärischen Nutzungs- und Ausbaupläne in eine Schutzverordnung durch den Kanton Schwyz, und drittens sei mit den Bauarbeiten im Aufklärungsgelände bis zum Abschluss der Vereinbarung zuzuwarten. Diese Auflagen sind eingehalten worden. In der Zwischenzeit – der Herr Präsident hat schon darauf hingewiesen – ist ein etwa 500 Hektaren grosses Gebiet unter Schutz gestellt worden.
In der Vereinbarung zwischen den Kantonen Schwyz, Zug und der Eidgenossenschaft werden für das sogenannte Aufklärungsgelände die Nutzungszonen genau festgelegt. Rund zwei Drittel dieses Geländes wird in eine Sperrzone ausgeschieden, welche von der Truppe nicht betreten werden darf. Im übrigen Gebiet sind keine Bauten vorgesehen. Am Lauf der Biber sind keine Korrekturen vorzunehmen. Die Kasernenanlage kommt ausserhalb des vom Bundesinventar der Landschafts- und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung umgrenzten Gebietes zu stehen. Das Hochmoor des Bibertales wird durch den Waffenplatz nicht beeinträchtigt. Dadurch, dass das Aufklärungsgelände in der Uebergangszone vom Landwirtschafts- zum Hochmoorgebiet liegt und in seiner Nutzung beschränkt ist, ist eine Pufferzone entstanden, durch welche das eigentliche Hochmoor langfristig erhalten und vor Eingriffen durch Kultivierung geschützt wird. Militärische Ausbildung und Natur- und Landschaftsschutz schliessen sich in keiner Weise aus. Ihre Interessen ergänzen sich in vielen Fällen sinnvoll.
Zahlreiche Beispiele beweisen dies: Frauenfeld z. B. mit der Erhaltung eines Naturschutzgebietes auf dem bundeseigenen Waffenplatz; Reppischtal, Ausscheiden einer Naturschutzzone; Thun, Ausscheidung und Unterstellung unter Naturschutz eines grösseren Naturschutzgebietes auf bundeseigenem Gelände. Gotthard (Val Canaria), Petit Hongrin und andere Beispiele zeigen, dass Militär und Naturschutz sehr wohl mit- und nebeneinander existieren können.
Durch den Bau des Waffenplatzes Rothenthurm ist die Moorlandschaft Rothenthurm nicht gefährdet. Für die christlichdemokratische Fraktion ist diese Initiative nicht notwendig. Sie stellt auch keine Alternative zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes dar. Sie sieht nur den Schutz eines der bedrohten Biotope vor und ist deshalb in ihrer Zielsetzung zu eng.
Der Weg über die Gesetzesrevision ist viel rascher, was beim hohen Bedrohungsgrad der Biotope ein wichtiges Argument ist. Mit der Uebergangsbestimmung ist die Initiative eindeutig gegen den Waffenplatz Rothenthurm gerichtet.
Wir beantragen Ihnen Ablehnung der Volksinitiative, Eintreten auf die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes und Zustimmung zu den einstimmigen Beschlüssen der nationalrätlichen Kommission.

Harl: Denjenigen hier im Saal, die mich etwas näher kennen, dürfte bekannt sein, dass es mir nicht allzu schwer fallen würde, hier Ausführungen über Fauna und Flora in Feuchtgebieten zu machen, hinein in die kleinsten Wunder und Details der Natur.
Im Interesse einer fristgerechten Erledigung des Geschäftes verzichte ich darauf, mich in der grünen, politischen Modefarbe zu produzieren und komme in einigen knappen Sätzen direkt zur Sache.
Die Fraktion der Schweizerischen Volkspartei ist mit dem Entwurf des Bundesrates einig, dass die Volksinitiative zum Schutz der Moore zu verwerfen sei. Der Text der Initiative ist nach unserer Auffassung – obschon im Grundanliegen sicher richtig – zu extrem abgefasst. Der Bundesrat verfügt heute bereits über genügend Kompetenzen, um den Anliegen der Initianten gerecht zu werden.
Mit der Annahme dieser Initiative würde gemäss den Uebergangsbestimmungen der Ausbau des Waffenplatzes Rothenthurm verhindert. Insbesondere wäre der Bau von Anlagen im Aufklärungsgelände in Frage gestellt.
Der Ausbau des Waffenplatzes Rothenthurm entspricht einem militärischen Bedürfnis und darf im Interesse unserer Landesverteidigung nicht verhindert werden. Er tangiert die wirklich interessanten Hochmoorlandschaften in Rothenthurm nur im Randgebiet.
Mit der Aenderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz sind wir einverstanden. Diese Aenderungen können praktisch als indirekter Gegenvorschlag zur Initiative bezeichnet werden und kommen den Initianten weitgehend entgegen. Die Ausgewogenheit dieser Gesetzesänderung wird mit dem Schlussabstimmungsresultat der Kommission, 22 zu 0 Stimmen, qualifiziert.
Namens der Schweizerischen Volkspartei empfehle ich Ablehnung der Initiative und Annahme der Aenderungen im Natur- und Heimatschutzgesetz.

Bircher, Sprecher der Minderheit: Ich spreche im Namen der Kommissionsminderheit, aber auch im Namen der SP-Fraktion für die Unterstützung der Volksinitiative.

Vorweg müssen wir einmal mehr festhalten, was da und dort in der Vergangenheit zu Unklarheiten Anlass gegeben hat: Natürlich sind wir auch mit der Gesetzesrevision einverstanden. Das ist ein dringliches Vorhaben, und sie bringt endlich den gemäss Bundesverfassung möglichen Schutz von Biotopen von nationaler und auch regionaler Bedeutung.
Nur etwas wird die Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes bestimmt nicht erfüllen: eben den umfassenden Schutz des einzigartigen Hochmoors und der Hochmoorlandschaft von Rothenthurm. Artikel 6 und 11 dieses Gesetzes sehen Ausnahmen zu diesem Landschaftsschutz vor. Diese Ausnahmen werden auch mit der heute vorliegenden Gesetzesrevision nicht behoben. Also braucht es unserer Ansicht nach beides: es braucht die Zustimmung zur Gesetzesrevision und zur Volksinitiative.
Es ist doch eigentlich grotesk, was sich hier jetzt auf dem Gebiete des Moor- oder, umfassender gesagt, des Biotopschutzes abspielt: Der Bund will die Moore schützen. Er gibt Studienberichte, sehr schöne Bände heraus. Aber wenn Sie die Entwicklung der Hochmoorflächen der Schweiz verfolgen, dann sehen Sie, dass von einstmals 10 000 Hektaren Hochmoorflächen nur noch etwa 1400 Hektaren übrig geblieben sind, von denen sich wiederum nur noch etwa ein Drittel in mehr oder weniger natürlichem Zustand befinden. Dabei stösst nun jedermann unwillkürlich auf diese Moorlandschaft von Rothenthurm. Es ist die noch am besten erhaltene grossflächige Hochmoorlandschaft der nördlichen Schweiz, und sie wurde auch prompt zum Objekt von nationaler Bedeutung erklärt. Das Gelände birgt eine Vielfalt von Lebensgemeinschaften und ist als eine der letzten Raststätten der Zugvögel vor der Alpenüberquerung bekannt.
Vom Waffenplatzprojekt Rothenthurm stören einmal das vorgesehene Kasernenareal, dann aber auch das Aufklärungsgelände dieses Hochmoorgebiet. Gegen das Infanteriegelände hingegen – das möchten wir deutlich festhalten –, welches ausserhalb dieses schützenswerten Haupttales in einer geschlossenen Geländekammer liegt, ist nichts einzuwenden. Hier sind bereits verschiedene Bauten erstellt, und es wurde Wald gerodet. Das Kasernenareal aber liegt in der Moorebene. Durch Bauten, Parkplätze, Zufahrten usw. könnte durch das Versiegeln des Bodens zudem der Wasserhaushalt der ganzen Umgebung gestört werden. Vom Aufklärungsgelände von etwa 163 Hektaren schliesslich liegt der grösste Teil – etwa 150 Hektaren – in naturschützerisch wertvollem Gebiet. Hier müssten zudem die zivilen Enteignungen, die ebenfalls vor allem im Gebiet Rothenthurm selbst anstehen und zu sehr emotionalen Diskussionen Anlass geben, vorgenommen werden.
Unverständlich bleibt, dass man keine Verlegung der Kaserne ins Infanteriegelände mehr vornehmen und die Fragwürdigkeit des Aufklärungsgebietes an diesem Ort nicht erkennen will. Sogar Bundesrat Chevallaz hatte 1983 noch erklärt, dass dieses Sumpfgebiet von Rothenthurm allein den militärischen Wert des Waffenplatzes oder überhaupt das Bekenntnis zur Landesverteidigung nicht ausmachen dürfe. Er hat hier Kompromissbereitschaft angetönt, die leider nicht weiterverfolgt wurde.
Würde beides gemacht – Verlegung der Kaserne und des Aufklärungsgeländes –, so würde die Volksinitiative sicher zurückgezogen; so lauten jedenfalls die Aeusserungen der Initianten. Das muss ganz klar festgehalten werden: den Initianten darf deshalb nicht Sturheit vorgeworfen werden.
Wir stehen am Schluss vor der Frage, wie wir in der Interessenabwägung zwischen militärischer Nutzung und ungeschmälerter Erhaltung eines Hochmoorgebietes von nationaler Bedeutung entscheiden wollen. In der Kommission standen uns zu dieser Güterabwägung, die am Schluss jeder für sich selbst vornehmen muss, auch die Referate aus Anlass einer Tagung der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz vom August 1986 zur Verfügung, also Referate, die sehr wahrscheinlich auch im Wissen um diese Auseinandersetzung um Rothenthurm gehalten wurden. Ich beziehe mich auch auf das Referat vom Vorstandsmitglied dieser Stiftung, Frau Nationalrätin Eva Segmüller, die dabei einige beherzigenswerte Sätze ausgesprochen hat. Ich zitiere nur drei davon; sie hat diesen Interessengegensatz Landschaftsschutz/Armee so umschrieben: «Armee und Landschaftsschutz bemühen sich oft um dieselben Räume, zum Beispiel dünn besiedelte, extensiv genutzte, naturnahe und daher wenig erschlossene Gebirgstäler. Militärische Vorhaben in solchen und anderen empfindlichen Bereichen sind zunächst einmal auf ihre Vermeidbarkeit hin zu überprüfen. Hier ist ausdrücklich beizufügen: das Interesse am Schutz wirklich seltener Landschaften ist absolut standortgebunden, denn eine wertvolle Landschaft kann nicht verlegt oder ersetzt werden.»
Ich weiss, Frau Segmüller, dass Sie für Rothenthurm – aus Gründen, die Sie uns hier vielleicht noch erläutern werden! – leider andere Schlüsse ziehen. Ich bedaure das persönlich, muss aber festhalten, dass im Gesamtzusammenhang auch Sie dem Landschaftsschutz, der Erhaltung eines zusammenhängenden Gebietes, den Vorzug geben wollten!
Ist es jetzt so unverständlich, wenn 160 000 Unterzeichner eines Volksbegehrens, wenn auch die massgeblichen Natur- und Umweltorganisationen der Schweiz und schliesslich die meisten Fachleute in dieser Güterabwägung dem Landschaftsschutz den Vorzug geben und das Hochmoor von Rothenthurm möglichst vollständig schützen wollen? Ich frage dies; für mich ist die Beantwortung klar.
Wir finden dieses Anliegen verständlich und vernünftig. Wir haben alle genug Naturzerstörungen erlebt, wir haben Bauten vorangetrieben und Landschaften geschmälert und das Bild der Schweiz markant geändert. Insgesamt zeichnen sich hier Grenzen ab. Diese Grenzen müssen gezogen werden; es muss um sie gerungen werden. Diese Volksinitiative um Rothenthurm ist ein legitimes Mittel für alle jene, die einen wirklichen Landschaftsschutz wollen. Wir unterstützen alle diese Leute an diesem Beispiel des Hochmoors von Rothenthurm, denn hier ist eine Infragestellung noch möglich. Bei vielen anderen Objekten kam es gar nie zur Befragung, oder unsere Diskussionen darüber fanden zu spät statt. Wegen Rothenthurm soll später wenigstens niemand den Vorwurf erheben dürfen, man hätte nicht darum gekämpft.
Ich bitte Sie, die Volksinitiative zu unterstützen.

Nauer: Der Druck unserer Gesellschaft auf die Landwirtschaft hat zu sehr gegensätzlichen Entwicklungen geführt. Die Ertragszwänge bedingen einen intensiven Landbau mit grossflächigen Monokulturen. Andererseits führen die veränderten Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zum Aufgeben von Grenzertragsböden. Das heisst, dass das Land, das während Jahrhunderten extensiv genutzt worden ist, brach liegt und sukzessive wieder Wald wird. Mit dem Oeffnen des von Natur aus geschlossenen Waldgürtels haben die Bauern im Verlaufe von Jahrhunderten neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen. Durch extensive Nutzung entstand die aus einem vielgestaltigen Mosaik zusammengesetzte, naturnahe Kulturlandschaft. Es ist nun ein zentrales Ziel des Naturschutzes, diese vom Menschen geschaffene, naturnahe Kulturlandschaft zu erhalten und nicht eine Entwicklung zu einer vormenschlichen Naturlandschaft hin einzuleiten. Im Interesse der Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten – sie sind bedroht, weil heute die während Jahrhunderten extensiv genutzten Grenzertragsböden preisgegeben werden – bedarf es dringend der Revision des heute noch geltenden Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz.
Ich befürworte darum die von der vorberatenden Kommission einstimmig verabschiedete Vorlage für die Revision des NHG. Die Revision hält mich aber nicht davon ab, mich auch hinter die Rothenthurm-Initiative zu stellen.
Von den Gegnern der Rothenthurm-Initiative ist immer wieder die positive Rolle der Armee als Naturschützer dargestellt worden. Es wurde behauptet, dass mit dem Waffenplatz die Moorlandschaft besser geschützt werde als ohne Waffenplatz. Nicht zuletzt die Ereignisse in Balzers haben mich in meinen Zweifeln an der Rolle des Militärs als Naturschützer bestärkt. In der Alltagspraxis muss die militärische Ausbildung in einem derart engen Raum, wie er sich im

Hochmoorgebiet von Rothenthurm anbietet, zu einem Dauerkonflikt führen. Herr Maeder hat die Gefahren deutlich aufgezeigt. In der Güterabwägung wird aber der angestrebte Schutz des Hochmoors im zweiten Rang stehen, wenn der Ausbildungsplatz einmal da ist. Die Initiative und der indirekte Gegenvorschlag sind darum nichts Grundsätzliches, sondern eine Einheit.
Ich bitte Sie daher, nicht nur der Revision des NHG, sondern auch der Rothenthurm-Initiative zuzustimmen.

Hess: Wir sind uns in breiten Kreisen einig: Der Schutz unserer Moore und Moorlandschaften ist ein nationales Anliegen mit hohem Prioritätsgrad. Es läge daher nahe, der 1983 eingereichten Initiative zum Schutz der Moore widerspruchslos zuzustimmen. Doch Sie haben es gehört: Artikel 24sexies BV gibt dem Bund Kompetenzen, die über das Schutzanliegen der Initianten hinausgehen. Der Bund ist bereits heute umfassend ermächtigt, die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen.
In diesem Punkt setzt denn auch die Kritik am Initiativbegehren an. Unter dem Vorwand, für den Schutz der Moore einzutreten, wollen die Initianten ein sachfremdes Ziel verfolgen. Es geht ihnen vorab um die Verhinderung des vom Parlament bereits beschlossenen Waffenplatzes von Rothenthurm.
Wir haben uns heute nicht über das Schicksal des Waffenplatzes zu unterhalten. Diese Grundsatzfrage ist bereits abschliessend erledigt, was inzwischen auch das Bundesgericht bestätigt hat. Wenn das gleiche Urteil die Verantwortlichen des EMD hingegen veranlasst hat, den Standort der Kaserne sowie Notwendigkeit und Nutzen des Aufklärungsgeländes unter dem Aspekt des Landschaftsschutzes nochmals zu prüfen, so ist das zu begrüssen.
Angesichts der unbefriedigenden Zielsetzung der Initiative müssen wir uns ernsthaft fragen, wie wir das unbestrittene Anliegen, die wenigen noch vorhandenen Grossbiotope rasch und nachhaltig zu erhalten, gesamtschweizerisch verwirklichen können. Denn was in unberührten Gegenden durch Naturabläufe während Jahrhunderten gewachsen ist, droht durch zivilisationsbedingte Einflüsse innert weniger Jahrzehnte zerstört zu werden. Ich denke hier an die noch andauernde Ausdehnung des Baugebietes, an die schädlichen Einflüsse der Luftverschmutzung und nicht zuletzt an die Auswirkungen einer intensiven Bewirtschaftung. Hier entpuppt sich auch der einseitige Ansatzpunkt der Initianten, wie er vorhin wieder von Frau Gurtner vorgetragen wurde. Sie befürchten, dass Waffenplatz und Schiesslärm das Hochmoor von Rothenthurm zerstören. Was aber sagen sie zu Motocross, Modellfliegerei und zunehmendem Tourismus in eben dieser Moorlandschaft von Rothenthurm?
In den Kommissionsarbeiten haben wir uns darauf konzentriert, mit der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes die Bestimmungen über den Biotopschutz auszubauen, und zwar zu einem schlagkräftigen Instrumentarium. Wir haben uns dabei Rechenschaft gegeben, dass der Schutzgedanke nur dann vollzogen werden kann, wenn wir auf die aktive Mithilfe der betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter zählen können. Sie sollen angemessen entschädigt werden, wenn sie im Interesse des Schutzgedankens die bisherige Nutzung einschränken oder aktiv an der Erhaltung der schützenswerten Landschaft mitwirken.
In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Interesse des Biotopschutzes, zur Gesetzesrevision ja zu sagen, das Trojanische Pferd der Initiative jedoch zurückzuweisen.

Loretan: Erneut stehen wir vor einem Konflikt zwischen Anliegen des Landschaftsschutzes und Ansprüchen aus militärischer Belegung mit einem Waffen- und Schiessplatz, doch wird uns heute der Entscheid leichter gemacht als in der letzten Session beim Projekt des EMD für einen Versuchsschiessplatz in der Val Cristallina. Dies aus zwei Gründen:
1. 1983 stimmte das Parlament bekanntlich der Errichtung des Waffenplatzes Rothenthurm zu. Das Projekt erfuhr damals im Rahmen der parlamentarischen Beratungen, vor allem im Ständerat, Verbesserungen im Sinne und zugunsten des Landschafts-, Natur- und Biotopschutzes. Der Nationalrat wusste bei seinen Beratungen um die Bedeutung der eingereichten Volksinitiative, er wusste aber auch um die umfassenden Schutzbestrebungen der Kantone Schwyz und Zug sowie des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (SBN) im Gebiet zwischen Rothenthurm und Biberbrugg. Es konnte damals ein tragfähiger Kompromiss zwischen Landschafts- und Naturschutz, Landwirtschaft und militärischen Bedürfnissen signalisiert werden. Ich konnte deshalb damals schon wie auch heute noch zu diesem Kompromiss und zum Waffenplatzprojekt stehen.
Ich rufe in Erinnerung, dass der Waffenplatz lediglich 10 bis 15 Prozent des gesamten Hochmoorgebietes beansprucht. In diesen 10 bis 15 Prozent sind alle eigentlichen Hochmooreinheiten und Zwischenmoore durch Sperrzonen geschützt. Man muss also, wenn man vom Schutz des Hochmoorgebietes Rothenthurm-Biberbrugg spricht, die Relationen der Beanspruchung mitberücksichtigen.
Der damalige Parlamentsbeschluss ist rechtsgültig und vollziehbar. Der Vollzug macht allerdings Mühe, nicht nur aus Gründen, die bei den Gegnern des Waffenplatzes liegen, sondern auch beim EMD selber. Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen.
2. Der zweite Grund, warum uns heute der Entscheid etwas leichter fallen sollte als in der letzten Session beim damaligen Projekt, liegt darin, dass wir heute eine Vorlage von Bundesrat und Ständerat vor uns haben, die als «indirekter Gegenvorschlag» wesentlich weiter geht und rascher greifen wird als der von der Initiative anvisierte Umweg über die Revision der Bundesverfassung.
Dies hat auch die Leitung des SBN erkannt. Der SBN ist ja der Vorkämpfer für verstärkten Biotopschutz. Wie wir in der beratenden Kommission hörten, bemühte sich der SBN bereits im Frühjahr 1983 um eine Revision des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz (NHG), hatte aber damals keinen Erfolg. Dies war offenbar der wesentliche Grund dafür, dass dann die Delegiertenversammlung vom Mai 1983 beschloss, die Initiative trotz ihrer Mängel zu unterstützen; offensichtlich nicht aus armeefeindlichen Motiven, sondern aus echter Besorgnis über den rapiden Schwund von Biotopen und der Artenvielfalt in Flora und Fauna. Der SBN steht bekanntlich hinter dieser Vorlage, dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates. Dies hat auch Herr Dr. Dieter Burckhardt in seinem «NZZ»-Artikel vom 29. Mai 1986 mit dem Titel: «Für raschen und wirksamen Biotopschutz» zum Ausdruck gebracht.
Es ist zu hoffen und anzunehmen, dass sich nunmehr auch die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes für Naturschutz von der Initiative distanzieren wird.
Das Votum des Kollegen Maeder hat mich beeindruckt. Ich muss ihm aber in Erinnerung rufen, dass in der Konfliktsituation, vor der wir wiederum stehen, beide Anliegen – dasjenige der Landesverteidigung und dasjenige des Landschaftsschutzes – für sich in Anspruch nehmen können, sie seien von hoher nationaler Bedeutung, dies auch gestützt auf das Verfassungsrecht, das einerseits die Armee mit der Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen beauftragt und auf der anderen Seite den Bund in Artikel 24sexies BV verpflichtet, die Landschafts- und Ortsbilder zu erhalten. *(Glocke des Vizepräsidenten)* Ich bin gleich fertig, Herr Vizepräsident.
Ich komme bei der Interessenabwägung zu einer anderen Schlussfolgerung als Herr Maeder. Ich verstehe die seinige indessen auch. Ich stehe zu meiner anderen Meinung und beantrage Ihnen, zur Volksinitiative nein zu sagen und dem guten Gegenentwurf die Gefolgschaft nicht zu verweigern.

Jung: Drei Interessen treffen bei dieser Initiative zusammen. Es sind die Interessen des Landschaftsschutzes, des Militärs, aber auch der Landwirtschaft.
Drei klare Gründe bewegen mich, die Initiative abzulehnen:
1. Die Initiative ist unehrlich. Man schiebt vor, damit das Problem der Moorlandschaften lösen zu wollen, will aber

ganz klar den Waffenplatz verhindern. Die Auflagen von Natur- und Heimatschutz sind bei diesem Waffenplatz ganz klar einzuhalten, und die Interessen der Landwirtschaft sind auch zu wahren. Es wäre ehrlicher, wenn die Initiative anders genannt würde.
2. Die Initiative ist gefährlich und hätte ungewisse Konsequenzen, nämlich hinsichtlich der Frage: «Was sind Moore, was sind Moorlandschaften?» Da gehen die Meinungen auseinander. Wenn wir das Gebiet von Rothenthurm betrachten, so gibt es auch unter bestehenden Dorfteilen Mooruntergründe; es befinden sich auch auf dem Waffenplatz der Infanterie teilweise Moore. Welche sind nun betroffen? Ich glaube, alle bestehenden Bauten in Rothenthurm sind irgendwie mit dieser Moorlandschaft in Beziehung zu bringen. Wir haben im ganzen Lande Moorlandschaften, wo das Militär trotzdem – ohne diese zu zerstören – üben kann. Ich denke an das Entlebuch, ich denke an das Eigental, ich denke an den Glaubenberg, Regionen in meinem Kanton, die absolut intakt geblieben sind.
3. Die Initiative ist absolut unnötig. Wir haben am 1. September bei der Besichtigung in Rothenthurm gesehen, was überhaupt durch das Aufklärungsgelände des vorgesehenen Waffenplatzes betroffen wird. Es sind keine neuen Terrainveränderungen notwendig, es sind keine Rodungen notwendig. Die eigentliche klassische Moorlandschaft wird von diesem Waffenplatz überhaupt nicht betroffen. Die Landwirtschaft hat über Jahre, auch in Rothenthurm, versucht, diese Landschaft zu erhalten. Gezwungenermassen, insbesondere während des letzten Weltkriegs, wurde sie aufgefordert, Randteile des Moores zu entwässern und dementsprechend intensiver zu nutzen. Die Landwirtschaft ist bereit, mit dem Militär einerseits und den Interessen des Landschaftsschutzes andererseits in gutem Einvernehmen zu existieren und zu wirtschaften.
Der Moorschutz ist sicher notwendig, aber mit dieser Initiative kann er nicht erreicht werden. Die Initiative enthält eine Verfassungsbestimmung. Daraus müssten Gesetze geschaffen werden. Wir haben aber mit der Revision des NHG diesen Schritt bereits getan. Die Revision ist notwendig, sie ist sinnvoll, sie ist ein absolut tauglicher und vernünftiger Gegenvorschlag. Sie ist sofort wirksam und zwar für die ganze Schweiz, und wir wissen, was sie bringt.
Ich bitte Sie daher, dieser Gesetzesrevision zuzustimmen – denn da kommen wir viel eher zum Ziel – und die Initiative ganz klar abzulehnen.
Ich habe zum Schluss noch eine Frage an Herrn Bundesrat Cotti: Wir haben die Möglichkeit, bei der Revision des NHG in Artikel 18c die Voraussetzungen zu schaffen, dass Grundeigentümer und Bewirtschafter Anspruch auf angemessene Abgeltung haben, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken und eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Wie sollen gemäss Bundesrat solche Leistungen gestaltet werden, und was sollen diese Abgeltungen im besonderen enthalten?

Ott: Ich anerkenne den angenehmen, ruhigen Ton der bisherigen Debatte, aber vielleicht mögen die folgenden Ueberlegungen für künftige Auseinandersetzungen von einem gewissen Nutzen sein.
Sie haben auf der Fahne gesehen, dass ich zur Minderheit der Kommission gehöre. Sie dürften mich allmählich als einen Parlamentarier kennengelernt haben, der aus Ueberzeugung bereit ist, der Landesverteidigung – ich persönlich sage lieber noch: der bewaffneten Neutralität – das zu geben, was sie bedarf. Aber gerade hier liegen nun im vorliegenden Fall meine Zweifel. Ich zweifle daran, dass die Armee dieses kleine Stück Moorland unbedingt braucht, das man als Aufklärungsgelände bezeichnet hatte und das man nachher umtaufen musste, weil die zuständigen Armeeinstanzen bei der Angabe der Zweckbestimmung offenbar einem Denkfehler erlegen waren und man anerkennen musste, dass für eine eigentliche Aufklärerausbildung dieses Gelände gar nicht geeignet ist, weil offenbar auch die Schiessicherheit am Zielhang nicht über alle Zweifel erhaben ist und ein grosser Teil des Terrains nach den getroffenen Bestimmungen vom Militär überhaupt nicht betreten werden darf. Kurz, ich zweifle daran, ob das Bedürfnis nach diesem Stück Land als Uebungsgelände beim Militär wirklich ein absolut dringliches ist, ob die Armee dessen wirklich bedarf, ob man nicht, wenn man dazu gezwungen wäre, sehr rasch eine praktisch vollwertige Ersatzlösung finden könnte.
Hier kommt nun der Gesichtspunkt der Güterabwägung. Der Kürze halber möchte ich Ihnen nur ein Beispiel geben. Es ist mir unvergesslich, wie bei den Hearings der Kommission ein Vertreter der Initianten und Anwohner sagte: «Sie müssen etwas von der Stille erlebt haben, die von dieser Hochmoorebene ausgeht.» Wo gibt es sie noch, diese Orte der Stille in unserem kleinen Land? Es gibt sie noch, aber wir müssen dafür besorgt sein, dass sie nicht verschwinden und müssen mit aller Konsequenz dafür kämpfen.
Ich habe selber einmal für die Stille eines Tales politisch gekämpft, als junger Pfarrer, gegen eine Linienführung der Autobahn in Basel-Landschaft. Es war die erste Debatte, die ich hier im Saal vollständig angehört habe, droben auf der Tribüne. Wortführer des Minderheitsantrages zu unseren Gunsten war damals Herr Nationalrat Reichling, der Vater unseres jetzigen Rats-Vizepräsidenten. Wir haben dann trotzdem knapp verloren, die Autobahn wurde gebaut, und mit der Stille jenes Tales ist es seither für immer vorbei.
Aber sehen Sie, das sind auch nationale Werte, das sind Werte im Leben unseres Volkes, die es zu verteidigen gilt, und zwar mit allen Kräften. Darum braucht es die Güterabwägung, darum darf es nicht ein unumstössliches Dogma sein in unserem Lande, dass in jedem Einzelfall die von der Armee angemeldeten Bedürfnisse absolute Priorität haben müssen vor allen anderen und dass jeder, der die Dinge etwas anders sieht, als Armeegegner und womöglich potentieller Landesverräter dasteht. Diese Art der Diktion – wir haben sie jetzt in der Debatte nicht getroffen, aber wir wollen dann sehen, wie es im Abstimmungskampf tönt –, dieser schlechte Stil der Auseinandersetzung muss in unserem Land verschwinden. Ich sage das *pro futuro* im Blick auf den Abstimmungskampf und auf künftige Diskussionen. Wir müssten auch bei Diskussionen, bei denen irgendwie ein Anliegen der Armee berührt ist, rationale und zivilisierte Formen der politischen Auseinandersetzung finden, und dies gerade auch im Interesse der Landesverteidigung und ihrer Glaubwürdigkeit, die auch mir am Herzen liegt. Das als Randbemerkung zu dieser jetzigen Debatte und den kommenden Diskussionen über diese Initiative.

Müller-Bachs: Unser Kommissionspräsident hat Sie darauf hingewiesen, dass es über zehn Jahre her sind, seit Sie zum ersten Mal und zustimmend vom Projekt der Kaserne Rothenthurm Kenntnis genommen haben. Es gab wohl noch nie eine Epoche, während der sich so vieles so rasch und so tiefgreifend verändert hat, wie die heutige Zeit. Argumente, die vor zehn Jahren durchaus noch überzeugen konnten, sind heute unbrauchbar geworden. Die Zeiten sind endgültig vorbei, da man so ein Kleinod wie ein Hochmoor auch nur ankratzen, auch nur im geringsten verändern kann. Wir sind in einer Phase, in der wir wiederaufbauen müssen. Wir dürfen nicht noch mehr abbauen.
Stellen Sie sich vor, die Baumaschinen würden im kommenden Frühjahr in das Hochmoor einfahren. Sie alle hier im Saal wären betroffen. Wenn Sie es noch nicht gemerkt haben: Ich habe es gemerkt, Sie sind inzwischen grün geworden, und nicht nur während der Wahlen, sondern Sie werden auch nachher grün bleiben, denn sonst wäre das ja Heuchelei, was hier betrieben wird.
So wie bei den allermeisten hier im Saal kann man auch bei mir keine Hinweise finden, um mich als waffenplatzfeindlich oder gar armeefeindlich abzustempeln. Ich habe während über 1000 Tagen mit Persönlichkeiten, die Ihnen bekannt sind, in Stäben und in Einheiten Dienst geleistet, so mit den Altbundesräten Honegger und Egli, dann mit Herrn Ständerat Steiner, mit Herrn Nationalrat Cincera und vielen anderen mehr.

Sie können mir auch nichts vormachen – es besteht keine Notwendigkeit, die Kaserne auf dem Hochmoor zu installieren. Uebrigens: Das ist Hochmoorboden, ich stand dort mit Herrn Kollege Oester; wir waren beide überzeugt, dass diese Grenzziehung nicht nur eine krumme Linie ist, sondern auch eine krumme Tour.
Man kann doch nicht einfach die Grenzlinie des Hochmoors genau um das geplante Kasernenareal herum verlaufen lassen! Das Cholmattli eignet sich dagegen hervorragend für einen Kasernenstandort. In der untersten Geländekammer lässt sich auch der Lärmschutz während der nächtlichen Schiessübungen realisieren. Schliesslich ist eine Kaserne kein Kurhaus. Man kann mich auch nicht davon überzeugen, dass die Ausbildung der Schweizer Armee vom Aufklärungsgelände abhängig ist oder damit steht und fällt. Uebungsgelände gibt es genug, nur hat das EMD es versäumt, solche rechtzeitig für die Armee zu sichern. Heute soll es eben dieses Gelände dem Tourismus abzwacken und nicht der Natur.
Ich bin mit Herrn Cincera, der vor allem diese Meinung vertritt – aber auch mit anderen –, einig, dass auf Waffenplätzen oft ein grosser Reichtum von Pflanzen und von Tieren vorhanden ist, denn es sind ja Gebiete, die nicht wie die Kulturlandschaft von Meliorationen, von Flurbereinigungen oder der modernen Landwirtschaft heimgesucht worden sind. Aber nie sind sie reicher als ein intaktes Hochmoor.
Es stimmt, die Armee ist, verglichen mit der Bautätigkeit, mit der Industrie, mit dem Tourismus, mit der modernen Landwirtschaft, viel weniger als Landschaftszerstörer zu bezeichnen. Aber die Berechtigung der Armee basiert doch auf der Werterhaltung, und so darf die Armee selbst nicht gegen ihr Prinzip verstossen und hohe Werte zerstören.
Ich wäre nicht erstaunt, wenn nächstens das EMD geltend macht, es entspreche einem dringenden Bedürfnis, das Kloster Einsiedeln in eine Militärakademie umzuwandeln. *(Heiterkeit)*
Sie werden auch heute wieder gegen die Initiative und für den Waffenplatz stimmen. Sie müssen schliesslich Ihr Gesicht wahren. Sie sind in der komfortablen Lage, sich darauf verlassen zu können, dass das Schweizervolk schon zum Rechten schaut und die Initiative grossmehrheitlich ablehnt. Nur muss ich sagen: Dem Ansehen der Behörden und der Armee wäre es weit dienlicher, wenn wir auf eine würdige Art und Weise hier umsteigen, wenn wir das Hochmoor in Ruhe lassen, wenn wir die Kaserne im Infanteriegelände plazieren und auf das Aufklärungsgelände verzichten würden.

Cincera: Es kommt mir vor, wie wenn ich in den Zeugenstand gerufen würde. Mein ehemaliger Dienstkollege Müller hat jetzt engagiert die Interessen des Naturschutzes vertreten. Ich bin jederzeit bereit, sie auch zu vertreten. Ich bin jederzeit bereit, ihm zu helfen, wenn Baumaschinen in das Hochmoor einfahren wollten.
Es geht ja aber gar nicht um die Zerstörung des Hochmoores. Wir müssen unterscheiden zwischen den Anliegen und der Ueberzeugung der Naturschützer einerseits und der Arbeit der Waffenplatzgegner in Rothenthurm andererseits. Heute haben wir ja nicht über den Waffenplatz zu befinden, sondern über eine Initiative und einen Gegenvorschlag. Darum bitte ich die Naturschützer, sich wenn immer möglich nicht vor den Karren der Armeegegner spannen zu lassen, wenn sie ihre Glaubwürdigkeit aufrechterhalten wollen.
Es geht darum, mit einigen Schlagworten aufzuräumen. Der erwähnte Teil des Waffenplatzes, das sogenannte Aufklärungsgelände, kommt nicht in das Hochmoor zu liegen, sondern ist eine Rand- und Pufferzone an diesem Hochmoor, genau dort, wo es ausläuft, wo sich noch kleine Parzellen, einzelne, nicht zusammenhängende Moorgebiete befinden. Dort war einmal ein Moor, und dieses Moor wurde durch die Intensivnutzung der Landwirtschaft zurückgedrängt. Das EMD hat nun sorgfältigste Pläne ausgearbeitet, in diesem Aufklärungsgelände alle diese noch restlichen Moorbestände durch technische Massnahmen zu schützen, so dass dort keine weiteren Uebergriffe auf das grosse, zusammenhängende Moorgebiet in Rothenthurm mehr stattfinden können.
Mir scheint, das ist eine wertvolle, wichtige Arbeit, die auch einmal respektiert werden darf. Sie haben ja zugegeben: das Militär verhält sich nicht natur- und nicht naturschutzfeindlich. Tourismus, Frau Gurtner, und intensive Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft sind den Biotopen viel gefährlicher als die Soldaten, die sich dort in einer anderen Situation bewegen.
Sie können Waffenplätze im In- und Ausland besichtigen. Ich habe unzählige angeschaut. Es gibt keinen Widerspruch zwischen Militär und Natur. Im Gegenteil: sehr viele Waffenplätze sind hervorragende Beispiele für die Symbiose dieser beiden Dinge und eigentliche Naturschutzreservate geworden. Wir haben sogar auf dem Waffenplatz Zürich diese Erscheinung beobachten können.
Sie erweisen dem Moor einen guten Dienst, wenn Sie die sorgfältige Arbeit des EMD zum Schutze dieser Pufferzone gutheissen. Ich bitte Sie, die Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag ein überzeugtes Ja zu geben.

Weber-Schwyz: Im Kanton Schwyz sind die Zielsetzungen des Naturschutzes bereits abgesichert. Mit der Errichtung einer Schutzzone im Umfang von mehr als 500 Hektaren wurde 1985 gemäss Raumplanungsgesetz im Raume Rothenthurm bis Biberbrugg die ganze Hochmoorebene umfassend geschützt. Nun liegen aber eine Volksinitiative und der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Beratung vor. Wir haben hierzu Stellung zu beziehen.
Ich empfehle Ihnen Ablehnung der Rothenthurm-Initiative und Eintreten auf den Gegenvorschlag des Bundesrates. Wer in ehrlicher Absicht die Biotope von nationaler Bedeutung und damit auch die Moore schützen will, kann nur der Aenderung des Bundesgesetzes zustimmen. Damit kann diese Schutzbestrebung landesweit sofort wirksam werden. Es werden auch die Zuständigkeiten und Verpflichtungen klar geregelt: Bund, Kantone sowie die Bewirtschafter und Grundeigentümer haben die Schutzziele gemeinsam anzugehen.
Je mehr man sich mit der Initiative befasste, um so mehr musste man aber zur Einsicht gelangen, dass hier eine sogenannte Naturschutzinitiative als «Vehikel» gegen den Waffenplatz missbraucht wurde. Die Anhörung der Initianten in der Kommission hat diesen Eindruck noch verstärkt. Diese juristischen Berater und Verfasser haben der Gemeinde Rothenthurm, ob Befürworter oder Gegner des Waffenplatzes, ein wahres «Kuckucksei» gelegt.
Die anerkannten Naturschutzfachleute haben bald erkannt, dass der Initiativtext unklare Begriffe enthält und ungenügend ist. Der Text des Volksbegehrens fordert nämlich, Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung als Schutzobjekte einzustufen. Vor allem aber bietet die Umschreibung «Moorlandschaften» Auslegungsschwierigkeiten.
Die Ausführungen der juristischen Miturheber des Volksbegehrens vor der Kommission zeigten dann die wahren Absichten auf. Ich zitiere: «Unter Landschaft verstehen wir den optischen Gesamteindruck eines Gebietes», oder – etwas weiter interpretiert – «Landschaft ist, was man bis zum Horizont hin sieht. Das Moorumfeld in Rothenthurm muss ebenfalls geschützt werden. Mit der Initiative erreichen wir dieses Ziel, mit der Gesetzesrevision nicht. Unter dem Kasernenareal befinden sich Bodenstrukturen, die Torf-Charakter haben und zum Moorgebiet gehören.»
Auf die Frage hin, ob man mit dieser Auslegung der Begriffe nicht Gefahr laufe, die ganze Hochebene von Biberegg über Rothenthurm bis Biberbrugg unter Bann zu legen, wurde eine offene Antwort erteilt: Ja, man muss das in Kauf nehmen. Uns beschäftigt nur die Frage, wie man den integralen Schutz dieser Moorlandschaften nach den vorgenannten Interpretationen erreichen kann.
Soweit also die wahren Absichten. Es ist noch festzuhalten, dass keiner der anwesenden Sprecher des Initiativkomitees

den Wohnsitz in der politischen Gemeinde Rothenthurm hat.
Man hat auch die Stimmung – ich meine sogar: hinterhältig – gegen den Waffenplatz missbraucht, ob vorsätzlich oder fahrlässig sei offengelassen, um dem Hochtal von Rothenthurm für immer eine Glasglocke zu verpassen. Jede Entwicklung, auch landwirtschaftliche und gewerbliche, wäre damit für kommende Jahrzehnte verunmöglicht. Nicht zu vergessen sind hier die Uebergangsbestimmungen; der Stachel liegt nämlich darin.
Sorgen wir dafür, dass den kommenden Generationen in Rothenthurm Arbeitsplätze und Bewirtschaftungsflächen in vernünftigem Ausmass erhalten bleiben. Wir haben kein Recht, den kommenden Generationen eine totale Abkapselung zu verordnen.

Steffen: Es ist das Verdienst der Initianten der Rothenthurm-Initiative, dass sich Parlament, Militär, Presse, Volk und Naturschutzorganisationen eingehend Gedanken über die Nutzung schützenswerter Gebiete machten und machen. Ich begrüsse es, dass als Folge dieses Volksbegehrens ein indirekter Gegenvorschlag in Form der vorliegenden Aenderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz erarbeitet wurde.
Meine Ueberlegungen zu diesem Geschäft bleiben aber nicht bei Rothenthurm und dem allgemeinen Schutz der Moore und Moorlandschaften stecken, sondern wollen an die Wurzeln des Uebels vorstossen. Es ist das Problem der unaufhaltsamen Vermehrung der Spezies Mensch und seines anhaltenden Bedarfs an Grund und Boden. Ich will Ihnen nicht vorrechnen, was die Einwanderungs- und Bevölkerungsvermehrung im Laufe einer Generation an Landverschleiss und Betonierung gefordert hat. Dies wurde von Vertretern der Nationalen Aktion vor diesem Rat immer wieder getan. Pro Mensch wird mit einem Landbedarf von 150 bis 200 m² gerechnet. Als Lehrer sage ich Ihnen: Rechne! Die Ausdehnung der vom Menschen beanspruchten Landflächen hat auch zur Folge, dass die Armee mit ihren Anlagen ausweichen muss, im vorliegenden Fall ins Gebiet von Rothenthurm.
Ich frage mich, warum die mit mir dem Natur- und Landschaftsschutz verpflichteten Kolleginnen und Kollegen unseren Kampf gegen die Uebervölkerung der Schweiz nicht längst unterstützen? Warum verlangen Sie nicht mit uns lauthals, dass der Bundesrat endlich das abgegebene Versprechen auf die Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung einhält?
Nehmen wir das Jahr 1986. Wenn wir die durch Einbürgerung aus den Statistiken verschwundenen ehemaligen Ausländer mitberücksichtigen, hat die Bevölkerung der Schweiz im letzten Jahr um rund 25 000 Menschen zugenommen. Dies entspricht der Einwohnerzahl der Stadt Uster im Zürcher Oberland. Um diese Menschen unterzubringen und zu beschäftigen, müssen wir 350 bis 500 Hektaren meist landwirtschaftlich nutzbares Land opfern.
Wir Umweltschützer wissen, dass auch hier die Lebensgrundlage für Tausende von Lebewesen und Pflanzen endgültig vernichtet wird.
Ich unterstütze den uneigennützigen Einsatz der Naturfreunde für selten werdende, schützenswerte Gebiete. Aber ich kann ihnen den Vorwurf nicht ersparen, sie seien auf einem Auge blind, wenn sie im Hinblick auf die Einwanderung Bewusstseinsverweigerung pflegen. Was nützt es uns, wenn wir mit gutem Willen Naturschutzgebiete ausscheiden, aber nichts dagegen unternehmen, wenn im Mittelland vom Bodensee bis zum Genfersee langsam ein Ruhrgebiet mit allen seinen negativen Auswirkungen auf Boden, Wasser und Luft entsteht?
Ich bitte Sie, nachher nicht das alte Lied von der Fremdenfeindlichkeit der Nationalen Aktion anzustimmen. Meine Ausführungen sind von der tiefen Sorge getragen, dass wir die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tier und Mensch, von Schweizern und Ausländern, wohlverstanden, in unverantwortlicher Weise gefährden. Wenn die Naturschützer klatschen möchten, wäre jetzt der Moment.

Zurück zum vorliegenden Geschäft: Ich lehne die Rothenthurm-Initiative deswegen ab, weil sie einen armeefeindlichen Teil hat, unterstütze hingegen den indirekten Gegenvorschlag.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu

Schluss der Sitzung um 12.15 Uhr
La séance est levée à 12 h 15

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 130 hiervor – Voir page 130 ci-devant

Braunschweig: Eine Versöhnung zwischen Armee und Natur, die am letzten Donnerstag so hoch gepriesen worden ist, wäre in Rothenthurm tatsächlich wünschenswert, ist aber – nach meinem Eindruck von der Diskussion und nach dem, was ich gelesen habe – nicht realistisch. Das wollte ich schon am letzten Donnerstag sagen. In der Zwischenzeit habe ich einen Telefonanruf aus Oberägeri mit ganz konkreten Fragen (Zweifeln) bekommen:

«Wir glauben nicht an diese Versöhnung zwischen Natur und Armee, denken wir zum Beispiel an das Vogelschutzgebiet: Die seltenen Vögel werden mit Sicherheit vertrieben. Noch weniger glauben wir an das Nachtschiessverbot; schon im Vertrag ist vorgesehen, dass es unter Umständen aufgehoben werden kann. Wir glauben nicht an die Aufforstungen, und selbst wenn sie kommen, ersetzen sie die gefällten sechzigjährigen Bäume nicht. Wir bangen um die Grundwasserreserve. Wir haben Angst vor den Parkplätzen, die vorgesehen sind, ausgerechnet an einem Ort, wo der öffentliche Verkehr so gut ausgebaut ist. Wir haben festgestellt, dass die Strassen eben doch auch für Kampfpanzer genützt werden können, auch wenn heute nicht davon die Rede ist. Wir glauben, dass keine Flieger kommen, aber Fliegerdemonstrationen sind vorbehalten.» Das sind Fragen, Zweifel, die in konkreter Weise vorhanden sind und über die wir uns nicht hinwegsetzen können.
Die Bedürfnisse der Armee werden sicher in einer umweltbelastenden Art und Weise zunehmen, und dem ist kaum Einhalt zu gebieten, vor allem heute nicht, nachdem die Armee auf ursprüngliche Forderungen verzichtet hat und sich mit bescheideneren Gegebenheiten zufriedengibt. Die militärischen Bedürfnisse werden wieder kommen, es wird daraus Gewohnheitsrecht werden; Natur und ortsansässige Bevölkerung werden am kürzeren Hebelarm sitzen. Das Hochmoor ist zu einzigartig, zu schön, zu interessant, als dass man ein Risiko eingehen könnte. Dieses Risiko besteht tatsächlich: Es wurde sogar von Herrn Hess indirekt zugegeben, indem er sagte, Motocross oder die Modellfliegerei seien stärker belastend für die Umwelt. Wenn er das zum Sündenbock für die Zerstörung macht, schliesst er das Risiko nicht aus! Noch deutlicher ist Herr Cincera geworden, als er auf Tourismus und die Landwirtschaft verwies und diese zu Sündenböcken der Umweltbelastung erklärte.
Wir haben uns in der Kommission um solche Fragen bemüht; aber es war offensichtlich: Die Meinungen waren gemacht, und Fragen blieben unbeantwortet, beispielsweise auch jene nach dem Vorstoss, Pfingsten 1983, von alt Bundesrat Chevallaz, der einen Ausweg suchte und betonte: Wir können einen Kompromiss schliessen, denn der militärische Wert ist nicht so überwältigend, als dass wir diesen Weg nicht beschreiten könnten. Diese Aussage wurde von der ständerätlichen Kommission niedergewalzt, aber nie überzeugend widerlegt.
Schliesslich das andere: Dieses heutige Provisorium, das nicht zur Diskussion steht, besteht seit achtzehn Jahren. Wir wissen, dass der Ausbau des Waffenplatzes Rothenthurm nicht neue militärische Möglichkeiten bietet; es könnte also ohne Einbusse an militärischem Wert bei diesem Provisorium bleiben.
Deswegen bitte ich Sie, die Anträge zu unterstützen, die eine Unterstützung der Initiative vorsehen.

M. **Rebeaud:** Je voudrais ajouter trois petites choses à ce débat déjà long. Tout d'abord, une mise au point nécessaire, une protestation et enfin un commentaire.
En ce qui concerne la mise au point, on a cité à diverses reprises à cette tribune les paroles de Me Jacques Morier-Genoud, responsable de la Ligue suisse pour la protection de la nature, lequel aurait dit, ou peut-être même écrit qu'à ses yeux il était préférable de réviser la loi sur la protection de la nature et du paysage plutôt que d'approuver l'initiative de Rothenthurm, qu'en tout cas la meilleure solution était la première. Je vous rappelle, et c'est important, que la Ligue suisse pour la protection de la nature ne fait pas partie du Comité d'initiative, que Me Morier-Genoud n'engage donc pas ce comité et que, de surcroît, nous considérons que les deux choses sont parfaitement compatibles et que nous pouvons très bien – c'est même souhaitable – d'abord améliorer la loi et ensuite approuver l'initiative.
Ma protestation constitue en même temps une prière, qui s'adresse à MM. Cincera, Weber-Schwyz, et Thévoz. Je vous en prie, Messieurs, cessez de penser que chaque fois qu'un projet du Département militaire est contesté vous avez affaire à des antimilitaristes ou à des gens qui veulent saper notre volonté de défense! Il ne s'agit pas de cela, ou alors, Monsieur Thévoz, vous pourriez demander à M. Cincera qu'il nous produise ses informations secrètes qui lui permettent de dire que nous sommes recrutés par des organisations étrangères à la Suisse.
Quant au commentaire enfin, je crois qu'au fond de ce débat il y a une question de goût, une question de sensibilité que nous ne devons pas négliger. Le Département militaire a des compétences qui lui sont propres et qui, je l'espère, relèvent de la stratégie. Malheureusement les membres de l'administration militaire qui se sont occupés de cette affaire n'ont pas la sensibilité nécessaire en matière de protection du paysage et de la nature. Le Département militaire, ou certains de ses fonctionnaires se sont conduits, à Rothenthurm, «comme des chiens dans un jeu de quilles», ils ont considéré ce paysage comme n'importe quel autre paysage de médiocre valeur alors qu'il s'agit d'un paysage devenu rare et même unique en Suisse. M. Müller a dit que le projet en question revenait à vouloir installer une académie militaire dans le couvent d'Einsiedeln. Je crois que c'est juste. Le Département militaire a agi comme quelqu'un qui voudrait donner à manger à des cochons dans une porcelaine de Limoges ou comme un menuisier qui réduirait ses outils dans un buffet Henri II ou qui voudrait fendre des bûches sur une chaise Louis-Philippe. C'est une question d'appréciation. Ce site mérite à nos yeux d'être sauvegardé. Or, croyez-en un soldat qui a encore chez lui ses gros souliers, son fusil et son sac: il est impossible à une armée dans une place permanente de respecter prioritairement des mots d'ordre de protection de la nature, à plus forte raison dans un biotope aussi fragile qu'une tourbière.
Pour toutes ces raisons, et en espérant qu'il soit définitivement accepté qu'on peut être contre la place d'armes de Rothenthurm sans être, cher Monsieur Thévoz, ni contre l'armée ni contre la défense nationale, il faut admettre que cette initiative pose une bonne question et qu'en plus elle la formule dans des termes parfaitement concordants avec l'esprit de notre constitution. Quelqu'un a dit que c'était un monstre juridique; ce n'est pas vrai du tout. Il y a un principe général très clair: protéger les marais. Il y a une disposition transitoire, qui est presque une clause d'urgence: le marais le plus précieux doit être protégé immédiatement, ensuite le Parlement fait la loi. C'est clair et limpide. Si nous avions donné des indications plus précises, on nous aurait reproché de mettre dans la constitution des choses trop compliquées, au sens de la loi.
Pour toutes ces raisons je vous prie, sans illusion mais avec ferveur quand même, d'accorder votre attention à cet objet et de voter, si possible, la recommandation au peuple d'approuver cette initiative.

Fierz: Ich möchte diese Aussprache nicht verlängern, aber etwas sagen, was in dieser Debatte noch nicht erwähnt wurde: Die Zahl der militärisch Stellungspflichtigen erreichte ihr Maximum 1984; seither nimmt sie jedes Jahr um mehr als 2 Prozent ab. Der Tiefpunkt wird 1998 erreicht sein; dann haben wir über einen Drittel weniger Stellungspflichtige als 1984. Das hat mit dem Pillenknick zu tun. Nach halbleeren Kindergärten, nach halbleeren Schulhäusern werden wir – das schleckt keine Geiss weg – auch halbleere Kasernen und halbleere Uebungsplätze haben. Wenn wir Grünen jetzt gegen die Zerstörung der letzten Biotope für militärische Zwecke sind, so hat das nichts mit Armeefeindlichkeit zu tun, sondern wir brauchen diese Ausdehnung für ein schwindendes militärisches Personal nicht mehr.
An die Adresse von Herrn Cincera und Genossen möchte ich auch noch als Alibi darlegen, dass ich dieses Jahr meinen tausendeinhundertsten militärdienstlichen Tag feiern werde und dass ich gegen das Rüstungsreferendum gestimmt habe. Es geht hier wirklich nicht gegen die Armee, sondern darum, dass wir den Rest der vertrauten Heimat noch erhalten, damit es auch noch etwas zu verteidigen gibt.

Frau **Segmüller:** Ich spreche als Mitglied der Stiftung für Landschaftsschutz und als Mitglied der Eidgenössischen

Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), des beratenden Organs des Bundesrates in diesen Fragen. Ich zitiere: «Eine wertvolle Landschaft kann nicht verlegt oder ersetzt werden wie andere Raumansprüche und Interessen. Die Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft kann und muss in seltenen Fällen auch einen Verzicht auf ein Vorhaben beinhalten. Diese Rücksichtspflicht des Bundes ist festgelegt in der Bundesverfassung Artikel 27sexies und im Natur- und Heimatschutzgesetz Artikel 3.» Soweit ein Zitat. Ich habe mich hier selber zitiert aus einem Referat, gehalten an der Tagung «Armee und Landschaftsschutz» in Elm, einer Tagung der Stiftung für Landschaftsschutz 1986. Es ist mir die Ehre zugefallen, dass letzten Donnerstag zwei Kollegen diese Passage zitiert haben. Sie haben sie richtig zitiert, aber sie haben sie gleich auch noch interpretiert, und zwar dahingehend, dies bedeute einen Verzicht auf den Waffenplatz in Rothenthurm. Das muss ich berichtigen. Es kann nicht unwidersprochen bleiben. Es gilt zu bedenken: Jeder Verzicht erfordert eine Interessenabwägung, insbesondere was die Standortgebundenheit betrifft.
Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission hat Alternativen für den Waffenplatz sehr sorgfältig geprüft, zum Beispiel in der Linthebene und im Alptal. Die ENHK hat sich diese Aufgabe nicht leicht gemacht und ist nach eingehender Prüfung und sorgfältiger Abwägung der Fakten zur Auffassung gelangt – und jetzt zitiere ich aus der Vernehmlassung –, «dass das Projekt des EMD ein öffentliches Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung und sehr hoher Standortgebundenheit darstellt». Die ENHK hat daher im Falle von Rothenthurm zugunsten des Waffenplatzes entschieden. Allerdings hat sie verschiedene Auflagen gemacht. In erster Linie hat sie sich die aktive Mitwirkung bei der Ausgestaltung des Waffenplatzes gesichert. Sie verlangt den Beizug eines Naturschutzfachmannes, die bestmögliche Einpassung der einzelnen Anlagen, keine Entwässerung, keine Veränderung des Biberlaufes, die Errichtung von Sperrzonen (ein Drittel des Gebietes darf nicht betreten werden), Auflagen in bezug auf die bauliche Gestaltung, die Verlegung der Umfahrungsstrasse aus dem Kerngebiet des Aegeririedes hinaus und – zusätzlich wichtig – die Verpflichtung der Kantone Zug und Schwyz, den Hauptteil des Moor- und Biotopgebietes, das vom Waffenplatz nicht betroffen ist, raschmöglichst unter Schutz zu stellen.
Die ENHK hat festgestellt, dass ihre Auflagen vollumfänglich erfüllt wurden. Die Kompromissbereitschaft des EMD war da, und daher konnte diesem Waffenplatzprojekt zugestimmt werden.
Der Waffenplatz Rothenthurm in diesem Naturschutzgebiet ist ein Leistungsausweis für geglückte Koordination und Kooperation. Er ist aber auch ein Musterbeispiel dafür, dass unser Natur- und Heimatschutzgesetz Wirkung entfaltet, dass das EMD kooperativ ist und dass die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ihre Aufgabe wahrnimmt. Ich kann Ihnen daher mit gutem Gewissen empfehlen, die Initiative abzulehnen, hingegen im Interesse eines noch verbesserten Schutzes der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes zuzustimmen.

Auer, Berichterstatter: Ich danke für die zahlreichen Voten und die wohlwollende Aufnahme, wenigstens was die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes betrifft. Bezüglich der Initiative sind von beiden Seiten die gleichen Argumente geäussert worden, die wir in der Kommission und vor drei Jahren hier im Rat bei der Behandlung des Objektkredites Rothenthurm gehört haben. Es geht, wie Herr Ott zu Recht gesagt hat, um Güterabwägungen, bei denen die Meinungen auseinandergehen, und teilweise um Zielkonflikte, so um den Zielkonflikt Militär/Naturschutz, aber auch, je nach Interpretation der Initiative, um die Zielkonflikte Hochmoor/Landwirtschaft und Hochmoor/wirtschaftliche Entwicklung dieses Gebietes; denn wenn vom «optischen Gesamteindruck» des Hochmoors ausgegangen und dessen Umfang von «Horizont zu Horizont» definiert wird, würden vor allem die dort wohnhaften Menschen zuletzt damit einverstanden sein und sich betroffen fühlen. Die Motocross-Rennen sollen ja weiterhin stattfinden! Wenn von der wunderbaren Stille des Hochmoors gesprochen wird, dann hätte schon früher, eben beispielsweise gegen die Motocross-Rennen, Einspruch erhoben werden müssen.
In Ergänzung der erwähnten Publikationen sei auf die März-Nummer der renommierten Zeitschrift «Geo» verwiesen. Diese schildert, so paradox es auf den ersten Blick erscheint, die positiven Auswirkungen der Armee-Präsenz für Fauna und Flora auf dem Truppenübungsplatz Bergen der deutschen Bundeswehr. Er umfasst freilich nicht wenige hundert Hektaren, sondern 155 000. Die Schrift steht Herrn Longet und Herrn Braunschweig selbstverständlich zur Verfügung.
Auf die von Herrn Jung aufgeworfene Frage betreffend Umfang der finanziellen Abgeltungen und Entschädigungen wird Herr Bundesrat Cotti zurückkommen.
Herr Fierz hat die Frage wegen des Geburtenrückgangs und des Rückgangs der Zahl der Rekruten aufgeworfen. Diese Frage, Herr Fierz, ist bei der Behandlung des Objektkredites sehr eingehend erörtert worden.
Herr Müller-Bachs erklärte, das EMD käme kaum auf die Idee, das Kloster Einsiedeln in eine Militärakademie umzuwandeln. Gewiss nicht, aber es wäre doch umgekehrt denkbar, die Kaserne Bern in ein Kloster umzuwandeln. Personalprobleme entstünden keine: Herr Pascal Couchepin wäre für den Wein verantwortlich, Herr Perey für die Küche, Frau Monika Weber würde die Preise festlegen, Herr Martignoni die Kollekten verwalten und Herr Sager den Ostflügel. *(Heiterkeit)* Herr Ruf würde sich in den Kindergarten verirren und Herr Flubacher den Spielsalon betreuen. Herr Engler aus Appenzell-Innerrhoden ginge zu den Novizen und Herr Robbiani zu den Konvertiten. Herr Rebeaud würde den Klostergarten grün und Herr Jaeger die Wetterfahne instand halten. Frau Gurtner und Herr Rechsteiner würden in die Kleiderkammer versetzt. Herr Günter würde als Faktotum dienen und Herr Braunschweig den Zivilschutzkeller zusammenräumen. Die Herren Ott und Bonnard wachten über die Auslegung des Klosterreglements, Herr Widmer würde dessen Geschichte schreiben, illustriert von Herrn Maeder und finanziert von Herrn Eisenring. Herr Hubacher würde Abt auf Lebzeiten, und die Herren Oester und Ruckstuhl sorgten dafür, dass es trotz allem fromm zuginge. Schliesslich würde Herr Cincera das Sündenregister führen. *(Heiterkeit)* Entschuldigen Sie dieses leichte Abschweifen vom Thema. Ich wäre wirklich heute nachmittag lieber in Basel!

M. **Thévoz,** rapporteur: Le débat d'entrée en matière n'a pas apporté d'éléments vraiment nouveaux permettant d'avoir une vision plus objective et plus complète sur le problème de la protection de la nature et du paysage en général et sur celui de la place d'armes de Rothenthurm en particulier.
Il apparaît, cependant, avec toute la clarté désirable que l'objectif prioritaire des initiants est de s'opposer à la construction de la caserne de Rothenthurm et à l'aménagement du terrain d'exploration sis dans sa zone contiguë. Néanmoins je n'ai nullement qualifié les opposants d'antimilitaristes, Monsieur Rebeaud. Je constate simplement que leur attitude n'est quand même pas de nature à faire preuve de compréhension à l'égard de l'armée et des nécessités de l'instruction qui en découlent. Par la même occasion, je tiens à ajouter ceci Monsieur Rebeaud. Vous avez prétendu que M. Morier-Genoud, président de la Ligue suisse pour la protection de la nature ne représentait pas le comité d'initiative. Je le veux bien, mais il n'en demeure pas moins que ladite ligue, aux yeux de la population, représente l'élément essentiel de la protection de la nature. Je considère donc – je parle en tant que représentant du peuple – que les paroles de son président font autorité, et c'est la raison pour laquelle je les ai citées mot pour mot dans mon rapport introductif.
A cette occasion, je voudrais encore apporter une précision qui me paraît indispensable, afin de lever toute équivoque. Je répète donc que la zone marécageuse protégée s'étend sur une surface totale de 674 hectares. A son extrémité sud, le terrain d'exploration n'empièterait sur cette zone, moyen-

nant de sévères restrictions, que sur une surface de 150 hectares environ.
Je constate également que tous les orateurs ont reconnu que les modifications à apporter à la loi fédérale sur la protection permettent d'atteindre des buts généraux que propose l'initiative. L'enjeu est donc clair, et je vous invite encore une fois à recommander au peuple le rejet de cette initiative.

M. **Cotti**, conseiller fédéral: Personnellement, je souhaiterais que les débats, qui inévitablement succéderont à ceux de ces jours-ci au sujet de Rothenthurm, puissent se dérouler dans le même calme et, si vous me permettez, avec le même sérieux que pendant ces deux jours ici, au Conseil national.
Au fond, il est inutile – et M. Rebeaud a parfaitement raison sur ce point, comme le soulignait M. Ott jeudi passé – de discuter d'un problème objectif en proférant des accusations réciproques. Personnellement, je ne ferai pas de procès d'intention à ceux qui ne sont pas de l'avis du Conseil fédéral. Je ne les considère pas comme des traîtres potentiels, des «potentielle Landesverräter» comme disait M. Ott. C'est une chose qui ne m'intéresse pas du tout. J'essaierai, au contraire, d'argumenter sur la base de faits objectifs tels qu'ils se présentent le moment venu. Et je me félicite du fait que le Parlement a été guidé par le même souci pendant la longue discussion qu'il a entamée.
Les raisons qui conduisent le Conseil fédéral à vous demander de repousser l'initiative et d'accepter le contre-projet indirect qu'il a présenté sont, comme vous le savez, de double nature. Elles sont, d'une part, de nature militaire et relèvent, d'autre part, de la protection de la nature.
Si vous le permettez, je m'arrêterai aujourd'hui sur ces dernières. Auparavant, toutefois, je vous présente un bref résumé des raisons d'ordre militaire pour lesquelles le Conseil fédéral vous fait la proposition que je vous ai décrite. Le Conseil fédéral est convaincu que l'initiative, même si elle n'évitait pas la réalisation de la caserne, aurait de toute manière pour conséquence de rendre impossible la réalisation du terrain d'exploitation indispensable à la place d'armes. Or, si tel était le cas, toute la place d'armes serait mise en péril et c'est justement ce que le Conseil fédéral ne veut pas. Si l'on pèse les divers intérêts en présence, un fait indiscutable, à savoir que la future place d'armes ne touche que de façon dérisoire un côté de la zone protégée sans causer à celle-ci de préjudice essentiel, fait décidément pencher la balance du côté de la réalisation de la place.
Le Conseil fédéral n'a jamais vu de contradiction entre l'activité militaire et la protection de la nature. Tout au contraire, il peut affirmer qu'un certain nombre de protections *de facto* ont été réalisées grâce à l'activité militaire. Mais surtout, le Conseil fédéral considère que cette première question a déjà été tranchée par le Parlement à plusieurs reprises, en 1978 lorsque celui-ci a voté des crédits en vue de l'achat du terrain ainsi qu'en 1983 de manière définitive.
Par conséquent, je ne pense pas que le Parlement veuille revenir sur une décision qu'il a soupesée de manière très approfondie. Il m'appartient cependant de vous présenter les autres raisons qui conduisent le Conseil fédéral à vous proposer de rejeter l'initiative. Il est au fond remarquable de constater que c'est justement la *ratio* essentielle de l'initiative qui incite le Conseil fédéral à vous en proposer le rejet. Les raisons de cette attitude ont d'ailleurs été largement exposées dans le message ainsi qu'au cours du présent débat. Avant tout, l'initiative tend à la protection d'une seule partie, d'un seul secteur et même d'un secteur très partiel des biotopes.
Il est indiscutable qu'il est urgent dans ce pays de pousser à l'avenir la protection des biotopes et d'aller donc plus loin qu'on ne l'a fait jusqu'à maintenant. Mais l'initiative, en se limitant à la protection des marais et des zones marécageuses, oublie complètement qu'il y a d'autres aspects dans la définition très générale des biotopes qu'il faut protéger davantage, qui ont d'ailleurs été suffisamment cités pour que je me limite à les nommer: d'un côté les terrains secs, de l'autre toute une série d'autres milieux particuliers, et notamment les zones alluviales. Or, le contre-projet du Conseil fédéral protège de manière systématique tous les biotopes existant dans ce pays et ne se limite pas à la seule protection des zones marécageuses. C'est pourquoi le Conseil fédéral se borne à vous proposer une modification de loi, les bases constitutionnelles pour la protection de tous les biotopes existant déjà – elles sont incluses dans l'article 24sexies, alinéa 4, de la constitution.
En résumé, cette initiative n'est pas du tout nécessaire, elle est même inutile, et le contre-projet du Conseil fédéral rejoint les objectifs des initiants, s'ils veulent l'admettre de manière objective, bien davantage que leurs propositions constitutionnelles.
Je désire signaler encore deux points: avant tout le projet du Conseil fédéral se fonde, Monsieur Jung, sur une collaboration poussée avec l'agriculture et en particulier avec l'agriculture de montagne. Là, il rejoint complètement les indications que vous avez voulu donner jeudi dernier. Nous comptons sur cette collaboration avec l'agriculture, et d'ailleurs nous savons que très souvent cette collaboration a été très large ces dernières années, notamment en zones de montagne, et particulièrement après l'introduction des subventions dites de surface à l'agriculture de montagne. Nous pensons donc qu'il faudra pousser plus loin cette collaboration, et nous avons d'ailleurs prévu aussi les moyens nécessaires pour indemniser l'agriculture si jamais, sur la base des protections accrues que nous prévoyons, elle devait être limitée dans ses possibilités d'exploitation.
Quant à votre question particulière, Monsieur Jung, j'y répondrai lors de la discussion de l'article concerné.
Enfin, ce n'est pas seulement avec le secteur agricole que le Conseil fédéral désire collaborer, c'est aussi et surtout avec les cantons. En effet, il ne peut y avoir de protection des biotopes – et je pourrais élargir le débat mais nous le ferons lorsque nous discuterons de la pollution de l'air – il ne peut y avoir de protection de la nature et de l'environnement dans ce pays sans une collaboration intense avec les cantons. C'est pourquoi tout le projet est fondé sur une répartition des tâches entre la Confédération et les cantons et sur le fait que les cantons devront assumer totalement leur part.
En terminant, nous insistons, tout comme l'ont fait certains rapporteurs de groupe – MM. Martin et Wellauer – ainsi que d'autres orateurs, sur la nécessité de protéger les biotopes. C'est en approuvant le contre-projet du Conseil fédéral plutôt que l'initiative que nous pouvons le mieux assurer cette protection qui est urgente et incontestable. Le Conseil fédéral vous invite par conséquent à répondre de manière objective aux questions posées, à repousser l'initiative et à approuver son contre-projet indirect.

A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la protection des marais – Initiative de Rothenthurm»

Eintreten ist obligatorisch
L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 2
Antrag der Kommission
Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Minderheit
(Bircher, Borel, Nauer, Ott, Riesen-Freiburg)
Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative anzunehmen.

Art. 2
Proposition de la commission
Majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etat
Minorité
(Bircher, Borel, Nauer, Ott, Riesen-Fribourg)
L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons d'accepter l'initiative.

Le président: Le vote à appel nominal a été demandé par 33 députés.

Namentliche Abstimmung – Vote par appel nominal

Für den Antrag der Mehrheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la majorité:
Aliesch, Allenspach, Ammann-Bern, Aregger, Aubry, Auer, Baggi, Basler, Blocher, Blunschy, Bonnard, Bonny, Bremi, Bühler-Tschappina, Bürer-Walenstadt, Butty, Camenzind, Cantieni, Cavadini, de Chastonay, Cincera, Columberg, Cottet, Cotti, Dubois, Dupont, Eggly-Genève, Eisenring, Engler, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Hägglingen, Fischer-Sursee, Frey, Früh, Gautier, Gehler, Geissbühler, Giger, Giudici, Graf, Grassi, Hari, Hess, Hösli, Houmard, Humbel, Iten, Jeanneret, Jung, Keller, Kohler, Kühne, Landolt, Loretan, Lüchinger, Martignoni, Martin, Massy, Meier Fritz, Mühlemann, Müller-Aargau, Müller-Scharnachtal, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nebiker, Nef, Neuenschwander, Nussbaumer, Oehler, Ogi, Perey, Pfund, Pidoux, Pini, Reich, Reichling, Revaclier, Rime, Risi-Schwyz, Röthlin, Ruckstuhl, Ruf-Bern, Rutishauser, Rüttimann, Sager, Salvioni, Savary-Fribourg, Savary-Vaud, Schärli, Schmidhalter, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern, Schüle, Schwarz, Segmüller, Soldini, Spälti, Spoerry, Steffen, Steinegger, Stucky, Thévoz, Tschuppert, Uhlmann, Villiger, Wanner, Weber-Schwyz, Wellauer, Wick, Widmer, Wyss, Zbinden, Ziegler, Zwingli (115)

Für den Antrag der Minderheit stimmen die folgenden Ratsmitglieder:
Votent pour la proposition de la minorité:
Bäumlin, Bircher, Borel, Braunschweig, Brélaz, Bundi, Carobbio, Chopard, Christinat, Clivaz, Deneys, Dünki, Euler, Fankhauser, Fehr, Fetz, Fierz, Friedli, Gloor, Grendelmeier, Günter, Gurtner, Herczog, Jaeger, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Maeder-Appenzell, Magnin, Mauch, Meizoz, Meyer-Bern, Müller-Bachs, Nauer, Neukomm, Oester, Ott, Pitteloud, Rebeaud, Rechsteiner, Renschler, Robbiani, Ruch-Zuchwil, Ruffy, Seiler, Stamm Judith, Stamm Walter, Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Weber Monika, Weber-Arbon, Zehnder, Zwygart (56)

Der Stimme enthalten sich – S'abstiennent:
Bratschi, Eggenberg-Thun, Reimann, Rubi, Wagner (5)

Abwesend sind – Sont absents:
Ammann-St. Gallen, Berger, Biel, Candaux, Couchepin, Coutau, Darbellay, Dirren, Eggli-Winterthur, Eng, Etique, Flubacher, Hofmann, Hubacher, Hunziker, Künzi, Maitre-Genève, Morf, Oehen, Petitpierre, Riesen-Fribourg, Weber Leo, Weder-Basel (23)

Präsident Cevey stimmt nicht
M. Cevey, président, ne vote pas

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	109 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

B. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, Ingress
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, préambule
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 18a (neu)
Antrag der Kommission
Abs. 1, 2 und 4
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 3
.... sorgen für ihre Durchführung. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 18a (nouveau)
Proposition de la commission
Al. 1, 2 et 4
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 3
.... veillent à leur exécution. (Biffer le reste de l'alinéa)

Abs. 1, 2 und 4 – Al. 1, 2 et 4
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3
Auer, Berichterstatter: Die Kommission beantragt Ihnen, den letzten Satz von Absatz 3 zu streichen: Das kommt dann in Artikel 18c Absatz 4 zur Sprache, was folgerichtig ist, weil dort die Planungsinstrumente aufgezeigt werden. Was die in Absatz 4 erwähnten Fristen betrifft, gilt Artikel 16 des Natur- und Heimatschutzgesetzes.

M. **Thévoz,** rapporteur: Nous vous proposons de biffer la dernière phrase de l'alinéa 3, les dispositions figurant dans celui-ci se trouvent déjà à l'article 18c, alinéa 4. Il n'est donc pas nécessaire de les répéter.

Angenommen – Adopté

Art. 18b (neu)
Antrag der Kommission
Abs. 1
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
.... sorgen die Kantone für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, ...

Art. 18b (nouveau)
Proposition de la commission
Al. 1
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
...., les cantons veillent à une compensation écologique sous forme de bosquets champêtres, de haies, ...

Abs. 1 – Al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Auer, Berichterstatter: Der Ständerat hat hier gegenüber der Fassung des Bundesrates offensichtlich eine Abschwächung vorgenommen, was der Kommissionssprecher dort auch sagte.
Ihre Kommission beantragt Ihnen, diese Einschränkung, die Kantone müssten «im Rahmen ihrer Möglichkeiten» für ökologischen Ausgleich usw. sorgen, zu streichen. Auch in der Vernehmlassung, die durchgeführt worden ist, wurde auf die zentrale Bedeutung dieser Bestimmung hingewiesen. Diese wünschen wir in imperativer Form, d. h., der Bund muss einen klaren Auftrag erteilen. Zudem besteht hier ein enger Zusammenhang mit Absatz 1 von Artikel 18b. Es darf nicht den Kantonen überlassen werden, ob sie etwas machen wollen oder nicht.
Was die Interessen der Landwirtschaft bei der Nutzung betrifft, sind diese im letzten Satz von Absatz 2 erwähnt.
Die Aufgaben, die hier gestellt werden, werden von einem Teil der Kantone bereits erfüllt. Aber bisher besteht keine für die ganze Schweiz gültige Vorschrift.

M. **Thévoz,** rapporteur: Nous vous proposons de renforcer les dispositions figurant au deuxième alinéa, d'une part, par rapport à la version du Conseil fédéral et d'autre part, par rapport à celle adoptée par le Conseil des Etats. Le Conseil fédéral a prévu que les cantons doivent compenser sous une forme ou une autre, la disparition de biotopes. Suivant en cela le Conseil des Etats, nous préférons: «les cantons veillent à la conservation». Cette disposition est plus impérative que «prévoir». D'autre part, le Conseil des Etats estimait que cette compensation se ferait, «dans la mesure de leurs possibilités». Nous craignons qu'il y ait là une échappatoire: que les cantons estiment qu'une compensation est impossible pour des raisons financières ou autres. Nous pensons qu'il faut supprimer «dans la mesure de leurs possibilités», afin que ces dispositions soient plus impératives.

Angenommen – Adopté

Art. 18c (neu)
Antrag der Kommission
Abs. 1 und 3
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates
Abs. 2
Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzziels die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.
Abs. 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 18c (nouveau)
Proposition de la commission
Al. 1 et 3
Adhérer à la décision du Conseil des Etats
Al. 2
Les propriétaires fonciers ou les exploitants qui, dans l'intérêt de la protection souhaitée, limitent leur exploitation actuelle ou assurent une prestation sans avantage lucratif correspondant, ont droit à une juste compensation.
Al. 4
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 und 3 – Al. 1 et 3
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2
Auer, Berichterstatter: Hier besteht eine wesentliche Differenz zum Ständerat. Die Festlegung der entschädigungswürdigen Tatbestände bildet ein Kernstück der Vorlage. Biotopschutz lässt sich heute in den meisten Fällen leider nur noch gegen Entgelt des Ertragsausfalles bzw. der biotopkonformen Leistung verwirklichen. Soll die Zielsetzung der Revision erreicht werden, muss an diesen Entschädigungen unbedingt festgehalten werden. Damit wird insbesondere auch der Landwirtschaft die Möglichkeit geboten, in bestimmten Fällen von der Maxime der Produktionssteigerung abzukommen und gleichzeitig dem öffentlichen Interesse des Natur- und Heimatschutzes gerecht zu werden. Beides würde dem Image der Landwirtschaft nur förderlich sein.
In seiner Vorlage sah der Bundesrat dreierlei Ansprüche auf eine angemessene Entschädigung der Grundeigentümer und Bewirtschafter vor, nämlich:
1. bei eingeschränkter Nutzung im Interesse des Schutzzieles;
2. bei einem Verzicht auf eine naheliegende Nutzungsmöglichkeit;
3. bei einer Leistung ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Ertrag.
Der Ständerat und die Nationalratskommission haben das «und» gestrichen. Dieses «und» (Grundeigentümer und Bewirtschafter) ist in Absatz 1 angebracht, wo es um die Vereinbarung geht, nicht aber bei den Abgeltungen.
Der Ständerat sieht nur eine Abgeltung bei einer Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag (Punkt 3 der Anträge des Bundesrats) vor und will eine volle Entschädigung bei Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen. Die Nationalratskommission schlägt Ihnen eine Art Kompromiss vor. Die Punkte 1 und 3 im Antrag des Bundesrates sind darin enthalten: Anspruch auf angemessene Abgeltung bei Einschränkung der bisherigen Nutzung und bei einer Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag. Die Abgeltung bei einem Verzicht auf «naheliegende Nutzungsmöglichkeit» (Punkt 2 im Antrag des Bundesrats) wird fallengelassen, ebenso der Passus des Ständerates, eine Entschädigung sei angebracht, wenn die Nutzungsbeschränkung einer materiellen Enteignung gleichkomme. Dies ist nicht nötig, weil ein solcher Anspruch bereits in Artikel 22ter Absatz 3 der Bundesverfassung verankert ist.
Die Nationalratskommission hat der Ihnen unterbreiteten Fassung, die die Zustimmung des Bundesrats gefunden hat, gegenüber jener des Ständerates mit 17 zu 2 Stimmen den Vorzug gegeben. Ich bitte Sie um Zustimmung.

M. **Thévoz,** rapporteur: La version que vous propose la commission à l'article 18c, alinéa 2, est pratiquement identique à celle du Conseil fédéral à une exception près. Nous renonçons à la phrase suivante: «.... renonce à une possibilité d'exploitation concevable». Il nous paraît inutile de le préciser. D'autre part, nous vous proposons, par rapport au Conseil des Etats, de supprimer la dernière phrase. Les dispositions y figurant se retrouvent, en effet, à l'article 22ter de la constitution. Il est donc inutile de les répéter dans la loi. Par 17 voix contre 2, la commission vous propose donc de vous rallier à notre proposition.

M. **Cotti,** conseiller fédéral: Je réponds aux questions qu'a posées M. Jung, comme je le lui avais promis jeudi dernier. Je pars de l'idée qu'il est incontestable que la contribution très importante de l'agriculture, et en particulier de celle de montagne, à la conservation de nos paysages n'a pas été suffisamment reconnue par le passé. A cet égard, la révision que nous vous proposons ouvre de nouvelles voies à cette collaboration. Vous avez demandé, Monsieur Jung, quelques exemples, je vous en donne quelques-uns. Il y a avant tout la limitation de l'exploitation actuelle. Il serait concevable que, pour des raisons de nature écologique, il soit nécesaire de limiter, voire d'interdire l'utilisation d'engrais dans le voisinage d'un biotope menacé. Dans de tels cas, l'exploitant a droit à une juste compensation de la perte de rendement. On tient compte, pour fixer le montant de l'indemnisation, du rendement du terrain, qui peut varier en fonction de la qualité du sol. Deuxième exemple: Prestations assurées sans avantage lucratif correspondant. Toujours dans le cadre de la protection souhaitée, les prairies maigres

et les prairies à litière doivent être fauchées. Mais s'agissant d'une exploitation extensive, l'avantage lucratif qui en est retiré est extrêmement modeste. Le travail fourni pour l'entretien des biotopes doit donc être indemnisé. Il y a lieu de tenir compte des charges attachées à l'exploitation, des difficultés supplémentaires pour l'agriculteur etc.
Pour conclure, Monsieur Jung, la juste compensation des prestations de l'exploitant qui permette d'assurer la protection d'un biotope est envisagée par cette norme. Nous n'envisageons pas, en revanche, la possibilité d'indemniser toute possibilité d'exploitation agricole imaginable. Dans le même domaine, si un agriculteur voulait, par comble d'imagination, réaliser un vignoble, il n'aurait pas la possibilité de l'exploiter. Voilà les exemples que je voulais vous donner.

Angenommen – Adopté

Abs. 4 – Al. 4
Auer, Berichterstatter: Hier schlägt Ihnen die Kommission einstimmig vor, die Fassung des Bundesrates zu übernehmen, die von jener des Ständerates abweicht. Der Text des Bundesrates hat zwar keinen normativen Charakter. Er entfaltet seine Wirkung als Hinweis zum möglichen Vorgehen der Kantone im Zusammenhang mit den vorangehenden Absätzen und trägt zur Veranschaulichung der ganzen Regelung wesentlich bei.
Im Gegensatz dazu stellt die Fassung des Ständerates nur eine Zusammenfassung des geltenden Rechtszustandes dar, wobei aber noch ein Widerspruch zu Artikel 119 Absatz 1 des geltenden Bundesgesetzes über die Enteigung geschaffen wird bzw. zu Artikel 15 Absatz 2 des Natur- und Heimatschutzgesetzes, das auf das erwähnte Bundesgesetz Bezug nimmt.
Nach diesen Bestimmungen sollen die Kantone beim Vollzug von Bundesrecht die Wahl haben, ob sie kantonales Recht oder das Bundesgesetz über die Enteignung anwenden wollen. Die hier durch den Ständerat geschaffene Einschränkung erscheint nicht gerechtfertigt.

M. **Thévoz,** rapporteur: Par 17 voix contre 1, la commission vous invite à adopter la version du Conseil fédéral, de préférence à celle du Conseil des Etats, car elle nous paraît plus claire et délimite mieux les compétences des cantons.

Angenommen – Adopté

Art. 18d (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag Bonnard
Abs. 3
Für die Zumessung der Beiträge gemäss den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der Bund ....

Art. 18d (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Proposition Bonnard
Al. 3
Pour le calcul des contributions prévues aux alinéa 1 et 2 ci-dessus, la Confédération ....

Auer, Berichterstatter: Die staats- und finanzpolitisch erwünschte Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen nimmt bekanntlich in unseren Räten keinen sonderlich glücklichen Verlauf. Man könnte sich hier fragen, ob nicht wieder zuviel dem Bund aufgelastet wird. Da aber die Biotope sehr ungleich auf die Kantone verteilt sind und es sich um Schutzgebiete von nationaler Bedeutung handelt, hält auch Ihre Kommission das finanziell verstärkte Engagement des Bundes für angebracht. Was im übrigen die Kosten betrifft: die Verwirklichung des angestrebten Schutzes der Biotope von nationaler Bedeutung dürfte zusätzliche Ausgaben von etwa 120 Millionen Franken erfordern, verteilt auf etwa 10 Jahre (siehe Botschaft des Bundesrates Ziff. 551). Dabei handelt es sich nicht primär um Investitions-, sondern um laufende Kosten und um Abgeltungen, denn die Biotope müssen, wie erwähnt, gepflegt werden. Man rechnet hier aufgrund der Erfahrungen im Kanton Schwyz mit jährlichen Kosten von 350 bis 750 Franken pro Hektare.

M. **Thévoz,** rapporteur: Le mode de financement de la protection des biotopes a fait l'objet d'une discussion animée au sein de la commission et finalement c'est par 11 voix contre 10 que la majorité de la commission s'est déterminée en faveur de la version du Conseil des Etats. Je vous invite donc à suivre la proposition de la commission.

Abs. 1 und 2 – Al. 1 et 2
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3
M. **Bonnard:** Il s'agit d'une petite précision. L'article 18 traite dans son ensemble du problème du financement. L'alinéa 1er parle, à ce propos, de la participation que la Confédération peut exiger des cantons. L'alinéa 2 traite, dans ce même cadre, des subventions que la Confédération peut payer aux cantons. L'alinéa 3, ajouté par le Conseil des Etats, règle la façon de calculer aussi bien les contributions que la Confédération peut exiger des cantons que les subventions qu'elle peut leur payer. Comme ce texte, du moins dans la version française, emploie le mot de «subventions», on se demande s'il ne vise que les subventions traitées à l'alinéa 2 ou aussi les contributions citées à l'alinéa 1er. L'idée de la commission est claire, l'alinéa 3 se rapporte aux deux alinéas précédents, et pas seulement à l'alinéa second. Je vous propose de lever cette ambiguïté en rédigeant le texte comme je vous l'ai proposé.

Auer, Berichterstatter: Der Antrag von Herrn Bonnard lag in der Kommission nicht vor. Persönlich bin ich damit einverstanden. Es scheint mir, die Begründung, die Herr Bonnard gegeben hat, sei logisch. Zudem ist er die höchste juristische Instanz in diesem Land. Höher ist höchstens noch der Ständerat, und der wird es allenfalls wieder korrigieren.

M. **Thévoz,** rapporteur: La vigilance de la commission n'a pas été attirée par cet aspect juridique des dispositions que nous vous proposons d'adopter car nous sommes persuadés que M. Bonnard a raison. Nous vous prions donc de le suivre.

Le président: M. le représentant du Conseil fédéral me fait savoir qu'il est d'accord avec la proposition de M. Bonnard.

Angenommen gemäss Antrag Bonnard
Adopté selon la proposition Bonnard

Art. 24, 24a (neu) bis 24e (neu) und 25 Abs. 2 (neu)
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 24, 24a (nouveau) à 24e (nouveau) et 25 al. 2 (nouveau)
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Formelle Anpassungen des Gesetztextes
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Adaptations formelles du texte de la loi
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. II
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	119 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom
Séance du 20.3.1987

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Siehe Jahrgang 1986, Seite 351 – Voir année 1986, page 351

Beschluss des Nationalrates vom 5. März 1987
Décision du Conseil national du 5 mars 1987

A
Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la protection des marais – Initiative de Rothenthurm»

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	36 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom
Séance du 20.3.1987

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Siehe Seite 148 hiervor – Voir page 148 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 20. März 1987
Décision du Conseil des Etats du 20 mars 1987

A
Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zum Schutz der Moore – Rothenthurm-Initiative»
Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «pour la protection des marais – Initiative de Rothenthurm»

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	101 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

F. Differenzen Revision Natur- und Heimatschutzgesetz

Divergences révision de la loi sur la protection de la nature et du paysage

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom
Séance du 3.6.1987

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Siehe Jahrgang 1986, Seite 351 – Voir année 1986, page 351

Beschluss des Nationalrates vom 9. März 1987
Décision du Conseil national du 9 mars 1987

Differenzen – Divergences

Schoch, Berichterstatter: Nach der Behandlung der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes im Nationalrat sind nur vier Differenzen verblieben, Differenzen von insgesamt geringer, bescheidener Bedeutung. Ihre Kommission hat diese Differenzen bei allerdings stark reduzierter Präsenz am 18. März behandelt.

Art. 18a Abs. 3
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18a al. 3
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Zu Artikel 18a Absatz 3 verweise ich Sie auf die Fahne. Hier hat der Nationalrat den letzten Satz, den wir noch beschlossen hatten, gestrichen. Es geht um einen Hinweis auf die mögliche Ausscheidung von Planungszonen. Ihre Kommission beantragt Ihnen, sich dem Entscheid des Nationalrates anzuschliessen, und zwar aus der Ueberlegung heraus, dass die Möglichkeit, Planungszonen auszuscheiden, sowieso besteht, auch wenn sie im Gesetz nicht eigens erwähnt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 18b Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18b al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Hier liegt eine materielle Differenz vor. Die ständerätliche Fassung dieser Norm lautete seinerzeit: «.... sorgen die Kantone im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ökologischen Ausgleich mit Feldgehölzen, Hecken, ...» Der Nationalrat hat die Einschiebung «.... im Rahmen ihrer Möglichkeiten ....» gestrichen. Die Kantone sollen demnach generell für ökologischen Ausgleich sorgen; ein Hinweis auf die Möglichkeiten der Kantone ist in diesem Gesetzestext ja nicht mehr enthalten.
Dennoch empfiehlt Ihnen Ihre Kommission, die nationalrätliche Fassung zu übernehmen. Die Kommission hat mich aber beauftragt, hier festzuhalten, dass die Kantone sowieso keine Möglichkeit haben, mehr zu tun als das, wozu sie in der Lage sind! Das liegt in der Natur der Sache. Ich gebe diese Erklärung zuhanden des Protokolls ab und beantrage Ihnen namens der Kommission, die nationalrätliche Fassung zu übernehmen.

Angenommen – Adopté

Art. 18c Abs. 2
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 18c al. 2
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Schoch, Berichterstatter: Hier stehen zwei materielle Aenderungen zur Diskussion. Zum einen hat der Nationalrat den im Gesetz vorgesehenen Anspruch auf angemessene Abgeltung um einen Tatbestand erweitert. Nach der nationalrätlichen Fassung besteht dieser Anspruch auch dann, wenn der Grundeigentümer Einschränkungen der bisherigen Nutzung in Kauf nimmt. Die zweite Differenz liegt darin, dass der Nationalrat den zweiten Satz von Artikel 18c Absatz 2 streichen möchte. In diesem – nach Auffassung des Nationalrates zu streichenden – Satz wird festgehalten, dass volle Entschädigung zu leisten ist, wenn durch Schutzmassnahmen Eigentumsbeschränkungen entstehen.
Ihre Kommission beantragt Ihnen, die nationalrätliche Fassung in beiden Punkten zu übernehmen. Zum einen ist sie der Meinung, dass auch bei einer Einschränkung der bisherigen Nutzung ein Anspruch auf angemessene Abgeltung als ausgewiesen gelten könne. Man hat sich – wenn auch nicht gerade begeistert – dem Nationalrat angeschlossen.
Was die Streichung des zweiten Satzes von Artikel 18c Absatz 2 anbelangt, ist zu sagen, dass der Anspruch auf Entschädigung bei materieller Enteignung sowieso besteht, auch dann, wenn das im Gesetz nicht eigens festgehalten wird. Dieser Satz kann ohne Schaden wegfallen.

Angenommen – Adopté

Art. 18c Abs. 4
Antrag der Kommission
Soweit zur Erreichung des Schutzzieles der Landerwerb nötig ist, steht den Kantonen das Enteignungsrecht zu. Sie können in ihren Ausführungsvorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung anwendbar erklären, wobei die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet. Erstreckt sich das Schutzobjekt auf das Gebiet mehrerer Kantone, ist das Bundesgesetz über die Enteignung anwendbar.

Art. 18c al. 4
Proposition de la commission
Pour autant que les buts visés par la protection exigent l'acquisition de terres, les cantons ont la compétence de recourir à l'expropriation. Dans leurs dispositions d'exécution, ils peuvent déclarer applicable la loi fédérale du 20 juin 1930 sur l'expropriation, la décision sur les oppositions restées en litige revenant au gouvernement cantonal. La loi fédérale sur l'expropriation est applicable lorsque l'objet à placer sous protection s'étend sur le territoire de plusieurs cantons.

Schoch, Berichterstatter: Wir kommen damit zum Artikel 18c Absatz 4. Hier hat Ihre Kommission Kommission anlässlich ihrer Sitzung vom 18. März einen Beschluss gefasst, den Sie der Fahne entnehmen können.
Vor wenigen Tagen bin ich aber in den Besitz eines neuen Vorschlages zu Artikel 18c Absatz 4 gelangt, und zwar eines neu vom Eidgenössischen Departement des Innern formulierten Vorschlags. Ich habe diesen neuen Textvorschlag zu Absatz 4 allen Mitgliedern der Kommission zugestellt, und die Kommission hat in der Folge in einem informellen, aber dennoch zuverlässigen Verfahren den neuen Vorschlag des Departements des Innern geprüft und ihn zu ihrem eigenen Vorschlag gemacht, in der Erkenntnis, dass der neue Vorschlag des Departements des Innern in der Tat besser, klarer und überzeugender ist als das, was die Kommission am 18. März beschlossen hatte. Sie haben den neuen Textvorschlag für Absatz 4 von Artikel 18c ausgeteilt erhalten. Er ist überschrieben «Neuer Antrag der Kommission vom 2. Juni».
Die Kommission beantragt Ihnen nun also, Artikel 18c Absatz 4 nicht so zu fassen wie auf der Fahne ausgedruckt, sondern so wie in diesem neuen Vorschlag, und zwar primär aus der Ueberzeugung, dass diese Formulierung den Formulierungen entspricht, die für analoge Tatbestände im Umweltschutzgesetz und im Gewässerschutzgesetz enthalten sind. Es ist zweifellos zweckmässig und sinnvoll, wenn in Gesetzen, die mehr oder weniger analoge Tatbestände regeln, auch analoge Formulierungen für gleiche Sachverhalte verwendet werden. Die Kommission ist deshalb der Meinung, dass die neue Formulierung richtig und sachgerecht ist.
Sie beantragt Ihnen, diese neue Formulierung von Artikel 18c Absatz 4 anzunehmen. Es verbleibt dann eine Differenz gegenüber der nationalrätlichen Fassung, aber wir zweifeln nicht daran, dass auch der Nationalrat zur besseren Einsicht kommen wird.

Arnold: Ich stelle keinen Gegenantrag, aber ich stelle fest, dass zur Erreichung des Schutzzieles in vielen Fällen nicht ein Landerwerb notwendig ist, sondern dass eine blosse Dienstbarkeit, z. B. eine Nutzungsbeschränkung, genügt. Kann eine solche Dienstbarkeit nicht auf dem Verhandlungswege erreicht werden, so sollte sie auf dem Enteignungsweg nach den gleichen Grundsätzen wie der Landerwerb erzwungen werden können. Ich nehme an, dass dieser Weg über die Dienstbarkeit mit dem Artikel 18c vereinbar und durch den Wortlaut des Artikels 18c auch gedeckt ist – nach dem Grundsatz *in maiore minus*. Ich wäre für eine Bestätigung dieser Auffassung sehr dankbar.

Schoch, Berichterstatter: Die Kommission hat sich dieser Frage schon im ersten Umgang eingehend gewidmet. Sie geht davon aus, dass primär immer versucht werden muss, auf dem Verhandlungswege freihändig entweder Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen oder, wo dies anders nicht möglich ist, Landerwerb zu tätigen. Die Enteignung, gehe es nun um die Enteignung von Dienstbarkeiten oder um die von Grund und Boden, wird immer nur die *ultima ratio* sein. Wenn die Enteignung einer Dienstbarkeit genügt, kann selbstverständlich nicht die Enteignung von Grund und Boden in Frage kommen. Das entspricht hundertprozentig der Auffassung der Kommission, auch der Auffassung des Bundesrates und ist in den Materialien klar festgehalten. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass hier mit dem

Verweis auf die kantonalen Enteignungsrechte oder das Enteignungsrecht des Bundes auch diese Möglichkeit nach dem Grundsatz *in maiore minus* rein formalrechtlich gegeben ist, denn die Enteignungsrechte der Kantone, mindestens jene, die mir bekannt sind, lassen die Möglichkeit der Enteignung von Dienstbarkeiten genauso zu wie das Enteignungsrecht des Bundes.

Jagmetti: Der Hinweis von Herrn Arnold zeigt, dass man die Formulierung vielleicht noch besser hätte wählen können, indem man gesagt hätte «soweit zur Erreichung des Schutzzieles der Landerwerb oder eine Eigentumsbeschränkung nötig ist usw.» Dann würde klar, dass man auf dem Enteignungsweg auch eine Dienstbarkeit auferlegen kann, wie das an und für sich im Bundesgesetz von 1930 vorgesehen ist. Da ich Ihnen das aber nicht schriftlich unterbreitet habe, verzichte ich auf einen Antrag, obwohl vielleicht die erwähnte Lösung noch schöner wäre. Der Verweis auf das Enteignungsgesetz zeigt aber, dass damit auf alle dort verankerten Möglichkeiten zurückgegriffen werden kann und die Auferlegung einer Dienstbarkeit damit eingeschlossen ist.

Hefti: Die Fassung der Kommission ist doch die beste und deckt alles ab, denn im Grösseren ist das Kleinere enthalten, *in maiore minus*. Die Servitut ist in der gesamten Enteignung enthalten. Hingegen haben wir mit der Kommissionsfassung auch den Fall eingeschlossen, wo an sich eine Servitut genügen würde, der Eingriff aber derart ist, dass der Enteignete bei allzu grossem Eingriff verlangen kann, dass volle Enteignung Platz greife.

Bundesrat **Cotti:** Ich möchte nur mitteilen, dass wir uns dem Vorschlag der Kommission anschliessen.

Präsident: Ich stelle fest, dass kein Gegenantrag gestellt worden ist.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom
Séance du 15.6.1987

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 552 hiervor – Voir page 552 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 3. Juni 1987
Décision du Conseil des Etats du 3 juin 1987

Differenzen – Divergences

Art. 18c Abs. 4
Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 18c al. 4
Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Auer, Berichterstatter: Bei der Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes resultierte in Artikel 18c Absatz 4, der von der Enteignung handelt, eine Differenz zu den Beratungen des Ständerats.
Der Beschluss des Ständerates ist Ihnen verteilt worden. Er stimmt mit der Auffassung des Departements überein. Ihre Kommission hat der neuen Fassung auf dem Zirkulationsweg zugestimmt und empfiehlt Ihnen einhellig, sie gutzuheissen.

M. **Thévoz,** rapporteur: Il reste une divergence dans la loi sur la protection de la nature et du paysage, à l'article 18 c au quatrième alinéa. La commission est unanime à vous recommander d'accepter la version du Conseil des Etats. Le Conseil fédéral est également d'accord avec cette nouvelle version qui a notamment pour avantage de sauvegarder les prérogatives des cantons en cas de litige. Nous vous proposons donc de vous rallier à la solution du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

Ständerat
Conseil des Etats

Sitzung vom
Séance du 19.6.1987

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Siehe Seite 240 hiervor – Voir page 240 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 9. März 1987
Décision du Conseil national du 9 mars 1987

B
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 36 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Nationalrat
Conseil national

Sitzung vom
Séance du 19.6.1987

85.051

Schutz der Moore. Volksinitiative und Natur- und Heimatschutzgesetz. Revision

Protection des marais. Initiative populaire et loi sur la protection de la nature et du paysage. Révision

Siehe Seite 819 hiervor – Voir page 819 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 19. Juni 1987
Décision du Conseil des Etats du 19 juin 1987

B
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
Loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	133 Stimmen (Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral